Die Gesetze

über den

Civilprocess vor den Friedensgerichten

der

Ostseeprovinzen.

Von

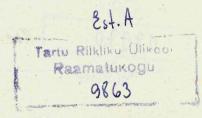
Kupffer.

Acc. 67127

unive

Dorpat.

Druck von H Laakmanu's Buch- und Steindruckerei. 1892. Von der Censur gestattet. Dorpat, den 23. December 1881.



Uebersicht des Inhalts.

Einleitung

Ve	rhältniss der Civilprocessordnung des Reichs und der beson- deren Bestimmungen vom 28. Mai 1880 zu den gegenwärtig in den Ostseeprovinzen für das Verfahren in Civilrechtsstreitig- keiten geltenden Frocessnormen	Seite.	
Capitel I.			
А. В.	Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichts- barkeit in positiver Weise bestimmen	13 24	
Capitel II.			
Gerichtsstände.			
10			
A. B.	Allgemeiner Gerichtsstand	27 31	
č.	Gerichtsstand der Widerklage	33	
D.	Gerichtsstand der Widerklage	35	
2.	1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes)	- 1 Y T T -	
	1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes }	36	
		37	
	3. Gerichtsstand der Nebensache (4. Gerichtsstand der Verwaltung)		
	5. Gerichissiand der Gewerosinedenassung.	38	
E.	Concurrenz der Gerichtsstände	40	
F.	Zuständigkeitsstreitigkeiten	41	
	Capitel II.		
Von den Parteien.			
A.	Allgemeines	44	
B	Ergänzende provinzielle Bestimmungen über die Parteien	10	
-	1. Gerichtliche Handlungsfähigkeit 2. Streitgenossenschaft 3. Hauptintervention	47	
	2. Streitgenossenschaft	48	
	3. Hauptintervention	49	
	4. Nebenintervention	50	
	5. Streitverkündigung }		
	6. Benennung des Autors	51	
Capitel III.			
	Von den Bevollmächtigten.		
	I. Beleuchtung der Art. 41 50 der Civilprocessordnung . I. Ergäuzende Bestimmungen des provinziellen Rechts .	53 57	
	Capitel IV.		
Von dem Klagegesuche und der Ladung.			
		60	
	I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses	62 64	
1	I. Bemerkungen zu diesen Vorschriften	04	

Capitel V.

oup-to-	
Von der Parteiverhanülung.	Seite:
a multillatt und Möndlichkeit	69
P Dyogeschindernde Einreden	. 71
O Verbandlung über den Klageanspruch selbst	
T Restingungen des Friedensrichterprocesses	. 76
The Demonstrangen über vorstehende Bestimmungen	. 78
II. In Kraft gebliebene Sätze des provinziellen Rechts.	. 87
Capitel VI.	
Von dem Beweise.	
A. Von der Beweislast.	. 92
B. Beweis durch Zeugen I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses	. 96
II. Bemerkungen zu diesen Vorschriften	. 101
O H-handenheweig	1.0
I Postimungen des Friedensrichterprocesses	. 103
The Demonstrungen zu diesen Bestimmungen	. 105
III. Der Urkundenbeweis nach provinziellem Rechte	. 114
D Geständniss	. 119
The standard Kid	s 123
T Trathestohon der Bestimmingen des provinzienen neon	. 125
I. Von dem Eide überhaupt	129
III. Vom zugeschobenen Elde	4.0.1
IV. Vom Erfüllungs- und Reinigungseide }	. 131
V. Vom Schatzungseide VI. Vom Offenbarungseide	. 132
F. Deweis turch hage Friedensrichterprocesses	. 133
F. Beweis durch Augenschein und Sachreprocesses I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses	. 131
Capitel VII	
A. Von dem Endurtheile 1. Vorschriften des Friedensrichterprocesses	. 136
The second and den ohlden Artikein und erganzend	IC
D diamagen des provingiellen pechis	. 100
B. Von dem Versäumungserkenntnisse und dem Einspruche.	. 110
C. Von der Vollstreckung	. 152
Capitel VIII.	
Von den Rechtsmitteln.	
A. Von der Berulung	. 155
I. Erhebung derselben II. Verfahren in der Berufangsinstanz	. 161
B. Von der einfachen Beschwerde	. 171
Capitel IX.	- 1-
Von den Mitteln zur Beseitigung rechtskräftig	er
Urtheile.	Contraction of the second second
	. 173
B Von der Cassation	. 177
C. Von der Restitutionsklage	. 180
Schluss	. 182
The second second water and the second second second second second	

EINLEITUNG.

Während gegenwärtig das Verfahren in Civilrechtsftreitigkeiten in allen Baltifchen Rechtsgébieten durch provinzielle Rechtsnormen und, foweit diefe lückenhaft erscheinen, durch die dafelbft als fubfidiäres Recht geltende Theorie des gemeinen deutfchen Civilproceffes geregelt ift, sollen in allen Civilrechtsftreitigkeiten, für welche die künftig in den Oftfeeprovinzen in's Leben zu rufenden Friedensgerichte zuftändig fein werden, andere Procefsgefetze zur Richtfchnur dienen. Diefe Gefetze find:

- Die Art 1 und 19-43 der befonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichterinstitutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland vom 28. Mai 1880 – und
- Das erste Buch der Civilprocessordnung des Reiches vom 20. November 1864 nebst den zur Ergänzung diese Codex erlassen Gesetzen.

Der erfte Artikel der befonderen Beftimmungen fchreibt vor, dafs das erfte Buch der Civilprocefsordnung des Reichs und die zur Ergänzung derfelben erlaffenen Gefetze, foweit diefe, wie jene fich auf die Verhandlung der den Friedensrichtern und den Friedensrichterverfammlungen competirenden Sachen beziehen, in den Gouvernements Liv-, Eft- und Kurland eingeführt werden, jedoch mit den Ausnahmen

1

welche in den Art. 19-43 der befonderen Beftimmungen vorgefehen find. Nach diefem Wortlaute ift zwar nicht der ganze Civilprocefs des Reichs, fondern nur das I. Buch desfelben, welches über die Ordnung des Verfahrens vor den Friedensgerichten handelt, nebst dazu gehörigen Ergänzungen auf die Oftfeeprovinzen ausgedehnt. Da jedoch in dem Art. 80 des erften Buches, (welches ich der Kürze wegen immer Friedensrichterproceís nennen werde) ausgesprochen ift, dafs «der Friedensrichter, wenn er in Betreff der Ordnung «des Gerichtsverfahrens auf Schwierigkeiten ftöfst, diefelben «durch Vergleichung der im Friedensrichterproceffe enthal «tenen Bestimmungen mit den ausführlichen Regeln des «zweiten, das Verfahren vor den Collegialgerichten des Reichs betreffenden Buches der Civilprocefsordnung zu be-«feitigen habe»; fo läfst fich nicht in Abrede stellen, dafs auch der provinzielle Friedensrichter durch die Vorschrift des Art. 30 verpflichtet ift und daher das II. Buch der Civilprocefsordnung als Hülfsrecht zu berückfichtigen hat. Wie aber, wenn er bei Verhandlung von Civilrechtsftreitigkeiten auf Fragen stöfst, zu deren Beantwortung er weder aus dem Friedensrichterproceffe noch aus dem II. Buche der Civilprocefsordnung, noch auch aus den Ergänzungen des einen oder des andern etwas zu entnehmen vermag? Ift er dann auf analogische Gesetzanwendung, oder, wenn sich dazu kein Anhalt findet, auf fein fubjectives Gutdünken angewiefen? In dem Inneren des Reiches vielleicht, in den Oftfeeprovinzen nicht und zwar aus den gleich zu entwickelnden Gründen.

In Betreff der provinziellen Procefsnormen, unter welchem Ausdruck ich das gefammte in den Provinzen gegenwärtig geltende Procefsrecht, es beruhe auf einheimifchen Rechtsquellen oder auf dem gemeinen deutfchen Civilprocefs, zufammenfaffe, läfst fich unterfcheiden:

- zwifchen folchen Procefsgefetzen, welche in dem Theil III des Provinzialrechts (Privatrecht) oder in einer der örtlichen Bauerverordnungen und deren Ergänzungen Aufnahme gefunden haben – und
 - folchen Procefsnormen, die in keinem diefer Gefetzbücher zum Ausdruck gelangt find.

Auf die erfteren Procefsgefetze ift in den befonderen Beftimmungen vom 28. Mai 1880 Bedacht genommen worden, denn der Art. 19 derfelben verordnet, dafs der provinzielle Friedensrichter «fich bei Entfcheidung von Civilfachen «nach dem provinziellen Privatrechte und den Bauerverord-«nungen zu richten habe, mit Ausfchlufs derjenigen Beftim-»mungen in diefen Gefetzbüchern, welche, die Bedeutung von «Procefsregeln haben und durch die Civilprocefsordnung und «die gegenwärtigen Ergänzungsregeln (d. h. durch die be-«fonderen Beftimmungen vom 28. Mai 1880) erfetzt werden.

Ausgefchloffen und in Civilftreitigkeiten, für die der Friedensrichter zuftändig ift, nicht mehr anwendbar find mithin nur diejenigen procefsrechtlichen Normen des Privatrechts und der Bauerverordnungen, die durch entfprechende neue Vorfchriften der Civilprocefsordnung oder der fpeciel! für die Oftfeeprovinzen erlaffenen befonderen Beftimmungen erfetzt worden. Soweit das nicht gefchehen, foweit alfo im provinziellen Privatrechte oder in den Bauerverordnungen Procefsgefetze enthalten find, die einen von der Civilprocefsordnung oder den befonderen Beftimmungen ganz und garnicht berührten Gegenftand betreffen oder auch nur überhaupt mit keiner Vorfchrift derfelben in Widerfpruch ftehen, haben fie auch in der Rechtspflege der Friedensgerichte nach wie vor verbindende Kraft, für den Richter fowohl, als für die Parteien.

Ganz dasselbe muss von der großen Zahl derjenigen

in den Provinzen gleichfalls geltenden Procefsnormen behauptet werden, welche weder in das provinzielle Privatrecht, noch in die Bauerverordungen aufgenommen find. Da diefe Procefsnormen in den die Einführung der Friedensrichterinftitutionen anordnenden Gefetzen vom 28. Mai 1880 gänzlich mit Stillfchweigen übergangen worden find und da es auch fonft an einer jene Procefsnormen ausdrücklich aufhebenden Vorfchrift fehlt; fo leuchtet von felbft ein, dafs diefelben als älteres Gefetz durch das jüngere Gefetz, d. i. hierdurch die befonderen Beftimmungen vom 28. Mai 1880 und den Friedensrichterprocefs, nur in foweit aufser Kraft gefetzt werden, als fie mit den letzteren in Widerfpruch ftehen.

Hiernach ift gewifs, dafs die provinziellen Friedensgerichte, fobald fie in Wirkfamkeit getreten, berechtigt und verpflichtet fein werden, die gegenwärtig in den Provinzen geltenden Procefsnormen, fie mögen in ein provinzielles Gefetzbuch aufgenommen fein oder nicht, überall da zur Anwendung zu bringen, wo fie weder mit den allgemeinen Prinzipien und der ganzen Anlage des Friedensrichterproceffes, noch auch mit einzelnen Beftimmungen deffelben, noch auch endlich mit den befonderen Beftimmungen vom 28^{ten} Mai 1880 in Widerfpruch treten.

Dies Eegebnifs wird vielleicht denjenigen, die fich mit der Rechtspflege bisher weder theoretifch noch praktifch befchäftigt haben, die fich aber dennoch zur Uebernahme eines friedensrichterlichen Amtes anfchicken, von rein praktifchem Standpunkte ziemlich bedeutungslos erfcheinen, weil fie wahrfcheinlich als felbftverftändlich voraussetzen, dass die provinziellen Friedensrichter für das von ihnen zu beobachtende Processverfahren einen fichern Anhalt in den Beftimmungen des Friedensrichterprocesses und wenn da nicht, fo doch jedenfalls in dem II. Buche der Civilprocessordnung

finden und deshalb kaum jemals in die Lage kommen werden, auf die provinziellen Procefsfatzungen zurückgreifen zu müffen. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass die fo Denkenden irren und ihren Irrthum bald erkennen werden, wenn fie als Friedensrichter in die Verhandlung anhängiger Civilsachen thatfächlich eintreten oder fich die Mühe geben, die ganze Civilprocefsordnung des Reichs nebst den für die Oftfeeprovinzen erlaffenen befonderen Bestimmungen einer aufmerkfamen Durchficht zu unterziehen. Thuen fie das Eine oder das Andere oder thuen fie Beides, fo wird ihnen nicht verborgen bleiben, dass nicht wenige Bestimmungen des Friedensrichterprocesses, des II. Buchs der Civilprocessordnung und der befondern Bestimmungen, weil fie ohne Berückfichtigung der Satzungen und Terminologien des provinziellen Privatrechts redigirt find, der Rechtspflege in den Oftfeeprovinzen fehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen müffen, dafs wieder andere Bestimmungen ganz dazu angethan find, fchwer zu löfende Zweifel und Controverfen heraufzubeschwören - und dass die Civilprocessordnung des Reichs mit Bestimmungen des materiellen Processrechts überhaupt fo fpärlich ausgestattet ift, dass fie in dieser Hinsicht in mehreren Abschnitten große Lücken darbietet. Es kann mir natürlich nicht in den Sinn kommen, für diese Behauptungen ohne Beweisführung Glauben in Anfpruch zu nehmen und werde ich mich daher bemühen, das Behauptete durch Gründe zu erhärten. Gleichwohl würde man mir Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, dass Freude an der Kritik und Verstimmung darüber, dass die den Friedensrichterprocess betreffenden Wünsche der Stände fo völlig unbeachtet geblieben, mir die Feder in die Hand gedrückt und dafs ich nur schreibe, um jener Verstimmung Luft zu machen. Das Motiv, welches mich zu diefer kleinen Schrift veranlafst

hat, wurzelt vielmehr in der Ueberzeugung, daß die Friedensgerichte dem ihnen zugedachten Richteramte, fofern dasfelbe nicht zur Bethätigung rein fubjectiver Willkür ausarten foll, nur dann zum Nutzen und Frommen der Rechtfuchenden Genüge zu thun vermögen, wenn fie neben dem Friedensrichterproceffe und den befonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880, auf Schritt und Tritt auch die zur Zeit geltenden provinziellen Processfatzungen als ergänzendes Hilfsrecht zur Anwendung bringen. Da es nun nach den Gefetzen über die Qualification der Friedensrichter in den Offeeprovinzen ficherlich nicht an Friedensrichtern fehlen wird, die keine oder doch nur mehr oder weniger oberflächliche Rechtskenntniffe befitzen und da folche Friedensrichterund ebenfo die meiften Rechtfuchenden fich nur fchwer eine einigermaßen zutreffende Vorstellung über die Lückenhaftigkeit des Friedensrichterproceffes und die mehrfache Unvereinbarkeit deffelben mit dem Privatrechte zu bilden vermögen und aufserdem kaum genügend bekannt fein dürften mit denjenigen provinziellen Procefsnormen, mit denen jene-Lücken allein ausgefüllt werden können und wegen fortdauernder Gültigkeit diefer Normen ausgefüllt werden müffen, fo erscheint es mir nützlich, ja nothwendig, dass schon vor Beginn der friedensrichterlichen Rechtspflege die Lücken des Friedensrichterproceffes im Einzelnen aufgezeigt und zugleich die zur Ausfüllung derselben geeigneten provinziellen Processnormen wenigstens angedeutet werden. Um Beides in befriedigender-Weise zu thun, fehlt es mir an dem Nothwendigsten, nämlich an der erforderlichen freien Zeit. Nachdem ich aber bis hiezu auf das Erscheinen einer auf das bezeichnete Ziel gerichteten Arbeit vergebens gewartet und nachdem ch erwogen, dass schon ein unzulänglicher Hinweis auf die iUnzuträglichkeiten und Lücken des Friedensrichterproceffes

10

und auf die Mittel, durch welche die Praxis diefen Uebelständen begegnen kann, immerhin Einiges dazu beizutragen vermag, das die friedensrichterliche Rechtspflege nicht gleich von Anfang an auf Irrwege gerathe und, gerade in den fchwierigeren Fragen auf den fogenannten gefunden Menfchenverstand angewiesen, nicht von vorn herein mit der Ausbildung eben foviel verschiedener Processmaximen beginne, als in den Provinzen Friedensrichter fungiren werden; fo habe ich in letzter Stunde den Entfchlufs gefafst. mich felbst an die fragliche Arbeit zu wagen. - Dass ich mich dabei dem Texte des Friedensrichterproceffes und den befonderen Beftimmungen gegenüber kritifch verhalten werde. liegt in der Natur der Sache, die Kritik ift mir aber nicht Selbstzweck, fondern nur ein unumgängliches Mittel zur Erreichung des Zweckes, den ich oben angedeutet. Was den Plan der Arbeit betrifft, fo werde ich, die einzelnen Processinstitute nach einander durchgehend, fast überall den Text des Friedensrichterproceffes und, wo erforderlich, auch der bezüglichen befonderen Bestimmurgen nach den mir vorligenden Ueberfetzungen vorausschicken, werde dann die bezüglichen Procefsvorschriften unter fteter Berückfichtigung des Privatrechts prüfen, dabei etwa fich ergebende Lücken hervorheben und mit Angabe der zur Ausfüllung derfelben geeigneten Satzungen des provinziellen Processrechts schliefsen. Rückfichtlich der letzteren waltet die fehr erhebliche Schwierigkeit ob, dass in den verschiedenen baltischen Rechtsgebieten, fowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten, von einander vielfach abweichende Procefsnormen gelten, diefer Umftand aber die Confequenz nach fich zieht, dafs der Stoff zur Ausfüllung der Lücken des Friedensrichterproceffes fich faft für jedes der 11 baltifchen Rechtsgebiete verschieden gestaltet. Eine Berücksichtigung aller diefer

Verschiedenheiten würde sehr umständliche Nachforschungen und Feststellungen voraussetzen und zu Erörterungen führen, die in dem Rahmen diefer Schrift keinen Raum haben. Dieferhalb werde ich mich auf Angabe derjenigen, neben dem Friedensrichterprocess geltenden provinziellen Processnormen beschränken, denen ich eine hervorragende praktische Bedeutung beimeffen zu müffen glaube und die in allen baltifchen Rechtsgebieten oder doch in den meisten bei Verhandlung der den Friedensgerichten zuftändigen Civilfachen zur praktischen Anwendung zu bringen sein dürften. Von einer Angabe der Rechtsquellen, auf denen jene provinziellen Procefsnormen beruhen, glaube ich aus dem Grunde abfehen zu dürfen, weil fie meistentheils in der Theorie des gemeinen deutschen Civilproceffes wurzeln und fich vorzugsweife aus dem im Jahr 1867 von dem damaligen Herrn Generalgouverneur zur Allerhöchften Beftätigung vorgestellten und von den Ständen gut geheißenen Entwurfe eines Einzelrichtergefetzes für die Oftseeprovinzen entlehnen lassen.

the start and the start of the start for the start start

vordeline provinsional de la serie de la s

12

Capitel I.

Gerichtsbarkeit.

A. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in postiver Weise bestimmen.

§ I.

Die Civilprocefsordnung des Reichs enthält in den Art. 1-28 allgemeine Beftimmungen, die auf alle Verhandlungen in Civilrechtsftreitigkeiten anzuwenden find, gleichviel ob die letzteren in erfter Inftanz vor ein Bezirksgericht oder einen Friedensrichter gehören. Demnach hätte ich mit Beleuchtung diefer allgemeinen Artikel zu beginnen. Ich laffe fie jedoch vorläufig zur Seite liegen, weil die Bedeutung ganz allgemeiner Rechtsfätze meiftentheils erft deutlich hervortritt, nachdem die fpeciellen Beftimmungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden.

Die Art. 29-31 des ersten Hauptstückes des Friedens richterproceffes handeln von der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter. Der Art. 29 bestimmt die Gerichtsbarkeit in politiver Weife und zerfällt in 5 Punkte. Wie indefs aus dem Art. 21 der besonderen Bestimmungen ersichtlich, follen von diesen 5 Punkten nur der erste und zweite auf die Oftseeprovinzen Anwendung finden, die drei letzten Punkte dagegen find für Liv-, Est- und Kurland durch 5 andere, in den besonderen Bestimmungen angegebene, Punkte erstzt. Dieser Abänderung des Art. 29 des Friedensrichterproceffes entsprechend, unterliegen der Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensrichter:

- «1. Klagen aus perfönlichen Verbindlichkeiten und Ver-«trägen und über bewegliches Vermögen im Werthe «von nicht mehr als 500 Rbl.;
- «2 Schadensftandsklagen, wenn der Betrag derfelben «500 Rbl. nicht überfteigt oder zur Zeit der Klage-«erhebung nicht genau beftimmt werden kann.
- «3. Klagen auf Wiederherftellung geftörten Befitzes (Art.
 «682-699 des Thl. III des Provinzialrechts);
- «4. Klagen wegen Störung der Nutzung von Servituten «an einem Immobil, wenn feit der Störung nicht «mehr als ein Jahr vergangen ift;
- «5. Klagen auf Verweifung einer beweglichen Sache «(Art. 4593-4600 des Thl. III des Pr.-Rechts);
- «6. Bitten um Sicherung des Beweifes in Bezug auf «Klagen im Belaufe jeder Summe und
- «7. Bitten um vorläufige Sicherftellung von Klagen im «Belaufe jeder Summe vor Erhebung derfelben.

ad Punkte I, 2 und 5. Nach Art. 2907 des Privatrechts find «Forderungsrechte folche, vermöge deren eine «Perfon — in diefer Beziehung Schuldner genannt — einer «anderen Perfon — dem Gläubiger — zu einer Handlung «verpflichtet ift, die einen Vermögenswerth hat.» An einem folchen Rechte laffen fich bekanntlich immer zwei Seiten unterfcheiden, nämlich das Recht des Gläubigers, eine gewiffe Handlung von dem Schuldner zu fordern, und die Verbindlichkeit des letzteren, diefe Handlung dem Gläubiger zu leiften. Recht und Verbindlichkeit find hier immer perfönlicher Natur. Wenn nun der Punkt I des Art. 29 die Friedensrichter für Klagen aus perfönlichen Verbindlichkeiten zuftändig erklärt, fo find damit zweifellos Klagen gemeint, die auf Geltendmachung eines Forderungsrechts gerichtet find. Weshalb aber der Punkt I neben den Klagen aus

perfönlichen Verbindlichkeiten, noch der Klagen aus Verträgen befonders erwähnt, ift nicht erfichtlich, denn die einen wie die anderen beruhen auf Forderungsrechten und beide find Klagen aus perfönlichen Verbindlichkeiten, wobei garnichts darauf ankommt, ob die perfönliche Verbindlichkeit aus einem Vertrage, oder aus einer unerlaubten Handlung oder aus einem bestimmten Zustand entsprungen ist, an den das Gefetz die Entstehung eines Forderungsrechts angeknüpft hat. (Vergl. Art. 2908 des Privatrechts). Nicht weniger befremdend ist es, dass in den Punkten 2 und 5 Schadensftandsklagen und Klagen auf Vorweifung einer beweglichen Sache befonders als zur Competenz der Friedensrichter gehörig aufgezählt werden, da fie ja gleichfalls Klagen aus perfönlichen Verbindlichkeiten find und daher fchon in dem erften Punkte einbegriffen erscheinen. Die hervorgehobene fachwidrige Gliederung der den Friedensrichtern zuftändigen Klagen thut freilich dem richtigen Verständnifs des Textes keinen Eintrag; da fie aber in einer mangelhaften Vorstellung über einen der wichtigsten privatrechtlichen Begriffe, nämlich über den Begriff der Forderungen zu wurzeln scheint, fo ift fie fchwerlich geeignet, ein günftiges Vorurtheil für die Redaction des Friedensrichterproceffes zu erwecken. Die provinziellen Friedensrichter können jedenfalls die in dem erften Punkte enthaltenen Worte «und Verträgen» und den Punkt 5 ignoriren, ohne deshalb den Umfang ihrer Zuftändigkeit zu vermindern. Ein Gleiches kann von dem zweiten Punkte nur infofern nicht behauptet werden, als er zugleich bestimmt, dass Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten, wenn fie auf Schadenserfatz gerichtet find, der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter ausnahmsweife auch dann unterliegen, wenn fich der Betrag des Schadens zur Zeit der Klageerhebung nicht genau bestimmen läfst. Nach dem

ersten Punkte gehören zu der Zuständigkeit der Friedensrichter auch Klagen über bewegliches Vermögen. Diefe Bestimmung wird fich in den Provinzen für rechtsunkundige Friedensrichter wahrscheinlich als gefährliche Klippe erweisen. Wenn z. B. der Käufer eines Immobils, deffen Werth den Betrag von 500 Rbl. nicht übersteigt, aus dem Kaufvertrage wider den Käufer auf Tradition des Immobils klagt, fo wird der rechtsunkundige Friedensrichter vermuthlich geneigt fein, die Klage, weil fie fcheinbar unbewegliches Vermögen be trifft, zurückzuweifen, wie auch von den Friedensrichtern im Reiche regelmäßig geschehen foll. Dennoch würde die Zurückweifung nur auf einer unrichtigen Auffaffung der perfönlichen Verbindlichkeiten beruhen, da das Recht des Käufers auf Uebergabe des erstandenen Immobils ein Forderungsrecht ift und diefes nach Art. 537 des Privatrechts zum beweglichen Vermögen des Klägers gehört.

Während der Einzelrichter in Deutschland, der immer rechtskundig fein mußs, für vermögensrechtliche Anfprüche bis zum Werthe von 300 Mark zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der russischen Friedensrichter auf Ansprüche bis zum Werthe von 500 Rbl. Dass diese Zuständigkeitsgrenze für die Oftseeprovinzen viel zu hoch gegriffen ist, wird hier zu Lande kaum Jemand bestreiten.

ad 3. In dem dritten Punkte ift zwar auf die Art. 682-699 des Privatrechts Bezug genommen; allein weder in diefen Artikeln noch fonft wo im Privatrecht ift von einer Wiederherftellung geftörten Befitzes die Rede. Es kann davon überhaupt nicht die Rede fein, weil ein geftörter Befitz nach Art. 684 des Privatrechts noch lange nicht einem verlorenen Befitze gleichgeachtet werden kann, eine Klage auf Wiederherftellung des Befitzes aber felbftverftändlich vorausfetzt, dafs der Kläger den Befitz verloren habe. Die mit dem Citat völlig unvereinbare Faffung des Punkt 3 läfst fich nur daraus erklären, dafs bei der Redaction des dritten Zuftändigkeitspunktes die fehr wefentlichen Unterfchiede zwifchen einer blofsen Störung des Befitzes und dem Verluft deffelben ebenfowenig beachtet worden, wie die Unterfchiede, die zwifchen den römifch rechtlichen Interdicten uti poffidetis und unde vi (fpolium) obwalten. Nach Lage der Sache wird dem provinziellen Friedensrichter nichts übrig bleiben, als fich ausfchliefslich an die citirten Art. 682-699 des Privatrechts zu halten und demgemäßs anzunehmen, der dritte Zuftändigkeitspunkt laute:

Klagen, die den Schutz und die Erhaltung bestehenden Besitzes oder die Wiedererlangung verlorenen Besitzes zum Gegenstande haben.

ad 4. Obschon in diesem Punkte nur von «Störung der Nutzung von Servituten an einem Immobil» die Rede ift, fo kann doch nicht zweifelhaft fein, dass es fich hier abermals um eine Befitzstörung, nämlich um Störung uneigentlichen Befitzes oder, mit anderen Worten, um Störung des Befitzes von Rechten (quafi poffeffio) handelt. (Vergl. Art. 624 des Privatrechts). Dies erhellt fchon aus dem Art. 23 der besonderen Bestimmungen, denn indem dieser dem Friedensrichter zur Pflicht macht: «in den die Wiederherstel-«lung eines gestörten Besitzes oder der Nutzung von Servi-«tuten betreffenden Sachen auch eine Prüfung der Documente, «welche das Eigenthumsrecht an dem Immobil oder das «Servitutsrecht an demfelben beurkunden, nicht einzugehen, «fondern nur den gestörten Besitz oder die gestörte Nutzung «wieder herzustellen» - erläutert er die Zuständigkeitspunkte 3 und 4 offenbar dahin, dass die Friedensrichter in Besitzund Servitutstreitigkeiten fich, unter Vermeidung alles Petitorischen, auf das Possessonium zu beschränken haben. Würde

der 4. Zuftändigkeitspunkt fich auch auf petitorifche Servitutsklagen beziehen, fo wäre, wie hier zum Ueberfluß bemerkt wird, nicht einzufehen, weshalb er die Zuftändigkeit der Friedensrichter für Klagen wegen Störung der Nutzung von Servituten, von der Vorausfetzung abhängig macht, dafs feit der Störung nicht mehr als ein Jahr verfloffen, was mit dem über die Verjährung der Befitzklagen handelnden Art 698 des Privatrechts übereinstimmt, während für die Verjährung petitorifcher Klagen nach ruffifchem, wie nach provinziellem Privatrechte, meist ganz andere Verjährungsfriften gelten. Bezieht fich aber der in Rede stehende Punkt hiernach nur auf die Störung des uneigentlichen Besitzes von Servituten an Immobilien, fo ift auch klar, daß er überflüffig ift und in der Praxis ganz ignorirt werden kann, denn da die in dem dritten Zuftändigkeitspunkte angezogenen Art. 682-699 des Privatrechts nicht blofs über den Befitz von Sachen, fondern auch über den Befitz von Rechten und fomit auch über den Befitz von Servituten handeln und dabei die Gerechtfame angeben, welche dem Verletzten zuftehen, je nachdem er aus feinem Befitze verdrängt oder in demfelben nur gestört worden; fo ist schon durch den 3. Zuständigkeitspunkt festgestellt, dass auch Servituten betreffende Befitzklagen zur Zuftändigkeit der provinziellen Friedensrichter gehören.

ad 6. Hier mag im Intereffe rechtsunkundiger Friedensrichter nur bemerkt werden, dafs fie, wenn fie fich über den fraglichen Gegenstand aus Handbüchern über den gemeinen Civilprocefs in theoretifcher Hinficht näher instruiren wollen, nach dem Beweife zum ewigen Gedächtnifs zu fuchen haben.

ad 7. Nach Art. 36 der befonderen Bestimmungen ist der provinzielle Friedensrichter befugt, auf Antrag des

Gläubigers Arreftverfügungen zu treffen, oder, wie es in dem Texte das Art. 36 ausgedrückt ift, die Klage vorläufig ficher zu stellen. Vorausgefetzt wird dabei, dass «der Schuld-«ner feinen Wohnort mit der Abficht, fich der Erfüllung «der Verbindlichkeit, für welche der Termin bereits eingetre-«ten ift oder binnen kurzer Zeit eintreten wird, zu entziehen, «heimlich verläfst oder aber aus einem gemietheten Befitz-«thum das dafelbft befindliche Mobilinr abführt. Eine folche caufa arresti kann felbftverständlich fchon vor Beginn des Proceffes vorhanden fein, fie kann aber auch erft im Laufe des Processes entstehen, wie denn auch die Erfahrung lehrt, dafs Schuldner, die fich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entziehen wollen, viel häufiger nach Erhebung einer gegen fie gerichteten Klage, als vor Erhebung derfelben, die Flucht ergreifen oder ihr Vermögen bei Seite schaffen. Wenn man diefes berückfichtigt und zugleich beachtet, dafs in dem fiebenten Zuftändigkeitspunkte ausgefprochen ift, der Friedensrichter fei zur vorläufigen Sicherstellung von Klagen vor deren Erhebung befugt, fo kann man fich zu der Annahme verleitet fehen, dass dem Friedensrichter der Erlass von Arreftverfügungen nach erhobener Klage überhaupt unterfagt sei, was nicht allein mit der Doctrin und dem provinziellen Procefsrechte in Widerfpruch stände, fondern auch in vielen Fällen eine Preisgebung der des Schutzes bedürfenden Intereffen des Arreftimpetranten zur Folge hätte. Die Unftatthaftigkeit der obigen Annahme ergiebt fich jedoch fogleich, fobald der fiebente Zuftändigkeitspunkt mit dem Art. 125 des Friedensrichterprocesses und den Art. 590 und 591 des Buch II der Civilprocefsordnung verglichen wird. Nach diefen Artikeln ift der Friedensrichter im Inneren des Reiches zum Erlafs von Arreftverfügungen nur bei Erhebung der Hauptklage oder im Laufe der weiteren Procefsverhandlungen berechtigt, alfo nicht vor Erhebung der Klage. Da nun der fiebente Zuftändigkeitspunkt das Fortbestehen der Bestimmungen der allegirten Art. 125, 590 und 591 um fo weniger ausschliefst, als es fich hier um Sicherstellung bereits erhobener Klagen, dort aber um vorläufige Sicherftellung erft künftig zu erhebender Klagen handelt; da ferner die «vorläufige» Sichersterstellung augenscheinlich aus dem provinziellen Procefsrechte geschöpft ift, indem dasselbe Arreftverfügungen fowohl vor Erhebung der Hauptklage, als auch bei Erhebung derfelben, wie während schwebender Processverhandlung zuläfst: fo ift die im fiebenten Zuftändigkeitspunkte dem provinziellen Friedensrichter eingeräumte Befugnifs zur Sicherftellung von Anfprüchen, über welche eine Klage noch nicht erhoben worden, als Ergänzung des Art. 125 des Friedensrichterprocesses und der Art. 590 und 591 des Buch II. der Civilprocessordnung anzusehen, der provinzielle Friedensrichter mithin auch zum Erlass von Arrestverfügungen ermächtigt, welche von dem Kläger bei Erhebung der Hauptklage oder während der schwebenden Processverhandlungen beantragt worden find. Damit stimmt auch überein, dass die Vorausfetzungen, unter welchen eine vorläufige Sicherstellung noch nicht erhobener Klagen statthaft find, und der Gang der betreffenden Verhandlungen (ausweislich der Art. 37 -43 der besonderen Bestimmungen) nur für die Oftseeprovinzen erlaffen find.

In dem Art. 29 des Friedensrichterproceffes find die Friedensrichter zuftändig erklärt auch für Klagen «über perfönliche Beleidigungen und Kränkungen.» Nach Art. 21 der befonderen Bestimmungen ist diese Vorschrift auf die Oftseeprovinzen nicht ausgedehnt worden, wahrscheinlich, weil man von der Voraussetzung ausgegangen, das in den Oftseeprovinzen Injurien nur strafrechtlich versolgt werden können und daß daher die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensrichter in Straffachen dem bezüglichen Bedürfnifs Genüge thun. Dabei ift jedoch überfehen, daß der Beleidigte eine ihm widerfahrene Beleidigung oder Verleumdung nach Art. 4560 des Privatrechts auch auf civilproceffualischem Wege zu verfolgen befugt ift, wenn er von den strafrechtlichen Folgen der Injurie absieht und nur eine Genugthuung durch Widerruf oder Abbitte verlangt. Dieferhalb entsteht die Frage: ob die provinziellen Friedensrichter auch für die civilrechtliche Verfolgung von Ehrenkränkungen zuftändig feien. Mir scheint, dass die Frage zu bejahen sei, weil die Verpflichtung des Beklagten zur Abbitte oder zum Widerruf eine Handlung zum Gegenstande hat und daher den perfönlichen Verbindlichkeiten beigezählt werden kann und fomit unter den ersten Zuständigkeitspunkt fällt. *)

Etwaige Zweifel darüber, ob der Streitgegenftand den Werth von 500 Rbl. überfteige, find auf Grundlage der Art. 55 und 56 des Friedensrichterproceffes zu entfcheiden. In denfelben ift beftimmt, dafs als Werth des Streitgegenftandes diejenige Summe anzufehen fei, welche in der Klage angegeben ift, dafs, wenn ein Capital gefordert wird, die bis zum Tage der Klageerhebung geforderten Zinfen zur Beftimmung des Werths des Streitgegenftandes hinzuzufchlagen find und dafs, wenn der Beklagte den in der Klage angegebenen Werth beftreitet, eine Werthfeftftellung durch Sachverftän-

2

^{*)} Anmerkung. Ich übersche hiebei nicht, dass es der Verbindlichkeit des Beleidigers zur Leistung des Widerrufs oder der Abbitte an einem Vermögenswerthe mangelt (Art. 2907 des Priv. Rechts). Da aber der Art 4560 diese Verbindlichkeit nichts desto weniger als eine civilrechtliche ausdrücklich anerkennt, so glaube ich, dass dem Beleidigten die Verfolgung seines Rechts durch eine Civilklage nicht versagt werden kann. Die abweichende Ansicht des Oberhofgerichtsadvocaten J. Schiemann, (Dorpater Zeitschrift für Rechtwissenschaft Band III S. 257.) vermag ich nicht zu theilen.

dige erfolgen foll. Da in dem Friedensrichterproceffe auf folche Klageanfprüche, deren Werth fich weder angeben noch auch durch Schätzung feftftellen läfst, nur in fofern Rückficht genommen worden, als die Friedensrichter für Schadenftandklagen, ausweislich des zweiten Zuftändigkeitspunktes, auch in dem Falle zuftändig fein follen, wenn der Betrag des Schadens zur Zeit der Klageerhebung nicht beftimmt werden kann, fo dürfte feftftehen, dafs alle anderen, fich ihrer Natur nach einer Schätzung entziehenden Anfprüche auf civilrechtlichem Wege nur bei den Collegialgerichten verfolgt werden können. Hiebei ift klar, dafs nicht wenige Rechtsftreitigkeiten, die ihrer Natur nach ein fummarifches Verfahren und eine möglichft fchleunige Entfcheidung erheifchen, der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter entzogen find. Dahin gehören zum Beifpiel:

- Klagen, die in dem Familienrechte oder in einem Rechte an der Perfon wurzeln, z. B. wenn Eltern ihre Kinder zurückfordern;
- 2. Klagen, die darauf gerichtet find, daß eigenmächtig aus dem Dienft gegangene Dienftboten, Lehrlinge etc. nach Art. 4223 des Prv. - Rechts in den Dienft wieder zurückkehren oder daß Dienftboten, welche die Leiftung der fchuldigen Arbeit verweigern, gerichtlich zur Arbeit gezwungen werden follen;
- 3. Klagen auf Einräumung oder Räumung gemietheter oder gepachteter Immobilien.

In den beiden zuletzt erwähnten Fällen handelt es fich allerdings um Rechtsverhältniffe, die zum Obligationenrecht gehören; allein daß das Intereffe des Berechtigten da, wo er unentbehrliche häusliche Dienfte oder unauffchiebbare Erndtearbeiten fordert oder der Gefahr Preis gegeben ift, mit feiner Familie, seinem Gefinde, feinem Viehbeftande und feinen Haus- und Ackergeräthschaften obdachlos zu werden, durch Schätzung nicht einmal annähernd feftgestellt werden kann, möchte fich ebenfofehr von felbst verstehen, als fich nicht verkennen läfst, das jenes Intereffe Momente in fich birgt, die ihrer Natur nach einen Geldwerth überhaupt nicht repräfentiren. Aufferdem fehlt es nicht an Rechtsansprüchen, für deren Verfolgung fich, obschon fie einen Geldwerth haben. ein kurzes, fummarifches, wenig koftfpieliges Verfahren auch dann dringend empfiehlt, wenn ihr Geldwerth die der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit gezogene Grenze überschreitet. Ebendaher hat die Civilprocessordnung des deutschen Reiches der Gerichtsbarkeit der dortigen Einzelrichter (i. e. der Amtsgerichte) eine Reihe von Rechtsansprüchen ohne Rückficht auf den Werth des Streitgegenstandes unterstellt. Dafs ein Gleiches nicht auch in den befonderen Beftimmungen vom 28. Mai 1880 geschehen und dass die hierauf wie auf fo viele andere Sätze des Friedensrichterproceffes bezüglichen Bitten und Vorschläge der Provinzen keine Berücklichtigung gefunden, ift gewils im hohen Grade zu bedauern.

Schliefslich ift zu bemerken, dafs der Art. 30 des Friedensrichterproceffes den Friedensrichtern die Befugnifs ertheilt, zu ihrer Cempetenz nicht gehörige Rechtsftreitigkeiten in Verhandlung zu nehmen, wenn beide Parteien bitten, die Sache nach Billigkeitsgründen zu entfcheiden. Gegen die Entfcheidung kann das Rechtsmittel der Berufung nicht angewandt werden.

90

B. Vorschriften des Friedensrichterprocesses, welche die Gerichtsbarkeit in negativer Weise bestimmen.

§ 2.

Der Art. 31 des Friedensrichterprocesses lautet: »Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen nicht:

- Klagen, welche das Eigenthum oder Befitzrecht an Immobilien betreffen, fofern folches fich auf formelle Urkunden gründet;
- 2. Klagen, welche mit dem Intereffe der Kronsverwaltungen verbunden find, mit Ausnahme der Klagen auf Wiederherftellung geftörten Befitzes;
- Streitfachen zwifchen Landbewohnern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen, es fei denn, dafs beide Parteien fich darüber geeinigt, eine derartige Klage der Entfcheidung des Friedensrichters anheimzuftellen;
- 4. Streitfachen über Privilegien auf Entdeckungen oder Erfindungen.

Diefer Artikel bewegt fich zum Theil in Ausdrücken, die dem provinziellen Privatrecht fremd find und in den Provinzen zu Zweifeln und abweichenden Anfichten Anlafs geben werden. Nicht erfichtlich ift zunächft, was unter »Befrtzrecht an Immobilien« zu verftehen fei; denn dingliche Rechte an Immobilien, die vermuthlich gemeint werden, find von dem Befitz des Rechtsinhabers ebenfowenig abhängig, als das Recht von dem Befitz. Perfönliche Rechte ferner, welche dem Berechtigten, wie z. B. dem Miether, dem Pächter etc. ein Recht zur Detention und Benutzung eines Immobils oder eines Theiles deffelben gewähren, find überhaupt nicht Rechte an einer Sache. Der Ausdruck »formelle Urkunde« ift offenbar den hier unbekannten Terminologien des ruffifchen Rechts entnommen und befagt in den Provinzen garnichts, weil es zum Begriff einer jeden Urkunde gehört, dafs fie eine Form hat und das provinzielle Recht wohl zwifchen öffentlichen und Privaturkunden, Originalen und Copien, beglaubigten und nicht beglaubigten, desgleichen zwifchen gefchriebenen oder nicht gefchriebenen Urkunden etc. etc. unterfcheidet, der »formellen Urkunden« aber nirgends erwähnt, gefchweige denn eine Definition derfelben enthält.

Zweifelhaft ift auch, was der dritte Punkt des Art. 31 mit den »Klagen zwischen Landbewohnern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen« meine, denn die fehr nahe liegende Deutung, dass hier anstatt Landbewohner, »Mitglieder von Bauergemeinden« zu lefen fei, wird durch den Art. 22 de besonderen Bestimmungen ausgeschlof. fen. Daselbst ift gesagt, dass »unabhängig von den im Atr. 31 des Friedensrichterproceffes angegebenen Sachen, alfo auffer diefen Sachen, der Competenz der Friedensrichter in den Oftfeeprovinzen« Klagen der Bauergemeindeglieder gegen einander entzogen feien. Da nun zu den der Competenz der Friedensrichter entzogenen Sachen nach Art. 31 auch Klagen unter Landbewohnern gehören, nach Art. 22 der beft. Bestimmungen aber auffer den Klagen der Landbewohner auch Klagen der Bauergemeindeglieder unter einander der friedensrichterlichen Jurisdiction nicht unterliegen follen, fo kann mit den Ausdrücken »Landbewohner« und Bauergemeindeglieder unmöglich daffelbe gemeint fein. Nichtsdestoweniger dürfte kaum zweifelhaft fein, daß man es hier wieder mit mangelhafter Redaction zu thun hat und jedenfalls möchte aus dem Art. 31 des Friedensrichterproceffes und dem Art. 22 der befonderen Bestimmungen imme, foviel hervorgehen, dafs Rechtsftreitigkeiten, die das Eigenthum oder dingliche Rechte an Immobilien zum Gegenftande haben, ferner Rechtsfireitigkeiten, an denen der Fiscus als Partei betheiligt ift, mit Ausnahme jedoch der Befitzftreitigkeiten, fodann Rechtsftreitigkeiten auf dem flachen Lande wohnender Bauern unter einander, Streitfachen über Privilegien und Erfindungen und endlich die dem Dorpater Univerfitätsgerichte competirenden Civilfachen zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in den Oftfeeprovinzen nicht gehören.

and the second second second

Capitel II.

Gerichtsstände.

A. Allgemeiner Gerichtsstand.

§ 3.

Die hierher gehörigen Artikel des Friedensrichter-Proceffes find:

- Art. 32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in deffen Districte der Beklagte wohnhaft ift oder fich zeitweilig aufhält.
- Art. 33. Eine Klage, welche mehrere in verschiedenen Friedens-Districten wohnhafte Beklagte betrifft, wird nach Wahl des Klägers bei einem der Friedensrichter dieser Districte anhängig gemacht.
- Art. 35. Klagen gegen Compagnien, Vereine und Gefellschaften werden bei dem Friedensrichter angebracht, in dessen District sich ihre Verwaltung oder Firma befindet.
- Art. 36. Klagen gegen Compagnien, Vereine und Gefellfchaften, welche aus Verträgen mit ihren örtlichen Comptoiren oder Agenten entspringen, werden entweder an dem Orte angebracht, wo fich diese Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte, wo die Verwaltung oder Firma ihren Sitz hat.

Während der allgemeine Gerichtsftand einer Perfon nach gemeinem, wie nach provinziellem Rechte durch den Wohnfitz derfelben (vergl. Art. 3066 des Privat-Rechts) beftimmt wird, macht der Art. 32 des Friedensrichterproceffes den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten von dem Wohnfitz oder von dem zeitweiligen Aufenthaltsorte desselben abhängig. Ein kurzer Aufenthalt wahrend einer Durchreife ift zwar, ausweislich des Art. 206 des Buchs II der Civilprocefs-Ordnung nicht als zeitweiliger Aufenthalt anzufehen, begründet also überhaupt gar keinen Gerichtsstand. Allein auch in diefer Beschränkung dürfte die Einführung des Gerichtsftandes des Aufenthaltsortes als Rückschritt und Unbilligkeit gegen den Beklagten zu bezeichnen fein. Die Erhebung der Klage ift eine That nicht des Beklagten, fondern des Klägers, nur dieser erwartet von der Durchführung des Processes Vortheil. Eben darum widerstreitet es dem natürlichen Rechtsgefühl, daß der Beklagte zur Begünftigung feines Gegners gezwungen fein foll, an einem ihm fremden Orte einen Rechtsbeiftand zu gewinnen, feine Vertheidigungsmittel aus der vielleicht fernen Heimat herbeizuholen oder gar feine vielleicht dringend gebotene Abreife zu verzögern und dabei einem Kostenaufwande zu unterliegen, der ihn, wenn er vor das Gericht feines Wohnfitzes belanget wäre, nicht getroffen hätte. Die darin enthaltene Bevorzugung des Klägers scheint auch dem Buche II der Civilprocess-Ordnung nicht entgangen zu fein, denn im Art. 207 ift es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, eine Klage, die wider einen am Aufenthaltsorte belangten Beklagten erhoben worden ift, auf Antrag des letzteren an denjenigen Richter zu verweisen, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnfitz hat. Jedenfalls werden die provinziellen Friedensrichter gut thun, einem Antrag der gedachten Art in der Regel zu entfprechen und den Gerichtsftand des Aufenthaltsortes, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Processrechte, nur unter der Voraussetzung gelten zu lassen, wenn der Beklagte eines Wohnfitzes überhaupt ermangelt.

Der Artikel 33 hat eine fubjective Klagehäufung vor Augen. Unter welchen Voraussetzungen eine folche gestattet fei, ift weder im Friedensrichter-Procefs, noch im Buche II der Civilprocefs-Ordnung angegeben und muß daher nach Provinzialrecht beurtheilt werden. Da nun letzteres jeden Gfalls in den meiften Rechtsgebieten eine fubjective Klag häufung nur in dem Falle zuläfst, wenn die mehreren Beklagten als paffive Streitgenoffen zu betrachten find, fo kann der Art. 33 des Friedensrichter-Processes nur zur Anwendung kommen, fofern die mehreren Beklagten in Anfehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus einem und demfelben thatfächlichen oder rechtlichen Grunde dem Kläger gegenüber verpflichtet find. Haben in einem folchen Falle die mehreren Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsftand bei einem und demfelben Gerichte, fo ift der Kläger nicht gezwungen, gegen jeden Beklagten eine besondere Klage zu erheben, die Beklagten müffen vielmehr der einen gegen fie alle gerichteten Klage Rede stehen. Ist der allgemeine Gerichtsftand der einzelnen Beklagten dagegen bei verschiedenen Gerichten übegrndet. wie der Art. 33. des Friedensrichter-Proceffes vorausfetzt, fo ift der Kläger genöthigt, die Beklagten einzeln vor die betreffenden Gerichte des Wohnfitzes derfelben zu belangen oder, wie wenigstens in einigen baltischen Rechtsgebieten üblich, die für die einzelnen Beklagten in erster Instanz zuständigen Gerichte zu überspringen und feine Klage bei dem diefen Gerichten gemeinfamen Obergerichte gegen alle Beklagte anzubringen. Diefe Beftimmungen des provinziellen Rechts find nun in Bezug auf die vor die Friedensgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten durch den Art. 33 des Friedensrichter-Processes dahin abgeändert, dass mehrere in verschiedenen Friedensrichterdistricten wohnhafte Streitgenoffen fich auf eine gegen fie gerichtete Klage bei demjenigen Friedensrichter eines diefer Diftricte einlaffen müffen, bei welchem der Kläger feine Klage angebracht hat. Die Art. 35 und 36 enthalten nur den in den Provinzen fchon geltenden Satz, dafs Gefellfchaften und Vereine ihren allgemeinen Gerichtsftand bei demjenigen Gerichte haben, in deffen Gerichtsbezirke fich ihre Verwaltung befindet. Als neu ift dagegen die Beftimmung anzufehen, dafs Klagen, welche fich auf Verträge gründen, die mit den örtlichen Comptoiren und Agenten der Gefellfchaften oder Vereine abgefchloffen worden, nach Wahl des Klägers entweder an dem Orte, wo fich die Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte angebracht werden können, wo die Verwaltung der Gefellfchaften oder Vereine ihren Sitz hat.

Bei Vergleichung der vorstehend besprochenen Art. 32, 33, 35 und 36 des Friedensrichterprocesses mit den gleichfalls den allgemeinen Gerichtsstand angehenden provinziellen Satzungen ergiebt fich, daß die letzteren einige fchlechterdings unentbehrliche Bestimmungen enthalten, über welche der Friedensrichter-Procefs und die Civilprocefsordnung überhaupt Stillschweigen beobachten. Dahin gehören die Festfetzung des Gerichtsftandes der juriftifchen Perfonen, die unmöglich mit Gefellschaften und Vereinen identificirt werden können, ferner der Gerichtsstand der Ehefrauen, der ehelichen und unehelichen Kinder etc. Die hierüber handelnden Beftimmungen des provinziellen Rechts find demnach, was oben in der Einleitung dargelegt wurde, als unverändert geltendes Recht zu betrachten und von den provinziellen Friedensrichtern in vorkommenden Fällen anzuwenden. Die wefentlichsten von ihnen lassen sich durch die folgenden Sätze zum Ausdruck bringen:

a) Ehefrauen haben den allgemeinen Gerichtsftand ihrer Männer. Eheliche und diefen gleichgeachtete, (vergl. die Art. 143, 147—149 und 139 des Privat-Rechts) namentlich auch Adoptivkinder, folgen bis zur Beendigung der elterlichen Gewalt dem allgemeinen Gerichtsſtande ihrer Eltern. Für auffereheliche Kinder gilt während ihrer Minderjährigkeit der allgemeine Gerichtsſtand ihrer Mütter, falls fie aber Pflegeeltern (vergl. Art. 193 fgg. des Prv.-Rechts.) übergeben find, der allgemeine Gerichtsſtand der letzteren.

b) Perfonen, welche fich zwar in elterlicher Gewalt befinden, jedoch entfernt von dem elterlichen Haufe als Schüler, Gewerbegehülfen, Lehrlinge oder in anderen diefen ähnlichen Verhältniffen leben, können auch bei dem Gerichtsftande ihres Aufenthaltsortes wegen folcher Anfprüche belangt werden, welche durch Handlungen derfelben während der Zeit ihres Aufenthalts an dem bezüglichen Orte entftanden find.

Anmerkung: Diefe Beftimmung beruht auf langjährigem Gerichtsgebrauch und kann von den provinziellen Friedensrichtern um fo eher beobachtet werden, als der Friedensrichter-Procefs ja ein forum des Aufenthaltsortes anerkennt.

c) Der allgemeine Gerichtsftand juriftifcher Perfonen wird, wenn er nicht obrigkeitlich in anderer Weife geregelt ift, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines folchen, durch den regelmäßigen Verfammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

B. Gerichtsstand der belegenen Sache.

§ 4.

Art. 34 des Friedensrichter Proceffes fchreibt vor, dafs Klagen über die Wiederherftellung geftörten Befitzes, über Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthum, über Abweidungen, Ueberfchwemmungen, fo wie überhaupt Schadenserfatzklagen wegen Befchädigung von Immobilien »dort anzu-»bringen feien, wo diefe Immobilien belegen. Desgleichen feien »Klagen der Eifenbahn-Verwaltungen wider die Befitzer längs »der Eifenbahnlinie belegener Grundftücke auf Abbruch, Be-»feitigung oder Verfetzung von Gebäuden, Stapeln, Gruben »und Anpflanzungen an den Orten zu erheben, wo fich die »zu befeitigende oder zu verfetzende Sache befindet.

Dafs hier mit dem Ausdrucke, – «Klagen, betreffend die Wiederherftellung geftörten Befitzes» — wiederum nur Immobilien betreffende Befitzklagen aller Art gemeint find, braucht nicht bemerkt zu werden. Kaum weniger felbftverftändlich ift, dafs der Art. 34, wenn er von Klagen fpricht, welche Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthume zum Gegenftande haben, nur Klagen meinen kann, welche geftörten oder aufgehobenen Befitz von Servituten an Immobilien anlangen, denn über die Zurechtbeftändigkeit der Servituten felbft haben ja die Friedensrichter nach Art. 23 der befonderen Beftimmungen und nach den Art. 29 Pct. I und 31 Pct. I des Friedensrichter-Proceffes überhaupt nicht zu entfcheiden.

Was die Klagen der Eifenbahnverwaltungen angeht, fo wird im einzelnen Falle zu prüfen fein, ob folche Klagen etwa das Kronsintereffe berühren, da, wenn folches der Fall ift, der bezügliche Rechtsftreit der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter nicht unterliegt. (Vergl. Art. 31 Pct. 2 des Friedensrichter-Proceffes).

Auf Klagen wegen Zahlungen und Leiftungen, welche Folge unbeftrittener Reallaften find, hat der Friedensrichter-Procefs garkeine Rückficht genommen. Dieferhalb und weil das Privatrecht die Reallaften den dinglichen Rechten beizählt, erscheint für Klagen der oben erwähnten Art das

Collegialgericht des Orts zuftändig, in dessen Gerichtsbezirk fich das pflichtige Grundstück befindet. Dass dem Realberechtigten hiedurch unter Umständen mit der durchzusetzenden Leiftung in Mifsverhältnifs stehende Weiterungen erwachfen können, leuchtet von felbft ein. Um diefem Uebelstande vorzubeugen, war von den Provinzen vorgeschlagen, für die in Rede stehenden Klagen den Friedensrichter des Orts zuftändig zu erklären, in deffen Gerichtsbezirk das pflichtige Grundstück belegen. Nachdem diefer Vorschlag unberückfichtigt geblieben, wäre zu erwägen, ob es nicht möglich, die Verpflichtung des Immobilienbesitzers zu Leiftungen, welche Folge unbestrittener Reallast sind, der neueren Theorie gemäß, als obligatorische Verpflichtungen anzusehen, denn dann könnte der Verpflichtete zur Vollziehung der schuldigen Leiftungen wenigstens durch den Friedensrichter feines Wohnorts angehalten werden.

C. Gerichtsstand der Widerklage.

§ 5.

Die diefen Gerichtsftand betreffenden Bestimmungen des Friedensrichter-Processes lauten:

- Art. 38. Eine vor den Friedensrichter gehörige Widerklage wird von demfelben Richter verhandelt, bei welchem die Hauptklage angebracht ift - und
- Art. 39. Unterliegt eine mit der Hauptklage unzertrennlich verbundene Widerklage ihrem Werthe nach nicht der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, fo ftellt der Richter die Verhandlung der Sache ein und überläfst es den Parteien, fie beim Bezirksgerichte auszutragen.

Dafs die Widerklage hier der Hauptklage entgegen-

gefetzt worden, anftatt der Klage oder Vorklage entgegengefetzt zu werden, ift fachlich ohne Belang und vielleicht nur den von mir benutzten Uebersetzungen zuzuschreiben. Die Unterscheidung dagegen zwischen Widerklagen, die mit der Vorklage in garkeinem oder doch in trennbarem Zufammenhange stehen, und Widerklagen, die mit der Vorklage unzertrennlich verbunden find, läuft auf eine petitio principii hinaus. Da es nämlich zu dem Begriffe der Widerklage, wie jeder Klage, gehört, daß der mit ihr verfolgte Rechtsanfpruch aus einem für fich bestehenden thatfächlichen und rechtlichen Grunde abgeleitet wird und daher immer eine felbstständige, von den etwaigen Gegenansprüchen des Widerbeklagten unabhängige Verfolgung zuläfst; fo ift eine mit der Vorklage unzertrennlich verbundene Widerklage eine rechtliche Unmöglichkeit. Da hiernach der Wortverstand und der Sinn des Artikels fich nicht decken, fo wäre es keineswegs ein Act der Willkür, wenn man in dem Ausdruck "unzertrennlich verbunden" eine Bezeichnung materieller Connexität erblicken würde. Eine folche Deutung ift aber bei Würdigung des Zufammenhanges, in welchem die Art. 38 und 39 mit einander stehen, ausgeschlossen. Indem der erstere Artikel die Erhebung einer Widerklage nur zulafst, wenn fie dem Werthe ihres Gegenstandes nach die friedensrichterliche Zuftändigkeit nicht überschreitet, fpricht er implicite aus, daß der Friedensrichter über feine Zuftändigkeit hinaus gehende Widerklagen an das competente Collegialgericht zu verweifen, die Verhandlung über die Vorklage aber fortzusetzen habe. Wären nun unter den mit der Vorklage unzertrennlich verbundenen Widerklagen, von denen der Art. 39 fpricht, materiell connexe Widerklagen zu verstehen, so müßste für solche Klagen, wenn sie des Werthes ihres Gegenstandes wegen der friedensrichterlichen

Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, dasselbe gelten, was im Art. 38 angeordnet ift, d. h. der Friedensrichter müßste die Verhandlung für die Vorklage fortfetzen, die Widerklage aber an das competente Collegialgericht weifen. Wenn aber der Art. 39 nichts desto weniger die Verweisung beider von ihm in's Auge gefasster Klagen an das Collegialgericht vorschreibt, so ist daraus ersichtlich, dass er den Ausdruck »unzertrennlich verbunden« im buchftäblichen Sinne genommen, mithin das Vorhandensein von Widerklagen statuirt hat, welche fchlechterdings nicht anders als in Verbindung mit der Vorklage verhandelt werden können. Ein derartiges Verhältnifs zwifchen Vorklage und Widerklage ift, wie fchon oben bemerkt wurde, überhaupt nicht möglich und findet auch nicht bei materiell connexen Klagen statt, die, wenn fie auch aus einem und demfelben Rechtsgeschäfte (z. B. Pacht, Kauf etc.) abgeleitet werden oder zu einander in folchem Verhältniffe stehen, dass der Gegenanspruch des Widerklägers zugleich eine Einrede gegen die Vorklage begründet, doch keineswegs auf einer Identität des Klagegrundes beruhen und daher immer Gegenstand abgesonderter Rechtsverfolgung fein können. Hiernach vermag ich dem Art. 39 garkeine practische Bedeutung beizumeffen. -

C. Von dem Friedensrichter-Process mit Stillschweigen übergangene, nach provinziellem Rechte aber nichts destoweniger geltende Gerichtsstände.

§ 6.

Aufser den oberwähnten Gerichtsftänden des Wohnorts, der belegenen Sache und der Widerklage find in dem Friedensrichter-Procefs keine fonftigen Gerichtsftände erwähnt. Dem Provinzialrechte find dagegen, auffer den drei genannten, noch mehrere andere Gerichtsstände eigen. Durchmustert man die Satzungen, auf welchen fie beruhen, fo nimmt man fogleich wahr, dafs diefelben weder mit concreten Beftimmungen des Friedensrichterproceffes oder der Civilprocefsordnung, noch auch mit dem Geifte diefer Gefetze irgend in Widerfpruch stehen. Ebendeshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs jene provinziellen Satzungen nach wie vor zu Recht bestehen. Die Gerichtsstände aber, die hiernach für die provinziellen Friedensgerichte, wie für die bei denfelben procedirenden Parteien auf Grund des Provinzialrechts (neben den in dem Friedensrichterprocefs erwähnten Gerichtsständen) Geltung haben, find in dem Nachfolgenden kurz zufammen gefafst:

1. Gerichtsftand des Erfüllungsortes.

a) Klagen auf Erfüllung oder Authebung eines Vertrages oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung deffelben, können bei dem Richter desjenigen Orts erhoben werden, an welchem der Vertrag nach ausdrücklicher oder ftillschweigender Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

Anmerkung: Diefes Forum ift übrigens in dem Art. 209 des Buch II der Civil-Procefsordnung für die Collegialgerichte anerkannt, wenn auch in unvollständiger Weife.

2. Gerichtsstand der Vereinbarung.

b) Ein an fich unzuftändiger Richter wird, durch ausdrückliche oder ftillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation) zuständig. Bei einem Obergerichte kann keine Streitfache durch Prorogationen anhängig gemacht werden. (Vergl. Art. 228 der Civilprocessordnung.)

c) Als stillschweigende Vereinbarung ist es anzusehen,

wenn der Beklagte fich durch directe Antwort oder Einrede auf die Verhandlung einläfst, ohne einen Widerfpruch gegen die Zuftändigkeit des durch Anbringung der Klage gewählten Richters zu verlautbaren.

- d) Die Provocation ift unzuläfflig:
- 1. wenn die Sache ausschliefslich vor ein bestimmtes Gericht gewiefen ist;
- 2. wenn diefelbe der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Richters entzogen ift, an welchen fie gebracht werden foll.

Die Unzuftändigkeit ift in diefen Fällen von Amtswegen oder auf Antrag auszufprechen. Ift dies nicht gleich von Anfang geschehen, so kann es in jeder Lage der Sache nachgeholt werden. Die bis zu solchem Ausspruch geslogenen Verhandlungen find nichtig.

e) Die durch Provocation begründete Zuftändigkeit des Richters kann in jeder Lage der Sache wieder aufgehoben werden, wenn beide Parteien übereinftimmend darauf antragen. Der provocirte Richter hat nicht das Recht gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken felbft vorzunehmen.

3. Gerichtsftand der Nebenfache.

f) Der Gerichtsftand in der Hauptfache, erftreckt fich auch auf die Nebenfache, insbefondere auf Streitigkeiten über die Procefskoften, die Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten, der Sachverftändigen und der Zeugen.

4. Gerichtsftand der Verwaltung.

g) Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von diesem gegen jenen auf Rechnungsablagen oder auf Berichtigung bestrittener Rechnungsverhältnisse erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

5. Gerichtsstand der Gewerbsniederlaffung.

h) Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen Gewerbs-Unternehmung eine Niederlaffung, von welcher aus unmittelbar Gefchäfte abgefchlosfen werden, fo können alle Klagen, welche Anfprüche an die Gewerbsniederlaffung betreffen, bei dem Richter des Ortes der letzteren angebracht werden.

i) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Perfonen begründet, welche ein mit Wohnund Wirthschaftsgebäuden verschenes Gut als Eigenthümer, Grundzinsner, Emphyteuten, Pfandbesitzer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, foweit solche Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Hinfichtlich aller diefer Gerichtsftände versteht es fich von felbst, dass fie für die provinziellen Friedensgerichte nur innerhalb der Schranken der Gerichtsbarkeit derselben begründet, also z. B. bei Klagen, die einen Gegenstand im Werthe von mehr als 500 Rbl. betreffen, ausgeschloßen find. Auch bei dem Gerichtsstande der Vereinbarung dürfte in diefer Hinficht keine Ausnahme stattfinden, denn die Civil processordnung hat wie es scheint, die Verhandlung über alle Forderungen von mehr als 500 Rbl. ausschliefslich den Collegialgerichten zugewiefen.

Dafs die Fora der Vereinbarung, des Erfüllungsortes, der Haupt- und Nebenfache und der Verwaltung fich theils aus den einheimifchen Rechtsquellen der Oftfeeprovinzen, theils aus dem gemeinen Civilprocefs unfchwer nachweifen laffen, wird Niemand beftreiten. Für den Gerichtsftand der Gewerbsniederlaffung findet fich dagegen in dem gemeinen Civilprocefs keine Grundlage und auch die einheimischen Rechtsquellen enthalten nichts Ausdrückliches über diefen Gerichtsftand. Wenn feine Geltung in den Provinzen dennoch oben behauptet worden, fo ift das aus folgenden Gründen gesche-Sehr häufig wohnt der Eigenthümer einer Fabrik oder hen. der Eigenthümer, Pfandbesitzer etc. eines Landguts nicht am Orte der Fabrik resp. des Landguts, fondern weit entfernt davon im Innern des Reiches oder gar im Auslande und läfst feine Fabrik resp. fein Gut durch einen Bevollmächtigten bewirthschaften. Schliefst der Bevollmächtigte als folcher zum Zweck des Fabrikbetriebes resp. im Intereffe der Landwirthschaft mit dritten Perfonen Verträge ab, wie ja täglich zu geschehen pflegt, so können diese Personen aus den abgeschlossenen Verträgen selbstverständlich nur gegen den Fabrik- resp. Gutsbefitzer klagen, müßsten denfelben mithin, wenn ein Forum der Gewerbsniederlaffung nicht bestände, regelmäßig an feinem fernen Wohnfitz belangen. Um nun die Kläger aus der fchlimmen Lage zu befreien, ihre meift aus Mieth-, Pacht-, Dienft-, Gefinde- etc. Verträgen herrührenden, fehr häufig geringfügigen Forderungen an einem fernen, für fie in der Regel unerreichbaren, Orte geltend zu machen, ift in Deutschland in neuerer Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung, in den Provinzen auf dem Wege der Praxis und wohl auch auf Grund der Bauerverordnungen und der Erlasse der Einführungscommission das Forum der gewerblichen Niederlaffung in's Leben gerufen worden. Dasselbe kann meines Erachtens auch durch Berufung auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen über das forum contractus seu solutionis begründet werden, denn dafs bei Abschlufs der Rechtsgeschäfte, welche auf den Fabrikbetrieb resp. auf die Bewirthschaftung eines Landguts

3*

Bezug haben, von den Contrahenten wenigftens in der Regel ftillfchweigend als ganz felbftverftändlich vorausgefetzt wird, dafs der Vertrag am Orte der Niederlaffung zu erfüllen fei, dürfte ebenfofehr von felbft einleuchten, als es in der Natur der Sache liegt, dafs die Erfüllung der hier in Betracht kommenden Leiftungen, meift nur an diefem Ort erfolgen kann.

Des forum arresti habe ich nicht gedacht, weil über daffelbe, foweit es das zur Anlegung des Arreftes zuftändige Gericht betrifft, weiter unten bei Erörterung des Arreftproceffes zu handeln fein wird, und die Frage, ob dasjenige Gericht, welches den Anfpruch des Gläubigers durch eine Arreftverfügung fichergeftellt hat, auch zur Verhandlung und Entfcheidung der Hauptfache zuftändig fei, fchon durch die Art. 32, 206 und 207 der Civilprocefsordnung infofern erledigt ift, als das Gericht, welches den Arreft angelegt hat, für die Hauptfache gemeinrechtlich doch nur dann zuftändig ift, wenn der Schuldner entweder zur Zeit kein ordentliches Forum hat, oder wenn von demfelben keine Rechtshülfe erwartet werden kann, die angeführten Artikel der Civilprocefs-Ordnung aber jedenfalls auch in diefen Fällen ein Forum des Aufenthaltsortes anerkennen (Ubi te reperio, ibi te judico).

D. Concurrenz der Gerichtsstände.

\$ 7.

Auf den Fall einer Concurrenz mehrerer Gerichtsstände ift in dem Friedensrichterprocess nicht Bedacht genommen worden. Dieferhalb greifen die bezüglichen Bestimmungen des provinziellen Processrechts Platz. Sie lassen sich, wie folgt, kurz zufammenfassen:

a) Der durch Vereinbarung begründete Gerichtsftand geht im Falle der Concurrenz dem allgemeinen Gerichtsftande und den befonderen Gerichtsftänden des Erfüllungsortes, der Verwaltung, der Gewerbsniederlaffung, der Widerklage, der Haupt- und Nebenfache und des Aufenthaltsortes vor.

b) Die eben bezeichneten befonderen Gerichtsstände, jedoch mit Ausnahme des Gerichtsstandes der Haupt- und Nebenfache, concurriren mit dem allgemeinen Gerichtsstande in der Weife, dass dem Kläger die Wahl zusteht.

e) Der Gerichtsftand der belegenen Sache unterliegt keiner Concurrenz mit anderen Gerichtsftänden.

Anmerkung: Dafs diefe Beftimmung auch für die friedensrichterliche Rechtspflege praktifche Bedeutung hat, geht aus dem fchon oben beleuchteten Art. 34 des Friedensrichterproceffes hervor.

d) Der Richter durch den die Mittheilung der Klage zuerft bewirkt war, bleibt für den Rechtsftreit bis zu deffen Beendigung zuftändig, auch wenn der Beklagte einen anderen Gerichtsftand erwirbt, oder fein Nachfolger im Rechtsftreite einen anderen Gerichtsftand hat.

E. Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 8.

Während die Art. 40-42 des Friedensrichterproceffes angeben, von welchem Gerichte Zuftändigkeitsftreitigkeiten:

- 1) zwischen Friedensrichtern eines Bezirks,
- 2) zwischen Friedensrichtern verschiedener Bezirke,
- 3) zwischen Friedensrichterverfammlungen und
- zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterversammlung einerseits und einem Collegialgerichte erster Instanz andererseits

entschieden werden, bestimmd der Art. 43 l. c., tafs und wo

ein Gefuch wegen Bezeichnung des zuftändigen Gerichts einzureichen fei. Wodurch aber ein Zuftändigkeitsftreit begründet wird oder was zu feinem Begriffe gehört, ift in der Civilprocefsordnung nirgends ausdrücklich ausgefprochen. Da der Friedensrichter, wie jedes Gericht, über feine Zuftändigkeit felbst zu entscheiden hat, ohne bei der ihm übergeordneten Inftanz auf Entscheidung seiner Zweifel antragen zu dürfen - (Art. 229 des Buch II der Civilprocefsordnung) und da der mit ihrer Competenzeinrede abgewiesenen Partei das Recht der Berufung an die zuftändige Friedensrichterversammlung offensteht (Art. 69 und 162 des Friedensrichterproceffes); fo scheint von einem Zuftändigkeitsstreite zwischen zweien oder mehreren Gerichten die Rede nicht fein zu können, folange die beschwerte Partei noch die Möglichkeit hat, durch Anwendung eines ordentlichen Rechtsmittels dagegen Abhilfe zu erlangen, daß zwei oder mehr Friedensrichter ihre Klage wegen Incompetenz zurückgewiefen oder die Klage des Gegners ohngeachtet gegen diefelbe eingewandter Competenzeinrede in Verhandlung gezogen. Wäre dies richtig, fo waren Zuftändigkeitsftreitigkeiten zwifchen Friedensrichtern deffelben oder verschiedener Bezirke und ebenfo zwifchen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterverfammlung einer- und einem Collegialgerichte erfter Inftanz andererfeits überhaupt nicht möglich, fondern könnten nur zwischen zweien oder mehreren Friedensrichterverfammlungen oder zwischen einer Friedensrichterverfammlung und einem Collegialgerichte oberster Instanz stattfinden, ja wären in den Fällen, in denen der beschwerten Partei die Caffationsbeschwerde an den Senat offen steht, überhaupt undenkbar, wie denn auch die Theorie des gemeinen Civilproceffes wohl von Competenzconflicten zwischen Justiz- und Administrativbehörden, keineswegs jedoch von Zuständigkeitsftreitigkeiten zwischen Justizbehörden handelt. Wenn aber die Art. 40 - 43 des Friedensrichter-Proceffes ausschliefslich Zuftändigkeitsftreitigkeiten zwischen Juftizbehörden im Auge haben, fo gehört zum Begriffe derfelben offenbar nichts anders, als dass zwei oder mehr Friedensrichter, (gleichviel ob deffelben oder verschiedener Bezirke,) oder zwei oder mehr Friedensrichterverfammlungen oder endlich ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterverfammlung einer- und ein Collegialgericht erster Instanz andererseits fich in einer und derfelben Civilfache, fei es fucceffive, fei es gleichzeitig für zuständig oder für unzuständig erklärt haben. Ob das Erkenntnifs, in welchem diefe Erklärung abgegeben worden, bereits in Rechtskraft übergegangen oder nicht, ob für die beschwerte Partei noch die Möglichkeit vorhanden, gegen das betreffende Erkenntnifs durch Anwendung eines ordentlichen Rechtsmittels Abhilfe zu erlangen, auf das Alles kommt nichts an, es genügt vielmehr zur Begründung des im Art. 43 erwähnten Gefuchs wegen Bezeichnung des zuftändigen Gerichts einfach die Thatfache, dafs zwei der oberwähnten Gerichte fich, wie gefagt, in einer und derfelben Sache für zuftändig, refp. unzuftändig erklärt haben.

ing him the second second second second second second

43

Capitel II.

Von den Parteien.

A. Allgemeines.

§ 9.

Während das provinzielle Procefsrecht fehr viele, meift der gemeinrechtlichen Processtheorie entlehnte Bestimmungen über die Parteien, insbesondere über die gerichtliche Handlungsfähigkeit derfelben (jus standi in judicio), über die Streitgenoffenschaft, über die Haupt- und Nebenintervention, über die Streitverkündigung und über die Benennung des Autors enthält und in Anbetracht der Satzungen des Privatrechts nothwendig enthalten muß, beobachtet der Friedensrichterprocefs, wenn man von den augenscheinlich unzulänglichen Vorschriften der Art. 18, 19 und 20 der Civilprocessordnung absieht, hinsichtlich der Parteien vollständiges Stillschweigen und geht von den Beftimmungen über Competenzconflicte ohne Weiteres zu den Beftimmungen über die Bevollmächtigten über. In die dadurch entstandene Lücke fällt zwar durch das Fenfter des Art. 80 der Civilprocess-Ordnung einiges Streiflicht aus dem Buch II der Civilprocefsordnung; allein diefes aus den Art. 653-666 der Civilprocefsordnung ausstrahlende Streiflicht genügt nicht, um das vorwaltende Dunkel auch nur einigermaßen zu erhellen. Vor allem kommen die Art. 653-661 des Buch II der Civilprocess-Ordnung in Betracht. Sie tragen die Ueberschrift: »Hinzuziehung eines Dritten zur Sache« und scheinen schon dieserhalb über das Inftitut der Adcitation zu handeln. Nach

provinziellem Procefsrechte kommt die Adcitation nur im Konkursproceffe zur Anwendung. Künftig wird fie nun nach Mafsgabe der Art. 653—661 der Civilprocefsordnung auch in den Oftfeeprovinzen in denjenigen Rechtsftreitigkeiten zuläffig fein, für welche friedensrichterliche Behörden zuftändig find. Ob fie aber jemals zur Anwendung kommen wird; erfcheint aus mehrfachen Gründen zweifelhaft.

Nachdem in den Art. 653 und 654 der Zeitpunkt angegeben worden, wann der Beklagte, beziehungsweife der Kläger um richterliche Vorladung (Adcitation) eines Dritten bitten könne, spricht der Art. 655 aus, dass der Bittsteller in feiner Bittfchrift die Gründe anzugeben habe, aus welchem er die Hinzuziehung des Dritten für erforderlich erachtet. Welche Gründe als triftige anzufehen feien, giebt die Civilprocefsordnung nicht an, wahrscheinlich weil sie im ruffischen Privatrechte enthalten find. Da nun in den Oftfeeprovinzen nur das daselbst geltende Privatrecht über die Triftigkeit der Gründe zur Adcitation entscheiden kann, das provinzielle Privatrecht aber, foviel mir bekannt, keine Beftimmungen enthält, welche die Adcitation eines Dritten zu rechtfertigen geeignet erscheinen, so werden bei den provinziellen Friedensrichtern Fälle, in denen das Intereffe des Klägers oder des Beklagten die Adcitation eines Dritten erheifcht, kaum vorkommen und umfoweniger, als in den Provinzen das Inftitut der Streitverkündigung durch die Partei (Litis denuntiation) heimisch und nach vielen Bestimmungen des Privatrechts schlechterdings unentbehrlich ist Dass aber die Streitverkündigung durch die richterliche »Hinzuziehung eines Dritten« nicht verdrängt wird, folgt fchon daraus, dafs von einer Identität der beiden in Frage stehenden Inftitute nicht die Rede fein kann, wie fich aus einer Vergleichung derfelben fofort ergiebt und wie in dem zweiten Hefte des dritten Jahrganges der Dorpater Zeitſchrift für Rechtswifſenſchaft (Seite 141—147) ausſührlich dargethan ift. Was dagegen die über »die Betheiligung Dritter an der Sache« handelnden Art. 662 666 betrifft, fo haben fie allerdings die Intervention zum Gegenſtande und zwar die Art. 663 und 664 die Nebenintervention, die Art. 665 und 666 die Hauptintervention. Die daſelbſt enthaltenen Beſtimmungen ſtehen mit den die Haupt- und Nebenintervention betrefſenden Satzungen des provinziellen Proceſsrechts keineswegs in Widerſpruch; fie find aber fo über alle Maſsen dürſtig und laſſen fo viele der wichtigſten Fragen gänzlich unbeantwortet, daſs der provinzielle Friedensrichter in allen Fällen ſtattſindender Intervention nothwendig zu den einſchlägigen Satzungen des provinziellen Proceſsrechts zu greifen genöthigt ſein wird.

Die oben bezogenen Art. 18-20 der C. P.- Ordnung bestimmen, dass Personen, welche aller Standesrechte verluftig erklärt find, die ihnen rechtskräftig aberkannten Rechte vor Gericht weder geltend machen, noch vertheidigen können, daß die Rechte Minderjähriger oder wegen körperlicher oder geiftiger Gebrechen unter Vormundschaft stehender Perfonen von ihren Eltern oder Vormündern vor Gericht vertreten werden und dafs unter Vormundschaft stehende Verschwender zwar das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten, das zuftändige Waifengericht aber über jede fie betreffende Processfache in Kenntnifs fetzen müßfen. Aufserdem find fie nach Art. 20 nicht befugt, ohne Einwilligung ihres Vormundes (Curators) einen Bevollmächtigten zu wählen, Vergleiche abzuschließen, gerichtliche Zugeständniße zu machen, einen Streit wegen Fälfchung einer Urkunde einzuleiten, und in folchem Streite die Rolle des Beklagten zu übernehmen.

Aufser diefen Vorfchriften und den fich nur in allge meinen Andeutungen ergehenden Artikeln 653-666 des Buch II der Civilprocefsordnung findet fich in dem letzteren nichts über die im Eingange diefes Capitels erwähnten Procefsinftitute. Es find daher in diefer Beziehung die einfchlägigen Beftimmungen des provinziellen Procefsrechts durchweg in Kraft verblieben und werden deshalb auch von den friedensrichterlichen Inftanzen angewandt werden müffen.

Die Rechtsfätze, die dabei vornehmlich in Betracht kommen dürfen, find in dem nächften Paragraph angegeben.

B. Den Friedensrichterprocess ergänzende provinzielle Bestimmungen über die Parteien.

§ 10.

1) Gerichtliche Handlungstähigkeit:

a) Die perfönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln, beftimmt fich im Allgemeinen nach den Vorfchriften der Art. 17 – 20 der Civilprocefsordnung und des dritten Theils des Provinzialrechts (Vergl. den ordentlichen Civilprocefs nach livl. Landrechte von O. Schmidt). Für phyfifche Perfonen, denen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln abgeht, müffen, gleich wie für alle juriftifchen Perfonen, deren Vertreter handeln. Diefelben haben ihre Befugnifs zur Stellvertretung, wenn fie nicht gerichtskundig ift, nachzuweifen. Der Mangel der perfönlichen Fähigkeit vor Gericht zu handeln, fo wie der Mangel des Nachweifes der Vertretungsbefugniffe ift von dem Gerichte von Amtswegen zu beachten und kann von den Parteien in jeder Lage der Verhandlung gerügt werden. b) Eine Partei, welcher die perfönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, kann zum felbftftändigen Handeln vor Gericht zugelaffen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für fie verbunden ift. Das Gericht hat indefs von Amtswegen dafür zu forgen, dafs die Genehmigung ihrer Vertreter vorbehalten und die Erklärung derfelben unverzüglich eingefordert werde. Der Mangel gerichtlicher Handlungsfähigkeit und der Mangel der Befugnifs, als Vertreter einer Partei zu handeln, haben Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge, fofern daffelbe nicht von der betreffenden Partei nach der Hebung des Mangels anerkannt worden ift.

2) Streitgenoffenfchaft.

c) Mehrere Perfonen können als Streitgenoffen gemeinfchaftlich klagen oder verklagt werden, wenn fie in Anfehung des Streitgegenftandes in Rechtsgemeinfchaft ftehen oder aus demfelben thätfächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet find.

d) Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenoffen ift auch dann zuläffig, wenn solche gleichartige Ansprüche oder Verbindlichkeiten den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, welche auf einem im Wesen gleichartigen thatfächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Ergeben sich jedoch aus einer solchen Gemeinschaft irgend welche Nachtheile für das Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

Anmerkung: Die Beftimmung fub a würde z. B. Platz greifen, wenn mehrere Erben oder mehrere Miteigenthümer als folche klagen oder verklagt werden. Ein Fall, in welchem die Beftimmung fub b zur Anwendung käme, läge vor, wenn z. B. eine Anzahl Tagelöhner einzeln zur Bewerkstelligung einer Feldarbeit gedungen worden und aus den betreffenden Verträgen klagen oder verklagt werden, denn obschon fie weder in Rechtsgemeinschaft stehen, noch aus dem felben thatsächlichen und rechtlichen Grunde verpflichtet oder berechtigt sind, so ist doch der Verpflichtungsresp. Berechtigungsgrund ein wesentlich gleichartiger und wird daher die gemeinschaftliche Rechtsvertolgung resp. Vertheidigung von der Praxis aus Gründen der Opportunität zugelassen.

e) Streitgenoffen ftehen der Gegenpartei dergeftalt als Einzelne gegenüber, dafs die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenoffen dem anderen ebenfowenig nützen, als die nachtheiligen Handlungen oder Unterlaffungen deffelben dem anderen zum Schaden gereichen.

3) Hauptintervention.

f) Wer auf eine Sache oder ein Recht, worüber zwifchen dritten Perfonen ein Rechtsftreit anhängig ift, einen beide Streittheile ganz oder theilweife ausfchliefsenden klagbaren Anfpruch zu haben behauptet, kann in jeder Lage des Proceffes — felbft noch im Vol'ftreckungsverfahren — gegen diefelben bei demjenigen Richter Klage erheben, bei welchem der Rechtsftreit in erfter Inftanz geführt wird oder wurde. (Hauptintervention).

g) Beftreiten beide Parteien das Recht des Hauptintervenienten, fo können fie fich als Streitgenoffen gegen denfelben verbinden.

h) Der Hauptprocefs felbft wird, wenn die Lage der Sache es zweckmäßig erscheinen lässt, auf Antrag oder von Amtswegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention oder bis auf Weiteres ausgesetzt. *i)* Wenn der Hauptintervenient bescheinigt, dass durch die Vollstreckung des im Hauptprocesse gefällten Urtheils sein Anspruch dem Verluste ausgesetzt oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat der Richter zu verfügen, dass die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und nöthigenfalls die Ausstetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

4) Nebenintervention.

k) Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls befcheinigt, dafs ein ihm zuftändiges Recht von dem Siege einer in einem Proceffe befangenen Partei abhänge oder durch das Unterliegen derfelben gefährdet werde, oder dafs der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleiftung – oder Entfchädigungsklage ausfetze, kann diefer Partei in jeder Lage des Rechtsftreits beitreten, um ihr zum Siege zu verhelfen.

1) Der Nebenintervenient muß den Rechtsftreit in der Lage annehmen und fortsetzen, in welcher fich derselbe zur Zeit der Intervention befindet.

m) Der Nebenintervenient darf in jeder Lage des Proceffes feinem Intereffe entfprechende Handlungen vornehmen, namentlich auch von allen Rechtsmitteln Gebrauch machen,

n) Die Processhandlungen des Nebenintervenienten äufsern ihre Wirkung auch auf die Hauptpartei, der er beigetreten, infofern sie nicht den früheren oder späteren Erklärungen derselben widersprechen.

o) Die rechtskräftige Entfcheidung der Sache verbindet in jedem Falle den Nebenintervenienten in gleicher Weife, wie die Hauptpartei.

5) Streitverkündigung.

p) Jede Partei, die fich befugt erachtet, im Falle des Unterliegens in dem Rechtsftreite von einem dritten Gewährleiftung oder Schadloshaltung zu fordern, kann diefem Dritten den Rechtsftreit zu dem Ende verkündigen, dafs er ihr in demfelben Beiftand leifte.

q) Glaubt der Dritte gleichfalls einen Regrefsanfpruch an eine andere Perfon zu haben, fo kann er auch diefer von feiner Seite den Rechtsftreit verkündigen.

r) Die Streitverkündigung kann während des ganzen Laufes des Rechtsftreites fo lange geschehen, als es dem Aufgeforderten nach Lage der Sache noch möglich ift, Beiftand zu leiften.

s) Tritt der Aufgeforderte dem Rechtsftreite bei, fo ift fein Verhältnifs zu den Hauptparteien nach den Grundfätzen über die Nebenintervention zu beurtheilen.

t) Erklärt er dagegen nicht beitreten zu wollen oder unterläfst er es eine Erklärung abzugeben, fo wird der Rechtsftreit fortgefetzt, ohne dafs ein Verfäumungsverfahren gegen den Aufgeforderten stattfindet.

u) Die Streitverkündigung erfolgt gerichtlich.

v) Die Gegenpartei ift nicht befugt, gegen die Streitverkündigung Widerfpruch zu erheben.

w) Ueber den von dem Aufgeforderten gegen die Zuläffigkeit der Streitverkündigung verlautbarten Widerfpruch findet keine Verhandlung ftatt.

x) Der Beitritt des Aufgeforderten gilt nicht als Anerkennung, daß der Streitverkündiger Regrefs gegen ihn habe.

6. Benennung des Autors.

y) Der mit einer dinglichen Klage als Befitzer einer beweglichen Sache belangte Beklagte kann die Einlaffung auf die Klage verweigern, wenn er behauptet, die Sache im fremden Namen zu befitzen und zugleich denjenigen, in deffen Namen er befitzt, benennt. z) Das Gericht hat den Benannten über die erfolgte Benennung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine Frift zum Erfcheinen zur Erklärung über die Behauptung des Beklagten zu beftimmen.

aa) Leugnet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erfcheint er in der anberaumten Frift nicht, fo darf der Beklagte, wenn er den Rechtsftreit nicht allein fortfetzen will, durch Ueberlaffung des Befitzes an den Kläger fich von der Klage befreien (Vergl. Art. 899 des Theil III des Pr. Rechts).

bb) Wird die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten von dem Benannten zugegeben, fo kann der Kläger ungeachtet diefes Zugeftändniffes den Rechtsftreit gegen den Beklagten fortfetzen. In diefem Falle ift dem Benannten unbenommen, fich dem Beklagten als Nebenintervenient anzufchliefsen.

cc) Ein Verfäumungsverfahren findet gegen den Benannten nicht flatt.

dd) Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten fofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, fo ift der Beklagte von der Klage zu entbinden.

ee) Kann fich der Kläger mit dem Benannten über deffen Eintritt in die Stelle des Beklagten nicht vereinigen, fo bleibt es ihm unbenommen, feine Rechte nach Beendigung des Proceffes wider den Beklagten gegen den Benannten mittelft neuer Klage geltend zu machen.

f) Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Er kann dieselben, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen den Inhaber der letzteren, geltend machen.

gg) Wider den Beklagten steht ihm dagegen, wenn diefer die Sache herausgegeben hat, weder ein Anspruch auf Schadenserfatz, noch auch, wenn er felbst auf Schadenserfatz belangt wird, eine Einrede zu.

Capitel III.

Von den Bevollmächtigten.

I. Beleuchtung der Art. 44-50 der Civilprocessordnung.

§ 11.

Nach der urfprünglichen Faffung des Art. 44 der Civilprocefsordnung konnten in Rechtsftreitigkeiten, die vor Friedensrichtern zur Verhandlung kommen, aufser vereideten Anwälten auch andere Perfonen als Bevollmächtigte der Parteien auftreten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Perfonen, welche in den 12 Punkten des Art. 45 der Civilprocefsordnung theils als abfolut, theils als relativ unfähig zur Uebernahme einer Procefsvollmacht bezeichnet find. Der Art. 44 ift jedoch fpäter abgeändert worden und hat jetzt nach der von Oettingen-Zwingmann'schen Ueberfetzung folgenden Wortlaut:

»Als Bevollmächtigte können in den Friedensrichter-»Inftitutionen auffer vereidigten Rechtsanwälten auch Privat-»perfonen auftreten, fremde (постороннія лица) Perfonen »jedoch nicht anders, als in den Fällen und unter den Vor-»ausfetzungen, welche in der allgemeinen Gouvernements-»Verfaffung angegeben find.«

Dafs die Ueberfetzer hier, wie fie es in dem Vorwort ihrer Arbeit ausgefprochen, zu einer rein wörtlichen Ueberfetzung gefchritten, weil fie über den Sinn des zu übertragenden ruffifchen Textes in Zweifel gewefen find, folgt nicht blofs aus der Hinzufügung des ruffifchen Ausdrucks »постороннія дица,« fondern ergiebt fich auch daraus, dafs es

4

nichtsfagend ift, fremde Perfonen den Rechtsanwälten und Privatperfonen entgegenzufetzen, während doch fremde Perfonen zugleich Rechtsanwälte und Privatperfonen fein können. Wie aber auch der Art. 44 zu verftehen fei — jedenfalls gelangt man bei Berückfichtigung der als Relatum bezeichneten allgemeinen Gouvernements-Verfaffung und namentlich bei Vergleichung der Art. 1083, 1102 und 1119 derfelben, zu dem Refultate, dafs in den Friedensgerichten als Bevollmächtigte auftreten können:

- 1. Beeidigte Rechtsanwälte;
- 2. Eltern für ihre Kinder und umgekehrt, desgleichen Ehegatten für einander;
- Perfonen, welche mit dem Vollmachtgeber denfelben Procefs gemeinfam (alfo wohl als Streitgenoffen oder Nebenintervenienten) führen oder feine Güter oder Gefchäfte in Vollmacht verwalten;
- 4. Communalbeamte folcher Städte, für welche die Städteordnung von 1870 Geltung hat, wenn es fich um Vermögensftreitigkeiten der Stadt handelt und dem Stadtamte die Rolle des Klägers oder die des Beklagten zugefallen ift;
- Perfonen, denen von der örtlichen Friedensrichterverfammlung befondere Atteftate zur Uebernahme von Procefsvollmachten in vorgefchriebener Ordnung ertheilt worden — und
- 6. Perfonen, die noch garnicht oder doch weniger als drei Mal vor Friedensgerichten als Procefsbevollmächtigte aufgetreten find.

Dafs auch die folchergeftalt zur Uebernahme von Procefsvollmachten zugelaffenen Perfonen diefe Befugnifs wieder einbüfsen, wenn rückfichtlich ihrer eines derjenigen Verbote zutrifft, welche in den 12 Punkten des Art. 45 aufgeführt find, versteht fich von felbst. Auch ist zu beachten, dass nach einer Anmerkung zum Art. 1102 der Gouvernements-Verordnung Frauen von der Uebernahme von Processvollmachten überhaupt ausgeschlossen find.

Was mit dem Ausdrucke : постороннія лица — zu verftehen fei, läfst fich aus den obigen 6 Punkten nicht erfehen, wohl aber aus dem Art. 44 des Friedensrichterproceffes und dem Art. 245 des II. Buches der Civilprocefs-Ordnung. Dafelbft wird der Ausdruck »постороннія лица« im Gegenfatze zu vereideten Anwälten und zwar in einem Zufammenhange gebraucht, aus dem fich deutlich ergiebt, dafs unter jenem Ausdruck Perfonen gemeint feien, die zu der Kategorie der beeideten Anwälte nicht gehören. Danach hat der Art. 44 in feiner gegenwärtigen, oben angegebenen Faffung einfach den Sinn, dafs aufser beeideten Sachwaltern auch andere Perfonen, letztere jedoch nur unter den in der Gouvernements-Verfaffung angegebenen Bedingungen (fiehe oben Ziff. 1-6) Bevollmächtigte fein können.

Die fonftigen Artikel des Friedensrichterproceffes über die Bevollmächtigten lauten:

Art. 46. Die Parteien zeigen dem Friedensrichter die von ihnen getroffene Wahl ihrer Bevollmächtigten fchriftlich oder mündlich an. Auch können fie ihrem Bevollmächtigten eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht ertheilen.

Art. 47. Eine mündliche Anzeige der Wahl eines Bevollmächtigten trägt der Friedensrichter in fein Journal ein, welches auch von der Partei, wenn fie des Schreibens kundig, unterfchrieben wird. Die fchriftliche Anzeige kann entweder auf der Bittfchrift felbft, oder aber in einer befonderen, auf gewöhlicnhem Papier gefchriebenen Vollmacht gemacht werden. In einer

55

folchen Anzeige muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedensrichter, einem Notar, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeobrigkeit beglaubigt fein.

- Art. 48. Der Bevollmächtigte, welcher die Partei mit der Führung der Sache beim Friedensrichter beauftragt hat, kann diefelbe durch Vergleich beendigen, wenn folches in der Vollmacht auch nicht erwähnt ift.
- Art. 49. Ein Bevollmächtigter kann die ihm ertheilte Vollmacht kündigen, darf aber hernach nicht als Bevollmächtigter der Gegenpartei auftreten. Uebrigens ift er, im Falle der Abwefenheit feines Vollmachtgebers, verpflichtet, denfelben von der Kündigung fo zeitig zu benachritigen, dafs dem Vollmachtgeber Zeit bleibe, vor Ablauf der Frift perfönlich zu erfcheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu fenden.
- Art. 50. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, wovon er den Friedensrichter schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen hat; der Richter ift aber weder verpflichtet, die Verhandlung aus diefem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle Handlungen, welche der Anwalt bis zu der Zeit, wo der Friedensrichter die bezeichnete Benachrichtigung erhalten, gesetzlich vollzogen, bleiben in Kraft. Endlich ift in den zu den allgemeinen Beftimmungen der Civilproceisordnung gehörigen Art. 26 und 27 verordnet, dass durch Gesellschaftsvertrag zur unmittelbaren Verwaltung der Geschäfte eines unter beftimmter Firma handelnden Handlungshaufes bevollmächtigte Perfonen in Geschäften dieses Handlungs-

haufes auch ohne Vollmacht vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten können, wenn im Vertrage nicht das Gegentheil feftgeftellt ift, dafs daffelbe Recht einem in Univerfalfocietät befindlichen Gefellfchafter zuftehe, wenn er kraft Gefellfchaftsvertrages zur Leitung der Societätsgefchäfte bevollmächtigt ift, dafs aber alle übrigen Vereine, Gefellfchaften und Compagnien nicht anders Klage erheben und fich vertheidigen können, als in der Perfon eines befonderen Bevollmächtigten.

Dafs diese Bestimmungen, foweit fie mit den bezüglichen Satzungen des provinziellen Procefsrechts in Widerfpruch stehen, denselben derogiren, versteht sich von selbst. Dennoch ift die Zahl der durch die Art. 44-50 des Friedensrichterproceffes nicht berührten, alfo in Geltung verbliebenen Beftimmungen des provinziellen Procefsrechts auch hier keine geringe, denn der Friedensrichterprocefs fchweigt über die Processlegitimation gerichtlich bestellter Bevollmächtigter, über die Wirkung in beglaubigter Abschrift beigebrachter Vollmachten, über die Fälle, in denen eine Partei vorläufig und unter Vorbehalt der Ratihabition vertreten werden kann, über die Perfonen, denen ein mandatum praefumtum zuzuschreiben ist, über die Wirkung, die der Tod der Partei oder des Bevollmächtigten derfelben auf den Vollmachtsvertrag ausübt und über andere die Bevollmächtigung zur Processführung angehende Fragen.

Zu zweifeln kann wohl nur die Frage veranlaffen, zu welchen Handlungen ein Bevollmächtigter, der mit der Durchführung eines beftimmten Rechtsftreits oder aller Rechtsftreitigkeiten des Vollmachtgebers beauftragt ift, eines Specialmandats bedürfe. Nach provinziellem Rechte ift er ohne ein ihm dazu ertheiltes Specialmandat nicht berechtigt:

- 1. Gelder in Empfang zu nehmen,
- 2. einen Vergleich abzuschließen oder auf den Streitgegenstand ganz oder zum Theil zu verzichten,
- 3. Schiedsrichter zu wählen,
- 4. Eide zuzufchieben und zu- und zurückgeschobene Eide zu acceptiren und
- 5. fich einen anderen Bevollmächtigten zu fubftituiren, es fei denn unter den im Art. 4379 des Privatrechts bezeichneten besonderen Verhältniffen.

Der zweite Punkt wird für Bevollmächtigte, welche in Friedensgerichten auftreten, durch den Art. 48 des Friedensrichterprocesses zwar infoweit modificirt, als er feftstellt, dafs Bevollmächtigte die Sache durch Vergleich fogar dann beendigen können, wenn fie dazu in der Vollmacht nicht ausdrücklich ermächtigt find. Da ein Vergleich fich in der Regel nicht zu Stande bringen läfst, wenn der Kläger auf die unverkürzte Anerkennung der von ihm eingeklagten Forderung besteht, fo folgt aus dem Art. 48 allerdings auch, dafs der Bevollmächtigte auch ohne Specialmandat einen Theil der Forderung des Vollmachtgebers zur Zuftandebringung eines Vergleiches erlaffen könne; auf die ganze Forderung verzichten darf er aber ohne fpecielle Ermächtigung des Vollmachtgebers nicht, weil ein Verzicht auf das Ganze als eine Beilegung des Rechtsftreits durch Vergleich felbftverständlich nicht angefehen werden kann.

Nachdem die Eidesdelation theoretifch und praktifch den Charakter eines Beweismittels angenommen, ift überhaupt nicht mehr einzufehen, warum der Bevollmächtigte, um von diefem Beweismittel Gebrauch machen zu können, eines Specialmandats bedürfen foll, während er eines folchen zum Gebrauch anderer Beweismittel anerkanntermafsen nicht bedarf. Aber felbft wenn man für die Eidesdelation den Standpunkt des Vergleichs geltend machen wollte, würde die Nothwendigkeit eines dem Bevollmächtigten zu ertheilenden Specialmandats in Rechtsftreitigkeiten vor Friedensgerichten fchon wegen der Beftimmung des Art. 48 hinwegfallen müffen.

Unter Brückfichtigung des Obigen laffen fich die durch den Friedensrichter-Procefs nicht auffer Kraft gefetzten provinciellen Beftimmungen über die Procefsbevollmächtigung, wie folgt, angegeben:

a) Vormündern und Curatoren, ferner Advocaten, wenn fie für eine Partei gerichtlich beftellt find, desgleichen Testamentsexecutoren dient die Beftellungsurkunde als Procefsvollmacht.

b) Die gefetzlichen oder ftatutmäßigen Vertreter juristifcher Perfonen können für die letztern im Proceffe auftreten, ohne einer Vollmacht zu bedürfen.

c) Eltern in Rechtsftreitigkeiten ihrer unmündigen Kinder, desgleichen Ehemänner in Rechtsftreitigkeiten, welche das von der Frau in die Ehe gebrachte oder ihr während der Ehe zugefallene Vermögen betreffen oder die in Gütergemeinfchaft befindliche Vermögensmaffe zum Gegenftande haben, bedürfen keiner Vollmacht.

d) Die beglaubigte Abfchrift einer Vollmacht ift nur dann genügend, wenn zugleich ein Zeugnifs beigebracht wird, wo das Orginal fich befindet und dafs der Auftrag nicht zurückgenommen worden.

e) Eine Vollmacht zur Führung fämmtlicher Gefchäfte des Vollmachtgebers berechtigt den Bevollmächtigten zur Führung von Proceffen des erfteren nur, wenn folche Berechtigung in der Vollmacht ausdrücklich ausgefprochen ift oder die in dem Art. 4384 des Privatrechts bezeichneten Vorausfetzungen vorliegen. f) Die Procefsvollmacht gilt, wenn fie nicht eine Einfchränkung enthält, für alle zur Durchführung des Rechtsftreits erforderlichen Handlungen namentlich auch für die Zufchiebung von Eiden, für den Gebrauch von Rechtsmitteln, für das Vollftreckungsverfahren, für das Verfahren im Falle einer Widerklage und — unter der im Art. 4379 des Privatrechts angegebenen Vorausfetzung — auch für die Subftitution eines anderen Bevollmächtigten.

g) Ohne befondere ausdrückliche Ermächtigung ift der Bevollmächtigte nicht befugt:

- Geld und Geldeswerth (mit Ausnahme jedoch der Procefskoften) f
 ür den Vollmachtgeber zu empfangen;
- 2. Die Entfcheidung der Sache Schiedsrichtern zu übertragen;
- 3. fich einen anderen Bevollmächtigten zu fubstituiren, auffer im Falle des Art. 4374 des Privatrechts;
- 4. auf den Anfpruch des Vollmachtgebers zu verzichten, wodurch jedoch ein theilweifer Erlafs zur Zuftandebringung eines Vergleichs nicht ausgefchloffen ift.

h) Tritt Jemand als Bevollmächtigter einer Partei auf, ohne fich über feine Bevollmächtigung ausweifen zu können, fo ift das fo anzufehen, als ob die Partei garnicht erfchienen wäre.

Wenn jedoch die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, der verbeffert werden kann, der ertheilte Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers befcheinigt wird oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden, fo ift der angebliche Bevollmächtigte, fofern er auf Verlangen der Gegenpartei für die Procefskoften cavirt, einftweilen als zur Procefsführung berechtigt anzufehen.

i) Perfonen, welche mit der Partei in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert find (Art 243 und 265 des Privatrechts) ferner der Ehemann in den das Sondergut der Ehefrau betreffenden Rechtsfachen und Streitgenoffen der Partei können für diefelben einftweilen Kraft vermutheten Auftrages (mandatum praesumtum) auftreten.

k) In den Lit. h und i angegebenen Fällen hat der Richter dem angeblichen Bevollmächtigten eine Frift zum Nachweis der gefchehenen Bevollmächtigung anzuberaumen. Erft nach unbenutztem Ablauf derfelben kann die Gegenpartei ein Verfäumungserkenntnifs verlangen.

I) Stirbt die Partei oder deren Bevollmächtigter oder verliert die Partei oder deren gefetzlicher Vertreter die perfönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln, fo erlifcht die Vollmacht. Der Bevollmächtigte ift jedoch berechtigt und verpflichtet, folange die Partei nicht durch einen anderen vertreten ift, folche Handlungen vorzunehmen, die ohne Nachtheil für die Partei nicht unterbleiben können.

m) Ift die Vollmacht mit der Klaufel verfehen, dafs fie auch für die Erben des Vollmachtgebers Geltung habe (clausula heredum); fo ift der Bevollmächtigte auch nach dem Tode des Vollmachtgebers zur Fortführung des Proceffes befugt, folange ihm die Vollmacht durch die Erben nicht gekündigt wird.

n) Hat Jemand, ohne Bevollmächtigter einer Partei zu fein, als folcher für fie gehandelt, fo find die betreffenden Handlungnn nichtig, wenn fie von der Partei hinterher nicht anerkannt werden.

Capitel IV.

Von dem Klagegefuche und der Ladung.

§ 12.

- I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.
- Art. 51. Die Klage kann beim Friedensrichter schriftlich oder mündlich angebracht werden
- Art. 52. Die mündliche Klage wird, nachdem fie der Friedensrichter in das Buch eingetragen hat, dem Kläger vorgelefen und, falls er fchriftkundig ift, von ihm unterfchrieben.
- Art. 53. Eine Klagefchrift, welche der Cognition des Friedensrichters nicht unterliegt, wird unter bezüglicher Eröffnung darüber dem Kläger zurückgegeben; über die Nichtannahme einer mündlich angebrachten Klage aber wird dem Kläger auf feinen Wunfch eine fchriftliche Befcheinigung ertheilt.
- Art. 54. Sowohl in der fchriftlichen, als bei der mündlichen Klage ift der Kläger verpflichtet :
 - fowohl feinen und der etwa von ihm aufgeführten Zeugen, als auch des Beklagten Beruf, Vor-, Vaters, Familien- oder Beinamen und Wohnort anzugeben;
 - 2. die Beweismittel, auf welche er feine Klage ftützt, zu benennen;
 - den Werth des Klageanfpruchs anzugeben, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die eine Schätzung nicht zulaffen;
 - 4. zu erklären: worum er bittet oder was er fordert.

- Art. 55. Als Klagewerth gilt die in dem Klageantrage angegebene Summe zuzüglich der bis zum Tage der Klageerhebung eingeklagten Zinfen.
- Art. 56. Wird der in der Klage angegebene Werth des Streitgegenftandes beftritten, fo erfolgt feine Feftftellung durch Sachverftändige in dem dazu von dem Friedensrichter anberaumten Termin.
- Art. 57. Gründet der Kläger feine Forderung auf Urkunden, fo reicht er diefelben gegen Empfangsbefcheinigung beim Friedensrichter ein, und zwar zugleich mit der Klage, oder jedenfalls nicht fpäter als um zwei Uhr Nachmittags vor dem Tage, welcher zur gerichtlichen Verhandlung (для явки на судъ) beftimmt ift.
- Art. 58. Auf Grund der Klage ladet der Friedensrichter den Beklagten vor Gericht und fetzt fowohl diefen, als auch den Kläger von dem Termin, wann fie erfcheinen follen, in Kenntnifs.
- Art. 59. Bei der Anberaumung des Termins zum Erscheinen des Beklagten wird, gerechnet vom Tage der Behändigung des Ladungszettels, mindestens ein Tag für je fünfzehn Werst der Entfernung seines Wohnortes von dem des Friedensrichters in Anschlag gebracht.
- Art. 60. Falls beide Parteien perfönlich vor dem Friedensrichter erfcheinen, fo kann er ihre Streitfache fogleich in Verhandlung nehmen, ohne jedoch die Verhandlung der auf diefen Tag angefetzten Sachen aufzufchieben.
- Art. 61. Die Vorladung der Parteien, Zeugen und anderer Perfonen vor Gericht geschieht mittelst Ladungszettels (повъстка), in welchem anzugeben find;

- 1. Der Gegenstand der Klage.
- 2. Wer vorgeladen wird und auf wellen Geluch.
- 3. Der Ort, wo der Vorgeladene erscheinen foll.
- 4. Der Tag und, falls erforderlich, auch die Stunde des Erfcheinens.
- 5. Die Folgen, welchen fich der Vorgeladene ausfetzt, wenn er ausbleibt.

Am Schluffe des Ladungszettels muß fich die Unterfchrift des Friedensrichters befinden.

Art. 62. Der Ladungszettel wird den vorgeladenen Perfonen durch den beim Friedensrichter angeftellten Boten oder durch die Polizei, oder endlich durch die Gemeinde bzw. Dorfobrigkeit zugeftellt.

Von einer wörtlichen Anführung der Art. 63-67 die fämmtlich über die Behändigung der Ladungszettel handeln, fehe ich ab, weil ich nicht genöthigt fein werde, auf diefelben Bezug zu nehmen.

II. Bemerkungen zu den aufgeführten Artikeln.

Wie aus dem, die Gerichtsfprache in den provinziellen Friedensgerichten regelnden Art. 14 der besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 hervorgeht, kann das Klagegefuch, je nach der Bequemlichkeit des Klägers in deutscher oder in lettifcher oder in eftnischer oder in ruffischer Sprache angebracht werden.

Ausweislich des Art. 53 des Friedensrichterproceffes hat der Friedensrichter ein feiner Beurtheilung nicht unterliegendes Klagegefuch von Amtswegen und ohne dem Beklagten vorher Gehör zu gewähren, zurückzuweisen. Dies kann unbedenklich gefchehen, wenn das Klagegefuch fchon in Anbetracht feines Gegenftandes der friedensrichterlichen Jurisdiction überhaupt entzogen ift. Dagegen glaube ich verneinen zu müffen, dafs dem provinziellen Friedensrichter eine gleiche Befugnifs auch dann zuftehe, wenn aus dem Klagegefuche erfichtlich, dafs für die darin geltend gemachte Forderung ein Gerichtsftand bei einem anderen Friedensrichter begründet fei, denn da nach provinziellem Procefsrechte Prorogation zuläffig ift und die darüber handelnden Beftimmungen mit den Friedensrichterproceffe, wie fchon oben erwähnt wurde, nicht in Widerfpruch ftehen, fo wird der provinzielle Friedensrichter unter der angegebenen Verausfetzung die Erklärung des Beklagten abzuwarten haben.

Wahrend eine Klage nach gemeinem, wie nach provinciellem Procefsrechte einer Geschichtserzählung nicht ermangeln darf, gehört eine folche nach dem Art. 54 des Friedensrichterpoceffes nicht zu den wefentlichsten Erforderniffen des Klagegefuches, denn wenn der Kläger, entfprechend dem vierten Punkte diefes Artikels anzugeben hat: "worum er bittet oder was er fordert" - fo läfst fich aus folcher Angabe doch noch garnicht ersehen, auf welche Thatsachen und thatfächlichen Verhältniffe der Kläger feinen Anfpruch gründet. Hieraus ergiebt fich, daß die Anbringung eines Klagegefuchs der provincialrechtlichen Klageanstellung nicht gleich gefetzt werden kann. Ebenfowenig läfst fich behaupten, dass die Vorladung des Beklagten mittelst Behändigung des im Art. 61 beschriebenen Ladungszettels der Klagemittheilung des provinciellen Rechts gleich geachtet werden dürfe, denn der Ladungszettel ist nur ein Referens und zwar ein durchaus unvollständiges Referens des Klagegefuchs und vermag den Beklagten durchaus nicht von den Thatfachen und thatfächlichen Verhältniffen in Kenntnifs zu fetzen, auf welche der Kläger feinen Anfpruch ftützt. Diefe Incongruenz zwischen dem Friedensrichterprocess und dem provinciellen

65

Procefsrecht ift aus dem gleich hervorzuhebenden Grunde von nicht geringer Wichtigkeit.

Das auch von den Friedensgerichten anzuwendende provinzielle Privatrecht unterscheidet zwischen Rechtsfolgen, welche an die Anstellung der Klage, und Rechtsfolgen, welche an die Mittheilung der Klage geknüpft find. Zu den ersteren gehört vornehmlich die Unterbrechung der Klageverjährung (Art. 3818 des Privatrechts). Die wichtigsten Folgen der Klagenmittheilung find:

- 1. Die Unterbrechung der erwerbenden Verjährung (Erfitzung);
- die Haftung des Beklagten gleich einen Befitzer in böfem Glauben, wenn er die mit einer actio in rem in Anfpruch genommene Sache während des Proceffes veräuffert;
- die Verwandlung der bona fides des Befitzers in mala fides und die Verfetzung des zu einer Leiftung Verpflichteten in mora;
- der Eintritt der Regel: ut lite pendente nihil innovetur;
- 5. die Befugnifs des Beklagten, fich mit der exceptio litis pendentis zu fchützen, und der Ausfchlufs anderer gleich zuftändiger Gerichte;
- 6. das Recht des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage.

Vergl. die Art. 847, 902, 909, 911, 912, 3306, 3307 des Privatrechts. Siehe auch § 37 des Livl. Civil. proceffes von O. Schmidt und Bayer's Vorträge über den gemeinen Civilprocefs § 174.

Da diefe Rechtsfolgen an die Anftellung resp. Mittheilung einer Klage im Sinne des provinciellen Rechts, alfo einer mit einem hiftorifchen Fundamente ausge-

66

statteten Klage, geknüpft find, oben aber gezeigt wurde, dafs das Klagegefuch des Friedensrichterproceffes und die Behändigung des dafelbst beschriebenen Ladungszettels der Klageanstellung und Klagemittheilung des provinciellen Rechts keineswegs entfprechen, fo ift klar, dafs der Eintritt der in Rede stehenden Rechtsfolgen jedenfalls durch die Anbringung des Klagegefuchs resp. die Behändigung des Ladungszettels nicht bewirkt werden kann -- und dafs daher die Frage entsteht, von wann ab denn der Eintritt jener Rechtsfolgen in Rechtsftreitigkeiten, die den Friedensgerichten unterftehen, zu datiren fei. Um diefe Frage zu beantworten, bin ich genöthigt, auf einen erst später näher in Betracht zu ziehen-Abschnitt des Friedensrichterprocesses hinüberzugreifen und auf den Art. 72 hinzuweisen. Derselbe bestimmt unter Anderem, dafs der in die mündliche Verhandlung der Sache eintretende Friedensrichter zunächst den Kläger aufzufordern habe, »den Sachverhalt zu erzählen und feine Forderung zu begründen,« - und dafs er fodann die mündliche Erklärung des Beklagten auf die Klage anzuhören habe. Diefe Vorgänge entsprechen augenscheinlich den Anforderungen, die das Privatrecht an die Anftellung resp. Mittheilung einer Klage macht, denn das Erzählen des den Anfpruch begründenden Sachverhalts stellt sich als Angabe des historischen Klagefundaments dar und der Umstand, dass der Beklagte den mündlichen Klagevortrag des Klägers anhört, kann als Mittheilung der Klage angefehen werden, fo dafs die Rechtsfolgen der Klageanstellung erst mit Beendigung des mündlichen Klagevortrages und die Rechtsfolgen der Klagemittheilung erst dadurch eintreten, dass der Beklagte den Klagevortrag in Perfon oder Vollmacht anhört. Ift der Beklagte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung in Perfon und in Vollmacht ausgeblieben, fo wird die Mittheilung der Klage

durch Behändigung einer Abschrift des dann ergehenden Verfäumungserkenntnisse bewirkt, weil letzteres eine Relation des in Abwesenheit des Beklagten vorgebrachten Klagevortrages enthalten muß (Vergl. Art. 150 des Friedensrichterprocesse).

Hiernach ift in dem Klagegefuche des Friedensrichterproceffes eigentlich nur ein fehr umftändliches Gefuch um Vorladung des Beklagten und in dem Ladungszettel nicht eine Klagemittheilung, fondern nur ein Mittel zur Vorladung des Beklagten zu erblicken. Die Richtigkeit diefer Anschauung wird übrigens von dem Art. 145 des Friedensrichterproceffes unverkennbar bestätigt, denn da der Friedensrichter nach Vorschrift desselben in dem Falle, wenn der Kläger in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin ausbleibt, also keine Gelegenheit zur Darlegung der feinen Anfpruch begründenden Sachumstände hat, die Verhandlung einstellen muss, ohne dass dadurch der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, fo erkennt der Friedensrichterprocess felbst an, dass nicht die Anbringung des Klagegefuchs, fondern der mündliche Klagevortrag des Klägers als Klageerhebung anzufehen fei*).

^{•)} Anmerkung. Als vorbereitender Schriftsatz — im Sinne der neueren deutschen Processordnungen — lässt sich das Klagegesuch nicht auffassen, denn eines Theils hat der Beklagte (nach dem Friedensrichterprocess) vor der mündlichen Verhandlung weder eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen, noch auch seine Beantwortung der Klage zu Protocoll verschreiben zu lassen — und anderen Theils ist das Klagegesuch, weil es ihm an einer den Anspruch begründenden Geschichtserzählung mangelt, schlechterdings ungeeignet, den Beklagten und den Richter auf den bevorstehenden mündlichen Rechtsstreit vorzubereiten.

Capitel V.

Von der Parteiverhandlung vor dem Friedensrichter.

A. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

§ 13.

Der Art. 68 des Friedensrichterproceffes beftimmt: »Die Verhandlung der Streitfachen bei dem Friedensrichter »erfolgt mündlich und öffentlich; übrigens kann die Sitzung »auch unter Ausfchluß der Oeffentlichkeit ftattfinden, falls »beide Parteien darum nachfuchen und der Friedensrichter »ihre Bitte beachtenswerth findet.

Unter den wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen des Friedensrichterproceffes pflegt nicht felten die in dem oben aufgeführten Artikel vorgefchriebene Oeffentlichkeit der Verhandlung mit Wärme betont zu werden. Ich vermag mich derfelben gegenüber nur fehr kühl zu verhalten. Nutzen wird fie wohl nur denjenigen gewähren, die fich, nach Abfolvirung des Rechtsftudiums, auf ihren künftigen Beruf als Richter, Sachwalter etc. vorbereiten wollen. Andere Perfonen werden den Verhandlungen der Friedensrichter in Civilrechtsftreitigkeiten vorausfichtlich fern bleiben, weil fie, von gewohnheitsmäffigen Müffiggängern abgefehen, bald erkennen werden, dafs fie ihre Zeit in anderer Weife nützlicher und angenehmer verbringen können.

Wenn aber das Prinzip der Oeffentlichkeit nun einmal auch für Verhandlungen der Friedensrichter gelten foll, fo muß

5

69

es jedenfalls auffallen, dass die Oeffentlichkeit nur unter der Voraussetzung ausgeschlossen werden kann, wenn beide Parteien darum bitten und der Friedensrichter die Bitte beachtenswerth findet. Nach der deutschen Processordnung und ebenfo nach dem Buche II. der Civilprocefsordnung des Reichs (Vergl. Art. 325) darf das Gericht die Oeffentlichkeit nach eigenem Ermeffen, also doch ohne dazu der Zustimmung beider Parteien zu bedürfen, ausschließen, wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Religion, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nachtheilig fein kann. In den Verhandlungen vor den Friedensgerichten können gewifs unter Umftänden gerade diefelben Motive zur Ausschliefsung der Oeffentlichkeit obwalten -- z. B. bei Verhandlung von Alimentenklagen. Dieferhalb ift nicht einzusehen, weshalb die Friedensgerichte vorkommenden Falls genöthigt fein follen, die Religion und Sittlichkeit den schamlosen Erörterungen der Parteien preiszugeben, wenn auch nur eine derfelben dem Ausschlufs der Oeffentlichkeit nicht zuftimmt.

Von viel größerer Bedeutung als die Oeffentlichkeit ift die Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit der Verhandlung, wenn fie fo aufgefaßt wird, wie fie nach der gegenwärtig herrschenden Theorie aufzufaßen ift und von dem Friedensrichterproces aufgefaßt zu fein scheint. Sie schließt im Allgemeinen die schriftlichen Parteiverhandlungen aus und nöthigt die Parteien, wie aus dem Art. 72 ersichtlich, das Streitverhältniß in thatfächlicher und rechtlicher Beziehung mündlich darzulegen und dadurch in dem Richter eine frische und unmittelbare Vorstellung von der zu beurtheilenden Sachlage hervorzubringen.

Ob und wie weit die Friedensgerichte zur Aufnahme von Protocollen über die Verhandlungen der Parteien verbunden find, ift in dem Friedensrichterprocefs nirgends durch Aufstellung einer allgemeinen Regel bestimmt worden. Wenn derfelbe indefs in den Art. 52, 70, 101 und 124 gelegentlich bemerkt, daß mündlich angebrachte Klagegefuche in ein Buch einzutragen, ein zwischen den Parteien während der Processverhandlung zu Stande gekommener Vergleich fchriftlich aufzuzeichnen, der wesentliche Inhalt der Zeugenausfagen zu Protocoll zu verschreiben und über das Ergebnis vorgenommenen Augenscheines, desgleichen über das Gutachten adhibirter Sachverständiger ein Protokoll aufzunehmen fei, fo muß daraus gefolgert werden, daß über alle fonftigen Parteiverhandlungen ein Protocoll nicht zu führen fei. Ob und welche Schwierigkeiten daraus der Sachverhandlung und Urtheilsfällung erwachsen; darauf werde ich weiter unten zurückkommen; jedenfalls aber werden die Friedensgerichte fich der Führung eines fogenannten Sitzungsprotocolls nicht entziehen können, in welchem auffer dem Orte und dem Tage der Verhandlung die Namen des Richters, der Parteien und der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten derselben zu bemerken, der Rechtsftreit zu bezeichnen und der Gang der Verhandlung ganz im Allgemeinen anzugeben wäre.

B. Processhindernde Einreden.

§ 14.

Der Art. 69 des Friedensrichterproceffes lautet:

Der Beklagte kann, ohne fich in der Hauptfache (по существу) zu erklären, in nachfolgenden Fällen Einreden vorfchützen:

- 1. Wenn für die Sache ein anderer Friedensrichter oder ein anderes Gericht zuftändig ift;
- wenn vor demfelben oder einem anderen Friedensrichter, oder auch bei einem anderen Gerichte eine Sache über denfelben Gegenftand und zwifchen den-

5*

felben Perfonen, oder auch eine Sache, welche mit der erhobenen Klage in engem Zufammenhange fteht, verhandelt wird;

- 3. wenn die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Beftande einen anderen Beklagten betrifft;
- wenn die Klage von einer Perfon erhoben ift, welcher das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, abgehet.

Der zweite und dritte Punkt erheifchen einige Erörterungen

ad P. 2. Nach diefem Punkte fteht dem Beklagten eine procefshindernde Einrede nicht allein in dem Falle zu, wenn die gegen ihn gerichtete Klage von dem Kläger fchon früher bei demfelben oder einem anderen Richter anhängig gemacht ift, fondern kann von ihm auch dann mit Erfolg vorgefchützt werden, wenn die angebrachte Klage mit einer anderen Rechtsfache, welche fchon früher bei demfelben oder einem anderen Richter anhängig geworden, in engem Zufammenhange fteht.

Dafs in der mit der Klage connexen Rechtsfache diefelben Perfonen einander als Parteien gegenüberftehen müffen, ift zwar in der Zwingmann von Oettingen'fchen Ueberfetzung zu lefen, im Texte aber keineswegs ausgefprochen, denn die dafelbft vorfindlichen Worte: »zwifchen denfelben Perfonen« beziehen fich nur auf die fich einfach als exceptio litis jam pendentis darftellende Linrede, betreffen jedoch die auf Sachconnexität gegründete Einrede nicht. Unter welchen Vorausfetzungen zwifchen einer Klage und einer anderen, bereits anhängigen Rechtsfache ein enger Zufammenhang ftattfinde, ift, wie fchon in der Erörterung über den Art. 33 des Friedensrichterproceffes bemerkt worden, in der Civilprocefsordnung nirgends ausgefprochen Dieferhalb mufs die Frage, ob in einem vorliegenden Falle Connexität (felbftverftändlich innere) vorliege oder nicht, nach provinziellem Rechte beurtheilt werden. Da letzteres nun, von einigen hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen, in Betreff selbstständiger Klagen einen inneren Zufammenhang nur zwischen Klagen, die auf einem und demfelben Klagegrunde beruhen, ferner zwischen der Principalintervention und der Klage, welche zur Intervention Veranlaffung gegeben, und endlich zwischen der Defervitenklage eines Advocaten und der Rechtsfache, für deren Führung die Deferviten gefordert werden - anerkannt; fo zeigt fich, dafs ein vor einen Friedensrichter belangter Beklagter fich in den Oftfeeprovinzen auf die Connexität einer gegen ihn angestellten Klage mit einer bereits anderweitig anhängigen Rechtsfache nur unter den oben ange_ deuteten Voraussetzungen mit Erfolg berufen und ebendaher auch die Einlaffung auf eine gegen ihn erhobene Klage ex capite connexitatis nur unter jenen Voraussetzungen wirksam verweigern kann. In dem Obigen ift keine Rückficht darauf genommen, dass das Livl. Landrecht die Erhebung einer Widerklage nicht anders zuläfst, als wenn fie auf demfelben Fundamente, auf welches die Klage gegründet ift, beruht oder doch aus demfelben Rechtsgeschäfte abgeleitet wird. Diefer Bestimmung des Livl. Landrechts wegen kann die Frage entstehen, ob der Widerbeklagte fich von der Einlaffung auf die Widerklage befreien könne, wenn er einwendet, dafs diefelbe mit der Klage nicht connex fei. Unter die Beftimmung des Art. 69 P. 2, kann diefer Fall freilich nicht fubfimirt werden, weil die bezeichnete Einrede des Widerbeklagten nicht, wie in jenem Punkte gefordert wird, auf das Vorhandenfein einer Connexität zweier Rechtsfachen, fondern gerade auf den Mangel einer folchen gegründet ift. Nichtsdestoweniger dürfte die Einrede des Widerbeklagten auch in der friedensrichterlichen Rechtspflege ftatthaft fein, denn im entgegengefetzten Falle würde es dem Widerbeklagten an einem Mittel fehlen, die fragliche Beftimmung des Livl. Landrechts wirkfam zur Geltung zu bringen.

ad P. 3. Der dritte Punkt des Art. 69 bezeichnet eine Erklärung des Beklagten als procefshindernde Einrede, welche überhaupt keine Einrede ift. Gewifs Niemand wird bestreiten, dass eine Klage ihrem Wesen nach begründet sei, wenn ihre Geschichtserzählung der Wahrheit entspricht und fich aus der Geschichtserzählung und den bestehenden Satzungen des Privatrechts ergiebt, dass dem Kläger der im Klagepetitum angegebene Rechtsanspruch gegen den Beklagten zusteht. Behauptet der Beklagte, dass die Forderung des Klägers, wie es in dem Punkte 3 heifst, in ihrem ganzen Umfange gegen einen Anderen gerichtet werden müffe, fo ift das felbstverständlich nur foweit relevant, als der Beklagte dadurch implicite verneint, dass die Forderung gegen ihn begründet fei, fei es, weil er einen wesentlichen Theil der Geschichtserzählung für unwahr erachtet, sei es, weil er das Vorhandensein eines den erhobenen Anspruch rechtfertigenden Rechtsfatzes leugnet. In dem einen, wie in dem anderen Falle ift die Erklärung des Beklagten gegen das Vorhandenfein des Anfpruchs, alfo gegen das Wefen der Sache felbst, nicht aber gegen das Vorhandensein eines den Process hindernden Umftandes gerichtet, ftellt fich daher als negative Litiscontestation resp. rechtliche Gegendeduction dar und kann deshalb den procefshindernden Einreden nicht beigezählt werden. Während letztere, fofern fie fich als begründet erweisen, nie eine definitive Befreiung des Beklagten von dem Anspruche des Beklagten, fondern nur eine temporäre Abweifung der Klage zur Folge haben können, hat der Einwand des Beklagten, dass er nicht der rechte Beklagte fei

(exceptio deficientis legitimationis ac causam passivae) im Falle feiner Begründung immer die definitive Befreiung des Beklagten von dem Anfpruche des Gegners zur Folge. Man fingire beifpielsweife: es habe Jemand einen Anderen auf Bezahlung eines Darlehns von 1000 Rbl. belangt, der Beklagte aber habe eingewandt, dafs das fragliche Darlehn nicht ihm, fondern feinem Bruder vom Kläger gereicht worden fei. Beweist dann der Kläger, dass er die 1000 Rbl. in der That dem Beklagten dargeliehen habe, fo wird der letztere felbstverständlich zur Bezahlung der 1000 Rbl. verurtheilt und der Procefs ift definitiv beendigt. Vermag der Kläger dagegen nicht zu beweifen, dafs er die 1000 Rbl. gerade dem Beklagten geliehen, fo muss letzterer ein für alle Male von der Verpflichtung zur Bezahlung der 1000 Rbl. losgefprochen werden und der Rechtsftreit ift wieder nicht über eine blofse Vorfrage, fondern über das Wefen der Sache definitiv entschieden.

Auch wenn im Proceffe präjudicielle Incidentftreitpunkte auftauchen (zum Beifpiel wenn der Beklagte leugnet, dafs der Kläger Erbe des urfprünglichen Forderungsberechtigten geworden fei) kann der Beweis über den präjudiciellen Streitpunkt fehr wohl mit dem Beweife über das Forderungsrecht als folches verbunden werden. Höchftens könnte dem Ermeffen des Richters überlaffen werden, im concreten Falle anzuordnen, dafs die Verhandlung über die Forderung bis zur Erledigung des präjudiciellen Incidentftreitpunktes zu fuspendiren fei. So wie er lautet, ift der Punkt 3 ganz geeignet, aus einem Procefs ohne Grund zwei Proceffe zu machen. Er wird daher mit gröfster Vorficht anzuwenden fein.

ad P. 4. Der vierte Punkt ftimmt mit dem provinziellen Rechte überein.

Auf die vorstehend erörterten processhindernden Einreden zurückblickend, drängt fich die Bemerkung von felbft auf, dass unter den aufgeführten Einreden die Einrede der Unzuläffigkeit des Rechtsweges und die Einrede des dunkelen Libells fehlen, da den Beklagten, der diese Einreden vorschützt, unmöglich die Einlaffung auf die Hauptfache zugemuthet werden kann - ferner daß in dem Friedensrichterproceffe keine Vorkehrung gegen den nahe liegenden Missbrauch getroffen worden, dass der Beklagte, wenn er mehrere, ihn von der Einlaffung befreiende Einreden vorschützen zu können glaubt, dieselben successive d.h. nach richterlicher Verwerfung der einen processhindernden Einrede wieder eine andere vorschützt und dadurch, bevor er fich auf das Wefen der Sache einläßt, mehrere auf einander folgende Urtheilssprüche nöthig macht. Das Provinzialrecht leidet nicht an diefen Mängeln und wird daher auch hier in fubsidium zur Anwendung gelangen müffen.

- C. Verhandlung über den Klageanspruch selbst, oder, wie es im Friedensrichterprocess heisst, über das Wesen der Sache.
- I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

§ 15.

Art. 70. Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien fchlägt der Friedensrichter ihnen vor, fich zu vergleichen, indem er ihnen die nach feinem Dafürhalten dazu geeigneten Mittel an die Hand giebt. Auch während des Proceffes felbst hat der Friedensrichter auf einen Vergleich der Parteien hinzuwirken und nur, wenn ein folcher nicht gelingt, zur Fällung des Urtheils zu fchreiten.

- Art. 71. Der zu Stande gekommene Vergleich wird niedergefchrieben und nach vorgängiger Verlefung von den Parteien oder von einer ihrerfeits damit betrauten Person unterzeichnet. Die durch Vergleich erledigte Sache kann nicht wieder aufgenommen werden.
- Art. 72. Wenn der Friedensrichter in die Verhandlung der Sache eintritt, fo fordert er zunächft den Kläger auf, den Sachverhalt zu erzählen und feine Forderung zu begründen; darauf hört er die Erklärung des Beklagten an. Ebenfo geftattet er auch fernerhin beiden Parteien, der Reihe nach ihre Behauptungen zu ergänzen und richtet von fich aus an fie die zur Klarftellung der Sache erforderlichen Fragen. Wenn der Friedensrichter die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, fo fchliefst er die Parteiverhandlungen.
- Art. 73. Bei Klagen wegen Befitzftörung läfst fich der Friedensrichter auf eine Prüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil nachweifenden Urkunden nicht ein, fondern ftellt lediglich den geftörten Befitz wieder her.
- Art. 74. Bei Klagen auf Erfüllung von Contrakten und Obligationen, die in gehöriger Form vollzogen oder beglaubigt find, wird der Beklagte auf einen möglichft nahen Termin vorgeladen und, wenn der Friedensrichter feine Einwendungen für verwerflich erachtet, fo erkennt er auf fofortige Erfüllung der Verbindlichkeit und fertigt gleichzeitig dem Kläger auf Grund diefes Erkenntniffes einen Vollftreckungsbefehl aus.
- Art. 75. Die Vertagung der Verhandlung wird auf Antrag einer Partei nur aus befonders triftigen Gründen bewilligt und nicht anders, als nachdem beide Theile erfchienen find und fich mündlich geäufsert haben.

- Art. 76. Behufs der Erlangung einer zur Autklärung der Sache nothwendigen Auskunft oder Urkundenabschrift von einer Behörde oder amtlichen Person, ertheilt der Friedensrichter einer Partei auf ihr Anfuchen eine Bescheinigung darüber, dass die Auskunft oder Urkundenabschrift in der That erforderlich ist und zu welchem Termine.
- Art. 77. Das Verfahren bei dem Friedensrichter wird beanftandet:
 - 1. wenn alle streitenden Theile dahin übereinkommen,
 - 2. wenn eine der Parteien oder deren Bevollmächtigter ftirbt, wahnfinnig wird oder alle Standesrechte verliert.
- Art. 78. Die Verhandlung des Rechtsftreites wird auf Antrag beider Parteien oder auch nur einer derfelben wieder aufgenommen.
- Art. 79. Ueberzeugt fich der Friedensrichter während der
 Verhandlung einer Sache davon, dafs diefelbe feiner
 Gerichtsbarkeit nicht unterliegt (Art. 29-32), fo ftellt
 er die weitere Verhandlung derfelben ein.

II. Bemerkungen über vorstehende Bestimmungen.

§ 16.

Nach Ausweis des Art. 72 kann nicht zweifelhaft fein, dafs jede Partei über alle Anträge, factifchen Behauptungen, Rechtsausführungen und Beweismittel der anderen Partei mündlich zu hören ift, dafs ferner jede Partei bis zum Schlufs der Verhandlung neue thatfächliche Umftände zur Unterftützung der Klage, wie zur Vertheidigung vorbringen und bis zum Schlufs der Verhandlung Beweismittel vorftellen kann, ohne dabei durch die feften Abfchnitte, in die das gemeinrechtliche Procefsverfahren zerfällt, beengt zu werden. Wer aber annimmt, dafs eine Vertagung der Verhandlung entsprechend dem Art. 75 nur ausnahmsweife stattfinden werde, giebt fich offenbar einer Illufion hin, denn an befonders triftigen Gründen zur Vertagung der Verhandlung wird es fo felten fehlen, dafs wiederholte Vertagungen in jedem Proceffe durchaus die Regel bilden werden. Freilich, wenn der Richter die im Klagegefuch angegebenen Zeugen des Klägers, obschon es im Friedensrichterprocefs nirgends vorgeschrieben ift, zum mündlichen Termin vorbeschieden hat und die Parteien ihre sonftigen Beweisthümer gleich zu produciren in der Lage und nicht genöthigt find, zu ihrer Rechtswahrnehmung mehr oder weniger zeitraubende Nachforschungen anzustellen und Auskünfte einzuziehen; fo vermag der Richter allerdings die Procefsverhandlung in einem Zuge und ohne Unterbrechung durchzuführen, die erschienenen Zeugen zu vernehmen, die vorgelegten Urkunden, nachdem die Parteien fich über diefelben erklärt haben, zu prüfen, die Verhandlung definitiv zu schließen und unter dem frischen Eindruck der gepflogenen Verhandlung fofort das Urtheil zu fällen und es den Parteien zu eröffnen. In fo günftiger Lage wird aber der Friedensrichter fich kaum jemals befinden. Erwägt man, dafs der Beklagte demnach, wie der Ladungszettel nach Art. 61 lautet, aus demfelben weder die Geschichtserzählung, auf welche die Klage gegründet wird, noch auch die Beweismittel, auf welche der Kläger fich in dem Klagegefuche berufen hat, zu entnehmen vermag, dafs er von diefen für feine Vertheidigung fo wefentlichen Momenten vielmehr erft durch den Klageantrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung Kenntnifs erlangt, fo wird er gewifs häufig auf Vertagung der Verhandlung antragen, um über die von dem Kläger behaupteten Umftände und über die Habilität der etwa von demfelben aufgegebenen Zeugen Erkundigungen einzuziehen, um überhaupt feine Vertheidigung vorzubereiten und fich namentlich hinfichtlich der Beweismittel zu vergewißfern, die ihm etwa zur Erhärtung feiner Einreden resp. zur Führung directen Gegenbeweifes zuftehen. Aber felbft wenn fein Vertagungsantrag vom Richter verworfen und er genöthigt wird, in continenti feine Einreden vorzuschützen, den etwaigen Repliken des Klägers zu begegnen resp. ihnen Dupliken entgegenzufetzen und feinen Be- und Gegenbeweis durch Angabe der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel anzutreten, fo wird doch eine Vertagung jedenfalls in den täglich vorkommenden Fällen bewilligt werden müffen, wenn der Beklagte Urkunden herbeizuschaffen und der Richter vom Beklagten aufgegebene Zeugen vorzuladen hat oder auf Antrag einer Partei zur Einnahme gerichtlichen Augenscheines oder zur Einziehung des Gutachtens Sachverständiger genöthigt ift. Wie der Beklagte wegen feines directen Gegenbeweifes und wegen des Beweifes feiner Einreden und Dupliken, fo wird der Kläger wegen Beweifes feiner Repliken und wegen feiner Befugniss zur Führung eines direkten Gegenbeweifes gegen die Einreden und Dupliken des Beklagten häufig triftigen Grund zu Vertagungsanträgen haben. Auch wäre es gewiß fanguinisch, wenn man hoffen wollte, dass eine einmalige Vertagung der Verhandlung bis zum Schlufs derfelben in der Regel genügen werde, denn eines Theils ift der Zeugenbeweis gerade in Bagatellfachen ein fehr häufig vorkommendes Beweismittel und jeder praktische Jurift weifs, wie oft Zeugen bald aus Ungehorfam, bald ohne ihr Verschulden im Vernehmungstermine ausbleiben, ja wie oft die Ladung an diefelben nicht einmal gelangt - und anderen Theils wird der Umftand, dass die Parteien bei Fortsetzung einer vertagten Verhandlung, neue Thatumstände, Einreden und Beweismittel vorbringen können, aus

naheliegenden Gründen Anlass zu wiederholten Vertagungen geben. Ift dem fo, fo ift auch gewißs, dass die Vertagung fich mit dem Grundfatze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit schwer vereinigen läfst. Da nämlich über das Vorbringen der Parteien während der mündlichen Verhandlungen ein Protocoll nicht aufzunehmen ift, und da von der Vertagung oder den Vertagungen bis zur vollendeten Beweisaufnahme, namentlich wenn es fich dabei um Vernehmung von Zeugen und Einholung von Gutachten Sachverständiger handelt, Wochen, unter Umftänden vielleicht Monate verfließen können, fo leuchtet von felbst ein, dass die Friedensrichter oft auffer Stande fein werden, während fo langer Zeit alle von den Parteien in den verschiedenen mündlichen Verhandlungen verlautbarten Anträge und vorgebrachten thatiächlichen und rechtlichen Momente in der erforderlichen Vollständigkeit und Frische im Gedächtniffe zu bewahren. Um nun über diefe Schwierigkeiten hinwegzukommen, ohne den Grundfatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit Preis zu geben, und ohne den Friedensrichter in die peinliche Lage zu verfetzen, das Urtheil trotzdem fällen zu müffen, dass vielleicht mehr oder weniger Einzelnheiten des zu beurtheilenden Thatbestandes feinem Gedächtniffe entschwunden find oder demfelben doch nur in verschwommenen Umrissen vorschweben, bleibt schwerlich ein anderes Ankunftsmittel übrig, als die Parteien bei Fortfetzung der Verhandlung alles dasjenige wiederholen zu laffen, was fie bis zur Vertagung der Verhandlung in Rede und Gegenrede vorgetragen haben. Dass dieses Auskunftsmittel vielerlei Missftände im Gefolge hat, liegt auf der Hand, denn ganz abgesehen von dem mit einer ein- oder mehrmaligen Wiederholung verbundenen Zeitverlufte, abge-1ehen ferner davon, daß Wiederholungen leicht unvollständig und farblos ausfallen ist zu befürchten, dass die Parteien bei der Wiederholung, bereits Zugeftandenes in Abrede ftellen und den Rechtsftreit in thatfächlicher und rechtlicher Hinficht nicht felten in ganz andere, der Beweisaufnahme vielleicht garnicht mehr entfprechende, Bahnen lenken und dadurch die früher geflogenen Verhandlungen ihrer Bedeutung ganz oder doch zum Theil entkleiden werden.

In der Procefsordnung des deutschen Reichs ift diefen Uebelftänden dadurch vorgebeugt, dafs, auffer zuftandegekommenen Vergleichen, Zeugenausfagen und dem Ergebnifs eingenommenen Augenscheins, welche ja auch nach dem Friedensrichterprocefs zu Protokoll zu verschreiben find, auch gewiffe Anträge und Erklärungen der Parteien, namentlich Anerkenntniffe und Verzichtleiftungen - und in dem Verfahren vor Amtsgerichte, welches nicht durch Einreichung vorbereitender Schriftfätze eingeleitet zu werden braucht, überhaupt die Anträge und Erklärungen der Parteien infoweit, als das Gericht bei dem Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbefchluß ergeht, für angemeffen erachtet, durch das Sitzungsprotocoll festzustellen find und dass Geständnisse, fowie Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide fogar auf Antrag, unabhängig von dem Ermeffen des Gerichts, zu Protocoll verschrieben werden müffen (Vergl. die Art. 261 und 261, 146 und 470 der Civilprocefsordnung des deutschen Reichs).

Ein die Beweisaufnahme regelnder Beweisbefchlufs, der in der Civilprocefsordnung des deutfchen Reichs eine nicht zu unterfchätzende Rolle fpielt, ift in dem Friedensrichterproceffe nicht vorgefehen; umfomehr werden die provinziellen Friedensrichter bei Verhandlung verwickelter Rechtsfälle gut thun, in das Sitzungsprotocoll von Amtswegen oder auf Antrag die wefentlichften Stücke der Parteiverhandlung und

82

namentlich alle ausdrücklichen oder ftillfchweigenden Zugeftändniffe, die Einreden, Repliken und Dupliken, fowie Eidesanträge und die darauf erfolgenden Erklärungen der Gegenpartei kurz zu Protocoll zu verfchreiben. Dafs folches, obfchon von den Provinzen erbeten, weder in dem Friedensrichterproceffe noch in den befonderen Beftimmungen angeordnet ift, vermag der Glaubwürdigkeit der bezüglichen Protocollverfchreibungen umfoweniger Eintrag zu thun, als ja das Sitzungsprotocoll von den Parteien zu unterzeichnen ift.

Der Art. 74 fchreibt ein von dem ordentlichen Verfahren in vielfacher Hinficht abweichendes Verfahren vor, welches befondere Beachtung verdient.

Man kann diefen Artikel nicht lefen, ohne in ihm unverkennbare Anklänge an den Executivprocefs zu finden. Dafs er letzteren erfetzen foll, kann um fo weniger zweifelhaft fein, als in der Civilprocefsordnung des Reichs kein über den Executivprocefs befonders handelnder Abfchnitt vorhanden ift.

Die Klagen, auf welche der in Rede ftehende Artikel Anwendung finden foll, müffen, gerade wie es in dem Executivprocefs des provinziellen Rechts der Fall ift, nur aus öffentlichen oder, von wem gehörig, beglaubigten Urkunden über Verträge erhoben werden.

Eine unter diefer Voraussetzung bei dem Friedensrichter angebrachte Klage hat nach dem Texte des Art. 74 dreierlei Abweichungen von dem ordentlichen Verfahren zur Folge:

- ift zur Verhandlung eine möglichft kurze Ladungsfrift anzuberaumen;
- ift dem Friedensrichter die Entscheidung darüber überlaffen, ob die etwa von dem Beklagten erhobenen Einwendungen beachtenswerth seien oder nicht — und

 hat der Friedensrichter, falls er die Einwendungen der Beachtung nicht würdigt, auf fofortige Erfüllung der Verbindlichkeit zu erkennen und einen Vollftreckungsbefehl auszufertigen.

ad P. I. Die erste Abweichuurg entspricht ganz den im provinziellen Executivprocefs herrschenden Maximen.

ad P. 2. Was die zweite Abweichung betrifft, fo kann es auf den ersten Blick scheinen, dass die Befugniss des Friedensrichters zur Verwerfung vorgeschützter Einreden nichts Befonderes fei, da er ja in allen Proceffen über vorgebrachte Einwendungen zu erkennen hat. Wenn aber in Erwägung gezogen wird, dafs fchon die Hervorhebung diefer fonst felbstverständlichen Befugnis auf etwas von dem gewöhnlichen Verfahren Abweichendes hinweift und dass ferner die hier offenbar beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens auf ein kaum beachtenswerthes Minimum einfchrumpfen würde, wenn dem Beklagten die Befugnifs zur beweislichen Erhärtung feiner Einwendungen, wie im gewöhnlichen Verfahren, unter allen Umftänden zuftände, fo darf wohl angenommen werden, dafs die Verwerfung der Einwendungen hier in gewiffen Fällen von anderen Voraussetzungen abhängen müffe, als regelmäßig der Fall ift. Da nun diese Voraussetzungen weder in dem Friedensrichterprocefs, noch in der Civilprocefsordnung überhaupt angegeben find, fo haben die Satzungen des provinziellen Executivprocesses ergänzend Platz zu greifen. Sie bestimmen, dass im Executivprocess nur Einreden und Einwendungen berückfichtigt werden dürfen, welche entweder unverzüglich durch vollbeweisende Urkunden liquid gestellt werden können oder aber nur Rechtsfragen zum Gegenstande haben. Dieserhalb wird der provinzielle Friedensrichter alle anderen Einreden und Behelfe bei Klagen unberückfichtigt laffen müffen, welche auf von vorn

herein liquiden Beweis herstellende Vertrags-Urkunden gegründet find.

ad. P. 3. Die Bestimmung endlich, dass der Friedensrichter auf fofortige Erfüllung der eingeklagten Verbindlichkeit zu erkennen und einen Vollftreckungsbefehl auszufertigen hat, darf nicht dahin gedeutet werden, als fei es unzuläffig, auf Grund des Art. 74 erlaffene condemnirende Erkenntniffe auf dem Wege der Appellation oder Beschwerde anzufechten, denn aus dem Art. 138 P. 1. des Friedensrichterproceffes geht hervor, dass nicht endgiltige (d. h. eine Forderung von mehr als 30 Rbl. betreffende) Erkenntniffe diefer Art zu den vorläufig vollftreckbaren Urtheilen gehören, mithin von der verurtheilten Partei bei Vermeidung der Execution auch dann erfüllt werden müffen, wenn diefe Partei von einem gefetzlichen Rechtsmittel rechtzeitigen Gebrauch gemacht hat. Von felbst versteht fich dabei, dass die unterlegene Partei, wenn fie mit dem von ihr ergriffenen Rechtsmittel in der Oberinftanz durchdringt, letztere mithin anerkennt, dafs ein vorläufig vollftreckbares Urtheil nach Lage der Sache nicht zu erlaffen war, von dem urfprünglichen Sieger die Reftitution alles deffen, was fie ihm in Folge des ersten Urtheils geleistet hat, fordern kann. Hierbei braucht kaum bemerkt zu werden, daß die vorläufige Vollftreckbarkeit in liquiden Schuldfachen ergangener Urtheile der provinziellen Satzung entfpricht, wonach die Appellation gegen im Executivverfahren erlaffene Erkenntniffe mit dem Suspenfiveffect nicht verbunden ift. Völlig unentschieden läfst der Friedensrichterprocess die Frage: ob der Beklagte feiner von dem Friedensrichter wegen Illiquidität unberückfichtigt gelaffenen Einreden und Dupliken gänzlich verluftig gehe, oder etwa berechtigt fei, diefelben im ordentlichen Proceffe, (felbstverständlich ohne dadurch den Erlass und die vorläufige Vollftreckung des ohngeachtet diefer Behelfe gefällten Erkenntniffes zu hindern), auszuführen, um dadurch schon in erster Inftanz das Aberkannte zurückzugewinnen. Man fetze z. B. den Fall: der auf Grund einer beglaubigten und ingroffirten Obligation über 400 Rbl. belangte Beklagte habe die Schuld von 400 Rbl. schon vor Erhebung der Klage dem Kläger zurückgezahlt, habe aber die über die Rückzahlung handelnde Quittung verlegt oder habe die Zahlung in Gegenwart von Zeugen geleiftet, den Rückempfang der Obligation aber aus Nachläffigkeit unterlaffen. In folchem Falle hat der Friedensrichter, entfprechend dem Sinne des Art. 74 des Friedensrichterprocesses, auf die Zahlungseinrede des Beklagten offenbar keine Rückficht zu nehmen, vielmehr ohne Verzug ein vorläufig vollftreckbares Urtheil zu erlaffen. Der Beklagte darf aber deshalb doch nicht feine Befugnifs einbüßsen, die von ihm wirklich geleistete Zahlung der 400 Rbl. durch andere, als in continenti liquide Beweismittel darzuthun und die Wiedererstattung des auf Grund des ersten Erkenntniffes indebite Geleisteten herbeizuführen. Dass er ein Gleiches durch Appellation an die zuftändige Friedensrichter-Verfammlung erreichen könne, läfst fich nicht behaupten, einmal weil das erste Urtheil nach Lage der Sache durchaus gerechtfertigt erscheint; fodann weil der Beklagte, se'bst wenn die Friedensrichter-Verfammlung ihn hinfichtlich feiner illiquiden Einreden und Dupliken zum Beweife zuliefse, in Anfehung der materiellen Beurtheilung derfelben eine Inftanz verlieren würde. Unter fobewandten Umftänden wird der provinzielle Friedensrichter gestatten müssen, dass der im Executivprocess verurtheilte Beklagte, feine illiquiden Einreden im ordentlichen Proceffe ausführe.

III. Sätze des provinziellen Procefsrechts, welche in Betreff der Partei-Verhandlung in Kraft geblieben.

§ 17.

Zurückblickend auf die in den §§ 12, 14 und 16 erörterten Beftimmungen des Friedensrichterproceffes kann man nicht verkennen, dafs denfelben eine Reihe von Fragen, welche die Klage, die procefshindernden Einreden, die Litisconteftation und die Partei-Verhandlungen überhaupt betreffen, ganz unberührt gelaffen hat, während fie im provinziellen Rechte eingehende Berückfichtigung gefunden.

Auffer den fchon berührten, gehören dahin namentlich die Fragen :

- 1. Ift der Kläger befugt, feine Klage im Laufe des Proceffes zu verändern?
- 2. Was ift als Klageveränderung anzusehen?
- 3. Bis zu welchem Stadium des Proceffes ift eine Aenderung der Klage zuläffig?
- 4. Was ift hinfichtlich der von dem Friedensrichterprocefs nicht beachteten Einrede des dunkeln Libells und der Unzuläffigkeit des Rechtsweges Rechtens?
- 5. Dürfen procefshindernde Einreden fücceffive nach einander vorgefchützt werden?
- 6. Ift ein allgemeines Ableugnen der Thatfachen zuläffig, die der Klage, den Einreden und eigentlichen Repliken und Dupliken zu Grunde gelegt find?
- 7. Ift eine Erklärung mit Nichtwiffen zuläffig?
- 8. Was folgt daraus, wenn eine Partei eine von der Gegenpartei angeführte relevante Thatfache nicht ausdrücklich bestreitet?

6 '

- 9. Welches find die rechtlichen Folgen flattgehabter Litisconteflation?
- 10. Welche Befugniffe ftehen dem Beklagten hinfichtlich feiner illiquiden Einreden bei Klagen aus voll beweifenden Urkunden zu?

Ob auf diefe Fragen, die unfchwer durch viele andere, wenn auch weniger tief eingreifende, vermehrt werden könnten, im ruffifchen Privatrechte Rückficht genommen worden, ift in den Oftfeeprovinzen durchaus gleichgültig, da das ruffifche Privatrecht in denfelben keine Gültigkeit hat. Das provinzielle Privatrecht läfst jene Fragen ebenfo unbeantwortet, wie der Friedensrichterprocefs und können fie daher nur nach provinziellem Procefsrechte beurtheilt werden. Die beachtenswertheften Sätze aber, die dabei zur Ergänzung des Friedensrichterproceffes in Betracht kommen, find:

a) Die Rechtsfolgen, welche das Privatrecht an die Anftellung einer Klage, beziehungsweife an die Infinuation derfelben geknüpft hat, treten in den der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen mit Beendigung des mündlichen Klagevortrages des Klägers (Art. 71 des Friedensrichterproceffes) beziehungsweife mit dem Momente ein, in welchem der Beklagte über den Inhalt des Klagevortrages auf officiellem Wege Kenntnifs erlangt, fei es durch Anhören folchen Vortrages im Verhandlungstermine, fei es durch Empfang einer Abfchrift ergangenen Verfäumungserkenntniffes.

b) Mit dem Augenblicke, in welchem der Beklagte von dem Inhalt des Klagevortrages Kenntnifs erlangt, ift er berechtigt, fich gegen eine bei einem anderen Richter ftattfindende Geltendmachung derfelben Klage durch die Einrede der Rechtshängigkeit zu ichützen und bei dem urfprünglich angegebenen Richter eine Wiederklage zu erheben. c) Die Zuftändigkeit des Richters wird durch das Hinwegfallen der diefelbe begründenden Umftände nicht berührt.

d) Eine Aenderung der Klage ift nach Einlaffung des Beklagten auf den Rechtsanfpruch felbft nur mit Einwilligung der Gegenpartei ftatthaft. Die Einwilligung kann auch ftillfchweigend erfolgen, insbefondere wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwurf zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

e) Als Klageänderung ift es anzufehen, wenn der thatfächliche Grund der Klage oder der Gegenftand derfelben geändert, der geltendgemachte Anfpruch erweitert, dem früheren thatfächlichen Grunde ein neuer hinzugefügt oder eine Aenderung in der Perfon der Parteien vorgenommen wird.

f) Andere Abweichungen von der Klage, insbefondere die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollftändiger Anführungen, ferner die Berichtigung von Irrthümern in einzelnen Beziehungen, Worten, Namen und Berechnungen oder die Befchränkung des Anfpruchs find nicht als Klageänderung zu betrachten. Auch ift es nicht als Klageänderung anzufehen, wenn ftatt des urfprünglich geforderten Gegenftandes wegen einer fpäter eingetretenen Veränderung die Leiftung der Entfchädigung gefordert wird (Vergl. die Art. 332 und 333 des Buch II. der Civilprocefsordnung).

g) Ift eine Klage dunkel und wird fie ohngeachtet der Fragen des Richters durch den Kläger nicht aufgehellt, fo ift der Beklagte nicht verbunden, fich auf die Sache einzulaffen, folange der Mangel fortbefteht.

h) Die Einrede der Unzuläffigkeit des Rechtsweges befreit den Beklagten von der Einlaffung auf die Hauptfache, gerade wie die im Art. 69 des Friedensrichter-Proceffes aufgeführten Einreden (felbftverftandlich foweit letztere überhaupt als procefshindernde Einreden angefehen werden können). *i)* Procefshindernde Einreden find bei Verluft derfelben in einem Termin und zwar vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptfache vorzufchützen. Nach Schlufs der Verhandlung über Procefshindernde Einreden, darf der Beklagte keine neuen Einreden diefer Art vorschützen. Nur die Einrede der mangelnden Procefsfähigkeit kann in jeder Lage des Proceffes vorgeschützt werden.

k) Auffer der Unzuläffigkeit der Aenderung der Klage, folgt aus der Verhandlung des Beklagten zur Hauptfache, dafs fonft unvererbliche Klagen auf die Erben des Klägers übergehen und dafs der fingirte Befitzer (Art 901 des Privatrechts) wie ein wirklicher Befitzer verurtheilt werden kann.

1) Ein allgemeines Zugeftändnifs der von der Gegenpartei behaupteten Thatfachen ift zuläffig, nicht aber ein allgemeines Ableugnen derfelben. Jede Partei hat fich, den F all eines allgemeinen Zugeftändniffes ausgenommen, über jede einzelne, von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatfache beftimmt zu erklären.

m) Erklärung mit Nichtwiffen ift nur zuläffig, wenn die Thatfachen nicht die eigenen Handlungen der Partei betreffen.

n) Eine nicht beftrittene Thatfache ift als zugeftanden anzufehen. Der Richter ift jedoch verpflichtet, von feinem Fra gerechte Gebrauch zu machen, fofern er aus den übrigen Erklärungen der Partei nicht mit Sicherheit zu entnehmen vermag, dafs die Partei die Thatfache nicht beftreiten will.

o) Bei Verhandlung der im Art. 74 des Friedensrichterpr oceffes bezeichneten Forderungsklagen hat der Richter folche Einreden, Repliken und Dupliken, die nicht fogleich durch fehlerfreie öffentliche oder vollbeweifende Privaturkunden dar gethan werden können, zur befondern Ausführung zu verweifen, über den erhobenen Rechtsanfpruch aber zu erkennen p) Der Kläger ift bis zum Schlufs der aufferordentlichen Verhandlung berechtigt von dem letzteren abzuftehen und feinen Anfpruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

q) Der Beklagte kann wegen der zur befonderen Ausführung verwiefenen Einreden und Dupliken den Rechtsftreit im ordentlichen Verfahren fortfetzen, auch zu diefem Zwecke die bereits vorgefchützten Einreden und Dupliken ergänzen und neue hinzufügen.

r) Ergiebt fich in Bezug auf die zur befonderen Ausführung verwiefenen Einreden, daß der auf Grund des Art. 74 des Friedensrichterproceffes geltend gemachte Anfpruch unbegründet war, fo ift das im aufferordentlichen Verfahren ergangene Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweifen auch die Zurückerftattung des auf Grund des Urtheils Geleifteten anzuordnen.

The second second second

1.11

doch and fits distanting Part

Capitel VI.

Von dem Beweife.

A. Von der Beweislaft.

§ 18.

Wie in den modernen Processordnungen überhaupt, fo ift auch in dem Friedensrichterproceffe die freie Beweiswürdigung an die Stelle der Regeln getreten, die bisher jeder Richter in den Oftfeeprovinzen zur Richtfchnur nehmen musste, um zu bestimmen, ob und wie weit eine bestrittene Thatfache durch die zu ihrer Erhärtung angewandten Beweismittel festgestellt sei. Daraus kann felbstverständlich nicht gefolgert werden, daß auch die Regeln über die Vertheilung der Beweislaft für die friedensrichterliche Rechtspflege gegenstandlos geworden feien, denn es find fehr verschiedene Dinge, zu beurtheilen, ob ein geführter Beweis gelungen - und zu bestimmen, welcher Partei der Beweis einer für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Thatfache obliege Der Ausgang eines jeden Rechtsftreits, in welchem Thatfragen ftreitig find, hängt felbstverständlich von der Feststellung der letzteren ab und da die unterbliebene Feftstellung doch nur für diejenige Partei nachtheilige Folgen hat, welche zur beweislichen Erhärtung der betreffenden Thatumftände verpflichtet war, fo find die über folchen Verpflichtungsgrund geltenden Regeln auch für den Ausgang der der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Rechtsftreitigkeiten von der größsten Wichtigkeit. Dies ift bei Abfaffung des Friedensrichterproceffes nicht verkannt

worden. Gleich der erste über den Beweis handelnde Artikel, nämlich der Art. 81 enthält eine Regel über die Vertheilung der Beweislaft. Sie lautet:

»Der Kläger hat feine Klage zu beweifen. Der die »Forderungen des Klägers beftreitende Beklagte ift ver-»pflichtet, feine Entgegnungen (возраженія) zu beweifen.

Andere, die Bestimmung der Beweislast bezweckende Vorschriften finden fich in der ganzen Civilprocessordnung nicht. Es kann gewiß darüber gestritten werden, ob die Aufstellung von Regeln über die Vertheilung der Beweislaft überhaupt in eine Civilprocefsordnung gehöre und ob es nicht der Natur der Sache mehr entspreche, den Richter und die Parteien hinfichtlich der Beweispflichtigkeit der letzteren auf das Privatrecht zu verweisen, da doch nur nach dem letzteren beurtheilt werden kann, welche Thatfachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs oder der Vertheidigung gehören. Wenn aber der Friedensrichterprocess fich fchon zur Aufstellung von Regeln zur Beurtheilung der Beweifslaft veranlasst fah, fo ist gewiss zu beklagen, dass er es in fo augenscheinlich unzulänglicher Weise gethan und den Richter, wie die Parteien ohne Anhalt für Beurtheilung der schwierigen Fragen gelaffen hat, an denen gerade das Thema über die Beweispflicht der Parteien fo reich ift. In einer für die Oftseeprovinzen bestimmten Processordnung darf es aber noch aus einem anderen Grunde an allgemeinen Regeln über die Beweislaft nicht fehlen.

Im Privatrechte ift ausweislich der Art: 688—90, 693, 696, 862, 863, 916—19, 1841, 2582, 2976, 2988, 3293, 3304, 3531, 3536, 3672, 3700 eine ziemlich lange Reihe von Beftimmungen über die Beweislaft in einzelnen befonderen Fällen enthalten. Da diefe Beftimmungen fich bei auch nur oberflächlicher Betrachtung als Ausnahmen von gewiffen allgemeinen Regeln darftellen, fo müffen diefe für die Rechtspflege der Oftfeeprovinzen doch irgend wo angegeben werden, denn fonft würde es dem Privatrecht an einer Vorausfetzung fehlen, von der man bei der Codification deffelben zweifellos ausgegangen. Dafs aber die vorausgefetzten allgemeinen Regeln über die Beweispflicht der Parteien durch die Beftimmung des Art. 81 des Friedensrichterproceffes erfetzt, refp. entbehrlich gemacht worden, wird Niemand behaupten, wenn er auf die nachftehend zufammengeftellten, vom Privatrechte als zu Recht beftehend vorausgefetzten, durchweg auf der gemeinrechtlichen Procefstheorie beruhenden Regeln einen Blick wirft.

a) Jede Partei, welche einen felbftftändigen Angriff (Klage, Widerklage u. dergl.) oder Gegenangriff (Einrede, Replik, Duplik etc.) macht, ift verpflichtet, diejenigen beftrittenen Thatfachen zu beweifen, welche zunächft und wefentlich zur Begründung diefes Angriffs etc. nothwendig find.

b) Der angreifende Theil ift nur fchuldig, diejenigen Thatfachen zu beweifen, welche urfprünglich zur Entstehung feines Rechts nothwendig waren. Die Fortdauer des einmal entstandenen Rechts braucht er nicht zu beweifen. Der Beweis einer Wiederaufhebung fällt dem Angegriffenen zur Laft.

c) Wer aus einem Rechtsgeschäfte für sich ein Recht ableitet, braucht nicht zu beweisen, dass die Contrahenten im Besitz der erforderlichen persönlichen Dispositionsfähigkeit waren. Den Mangel dieser Fähigkeit hat der Gegner zu beweisen.

d) Wird behauptet, dafs einem Rechtsgeschäfte Simulation oder Scherz zum Grunde liege, so braucht nicht derjenige, der aus dem Geschäft ein Recht ableitet, Mangel der Simulation oder des Scherzes zu beweisen. Dies ist die Sache

desjenigen, welcher das Geschäft wegen der angegebenen Mängel nicht gelten lassen will. (In Betreff des Zwanges, des Irrthums und des Betruges siehe die schon oben citirten Art. 2976, 2988 und 3293 des Privatrechts.)

e) Dafs die für ein Rechtsgefchäft gefetzlich vorgefchriebene Form beobachtet worden fei, hat derjenige zu beweifen, der aus dem Gefchäft ein Recht ableitet.

f) Wird eine gerichtliche Klage auf die Behauptung gegründet, dafs bei einem Gefchäft die nöthigen Formen nicht beobachtet worden, fo hat der Kläger diefen Mangel im Falle des Widerfpruchs nachzuweifen.

g) In Bezug auf die Beweispflicht einer Partei kommt nichts darauf an, ob die zur Begründung ihres Rechts erforderlichen Umftände von ihr felbft angeführt, oder durch die Gegenpartei in Anregung gebracht worden find.

h) Ob die Behauptungen, auf die ein Angriff gegründet wird, bejahend oder verneinend find, ift für die Beurtheilung der Beweispflicht gleichgültig.

In dem Art. 82 des Friedensrichterproceffes ift conftatirt, dafs die Verhandlungsmaxime in den zur friedensrichterlichen Jurisdiction gehörigen Sachen Geltung habe, wenn dafelbft aber ausgefprochen worden, dafs der Friedensrichter fein Urtheil ausfchliefslich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel zu gründen habe, fo ift dabei offenbar überfehen, dafs der Richter bei Fällung des Urtheils auch Thatfachen berückfichtigen darf, welche gerichtsnotorifch find.

fit mahandray historida

B. Beweis durch Zeugen.

§ 19.

- I. Vorschriften des Friedensrichterprocesses.
- Art. 83. Niemand ift berechtigt, fein Zeugnifs zu verweigern; ausgenommen von diefer Regel find:
 - 1. Verwandte der Parteien in gerader, auf- oder abfteigender Linie, fowie ihre leiblichen Geschwifter;
 - 2. Perfonen, welche aus der Entfcheidung zu Gunften des einen oder des anderen Theiles einen Vortheil zu erwarten haben.
- Art. 84. Als Zeugen werden nicht zugelaffen:
 - für geifteskrank Erklärte, Perfonen, die fich weder mündlich noch fchriftlich verftändlich machen können, und ebenfo Perfonen, welche wegen Zerrüttung ihrer geiftigen Fähigkeiten auf Anordnung der competenten Autorität fich unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung befinden;
 - diejenigen, welche wegen körperlicher oder geiftiger Mängel die zu beweifende Thatfache richtig wahrzunehmen auffer Stande waren (не могли имъть познанія);
 - 3. Kinder wider ihre Eltern;
 - 4. die Ehegatten der Parteien;
 - 5. Geiftliche hinfichtlich des ihnen in der Beichte Anvertrauten;
 - 6. durch Urtheil des geiftlichen Gerichts von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossen und Personen, welche alle Standesrechte verloren oder solche Strafen erlitten haben, mit denen der Verlust der Zeugenfähigkeit verbunden ift.

Alle vorbenannten Perfonen werden von Amtswegen und ohne Hinweis oder Antrag der Parteien von der Vernehmung ausgefchloffen, fobald fich der Richter von dem Vorhandenfein der erwähnten Unfähigkeitsgründe überzeugt. Art. 85. Kinder von fieben bis vierzehn Jahren können zwar

vernommen werden, aber unvereidigt;

- Art. 86. Auf Antrag (отводъ) der Gegenpartei werden von der Vernehmung ausgefchloffen:
 - Verwandte des Producenten in gerader Linie ohne Beschränkung des Grades, in der Seitenlinie aber bis zum dritten Grade einschsliefslich und Verschwägerte der beiden ersten Grade;
 - 2. die Vormünder oder Pupillen des Producenten;
 - 3. Adoptiveltern und Adoptivkinder des Producenten;
 - diejenigen, welche mit einer Partei einen Process führen, und Personen, die von der Entscheidung zu Gunsten des Producenten einen Vortheil zu erwarten haben;
 - 5. Bevollmächtigte, wenn der Vollmachtgeber fich auf fie beruft.
- Art. 87. Ablehnungsgründe (отводы) wider die Zeugen müffen vor deren Vereidigung oder, falls fie unvereidigt vernommen werden, vor der Vernehmung vorgebracht werden.
- Art. 88. Der Zeuge wird, falls ihn die Partei nicht felbft zu ftellen übernimmt, durch einen Ladungszettel vorgeladen. Perfonen welche im erften oder zweiten Klaffenrange ftehen, Mitglieder des Reichsrathes, Minifter und Oberwaltende befonderer Refforts, deren Gehilfen, Staatsfecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Obercommandirende von Militärbezirken und Generaladjutanten, desgleichen innerhalb des ihnen

untergeordneten Gebietes Devifionscommandeure und diefen im Amte gleichftehende Militär- und Marine-Chargen, Erzbifchöfe, Gouverneure, Stadthauptmänner (градоначальники) und der Oberpolizeimeifter von Moskau, desgleichen Perfonen, welche die Functionen obgenannter Aemter verfehen, können, falls fie als Zeugen geladen werden, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Ladung den Friedensrichter um Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten. In folchem Falle erfolgt die Vernehmung auf Grund der im Art. 93 enthaltenen Beftimmung.

Art. 89. Untermilitärs, die im activen Dienst stehen, werden zur Vernehmung als Zeugen durch ihre nächften Vorgesetzten geladen. Offizieren wird der Ladungszettel direct zugefertigt, doch befreit fie die Ladung vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn fie von ihren Vorgesetzten nicht beurlaubt werden. Bescheinigt die Militärobrigkeit, dass als Zeugen vorgeladene Militärperfonen aus dienftlichen Urfachen nicht perfönlich vor Gericht erscheinen können, fo wird der Vorgeladene am Orte feines Dienftes vernommen. Diejenigen Eifenbahnbeamten, deren Aemter in einem befonderen von den Ministern der Wegecommunication und der Justiz und dem Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiferlichen Majeftät Eigenen Kanzellei vereinbarten Verzeichniffe aufgeführt find, werden durch Ladungszettel geladen, welche nicht später als fieben Tage vor dem Vernehmungstermin ihren nächften örtlichen Vorgefetzten zugeftellt werden.

Anmerkung (nach der Fortf. von 1879). Perfonen, welche bei der Landwehr im Dienfte ftehen, fei es als Offiziere oder in niederen Chargen, geniefsen alle Rechte des Staatsdienftes, welche den Angehörigen des ftehenden Heeres zuftehen, und find den Militärgefetzen unterworfen. Diefe Anmerkung bezieht fich auch auf die Art. 380, 1225 P. 6 und 1243.

- Art. 90. Als Zeugen vorgeladene Geiftliche, Klofterbrüder und -Schweftern (монашествующіе), welche auf die erfte Ladung nicht erfchienen find, werden durch ihre nächften Vorgefetzten geladen.
- Art. 91. Einem Zeugen, der ohne genügende Entfchuldigungsgründe zum angefetzten Termin nicht erfchienen ift, wird nach Beftimmung des Friedensrichters eine Geldbufse auferlegt im Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu fünf Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und nach dem Vermögen des Zeugen; zugleich wird ihm ein zweiter Termin zu feiner Vernehmung anberaumt. Der gleichen Geldbufse unterliegt der Zeuge auch im Falle feines abermaligen Ausbleibens.
 - Anmerkung. Die auf Grund des Art. 91 verhängten Geldbufsen fliefsen in das Capital zur Errichtung von Haftanftalten für Perfonen, die in den Friedensgerichtsdiftricten dem Arreft unterzogen worden.
- Art. 92. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem ihm die Verhängung der Geldbuße eröffnet wurde, oder bei feinem Erfcheinen in dem neuanberaumten Termin ift der Zeuge berechtigt, feine Entfchuldigungsgründe dem Friedensrichter vorzulegen, welcher falls er diefelben für begründet erachtet ihn von der Geldbuße befreit.
- Art. 93. Ein Zeuge, welcher wegen Krankheit bei dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von letzterem an feinem Wohnorte und, falls die Parteien es wünschen, in deren Beisein vernommen Desgleichen

findet die Vernehmung am Wohnorte der Zeugen ftatt, wenn es nothwendig ift, eine größere Anzahl von Zeugen zu vernehmen, die an demfelben Orte wohnen.

- Art. 94. Zeugen, welche in einem vom Procefsort entfernten Friedensdistricte wohnen, können von dem Friedensrichter ihres Domicils verhört werden, nachdem den Parteien folches vorher eröffnet worden ift. Erscheinen die Parteien zum festgesetzten Termine, so findet die Vernehmung in ihrem Beisein statt.
- Art. 95. Die Zeugen werden vor der Vernehmung vereidigt, falls nicht die Parteien übereinkommen, fie von der Eidesleiftung zu befreien. Bei Abwefenheit eines Geiftlichen vernimmt fie der Friedensrichter unvereidigt, nachdem er fie an ihre Pflicht, nach beftem Wiffen und Gewiffen alles ihnen Bekannte auszufagen, erinnert und ihnen ein Reverfal darüber abgefordert hat, dafs fie ihre Ausfagen, falls eine Partei es wünfchen follte, eidlich zu bekräftigen bereit feien.
- Art. 96. Von der Eidesleiftung find befreit:
 - Geiftliche, fowie Klofterbrüder und- Schweftern (монашествующіе) aller chriftlichen Confessionen;
 - Perfonen, welche einer den Eid verwerfenden Confesfion oder Secte angehören; an Stelle des Eides leiften fie das Verfprechen, nach beftem Wiffen und Gewiffen die Wahrheit auszufagen.
- Art. 97. Jeder Zeuge wird einzeln verhört und zwar in Gegenwart der Parteien, falls fie zum Vernehmungstermin erfchienen find.
- Art. 98. Noch nicht vernommene Zeugen dürfen der Vernehmung der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.

- Art. 99. Nachdem der Zeuge feine Ausfagen gemacht hat, ftellt der Friedensrichter es den Parteien anheim, demfelben von fich aus Fragen über die ihnen wichtig erfcheinenden Umftände vorzulegen.
- Art. 100. Zur Löfung von Widerfprüchen in den Zeugenausfagen bezüglich wefentlicher Thatfachen stellt der Friedensrichter die Zeugen einander gegenüber.
- Art. 101. Die Ausfage des Zeugen wird ihrem wefentlichen Inhalte nach zu Protocoll verschrieben, welches, nachdem es dem Zeugen vorgelesen worden, sowohl von ihm als von dem Friedensrichter unterzeichnet wird. Ift der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches im Protocoll bemerkt und dieses vom Friedensrichter allein unterzeichnet.
- Art. 102. Die Beweiskraft von Zeugenausfagen wird vom Friedensrichter nach Mafsgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrfcheinlichkeit feiner Ausfagen bestimmt.
- Art. 103. Verlangt der Zeuge eine Entfchädigung für Abhaltung von feinem Gefchäft oder Reifekoften, fo mufs er das gleich nach feiner Vernehmung erklären. Diefe Entfchädigung ift von der Partei zu leiften, die fich auf den Zeugen berufen hat.
- Art. 104. Die Entschädigung des Zeugen bestimmt der Friedensrichter im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag je nach der Höhe des Tagelohnes und den fonstigen localen Verhältniffen.

II. Bemerkungen zu den obigen Bestimmungen.

Diefelben entfprechen zum großen Theil den bezüglichen Vorschriften des provinziellen Rechts. Infoweit es nicht der Fall ift, präjudiciren sie natürlich dem zuletzterwähnten Rechte. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein hinfichtlich des Art. 85 und eines Theiles der Beftimmungen des Art. 95. Der Art. 85 ift nämlich durch die befonderen Beftimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichterinftitutionen auf die Oftfeeprovinzen vom 28. Mai 1880 dahin abgeändert, daß Perfonen evangelifch-lutherifcher Confeffion, folange fie nicht confirmirt find, nur unbeeidigt vernommen werden können.

Dass der Eid den Zeugen nur durch einen Geiftlichen abgenommen werden könne, ift in dem Art. 95 nicht ausgesprochen und brauchte, da der Friedensrichterprocess ursprünglich nur für das Innere des Reichs bestimmt war, nicht ausgesprochen zu werden, indem ja nach dem Ritus der griechifch-katholifchen Confession Eide nur durch Geiftliche abgenommen werden können Ganz anders liegt die Sache in den Oftfeeprovinzen. In denfelben ift der Eid Perfonen evangelisch-lutherischer Confession bisher immer durch den Secretair des Gerichts oder durch ein Gerichtsglied abgenommen worden. Dies Verfahren wird zur Vermeidung der Weiterungen und des Zeitverlustes, die mit dem täglichen Herbeiholen eines evangelisch-lutherischen Predigers nothwendig verbunden fein müffen, auch von den provinziellen Friedensrichtern zu beobachten fein, weil die Beeidigung eines Zeugen evangelisch-lutherischer Confession durch einen Geiftlichen im Friedensrichterproceffe nirgends ausdrücklich vorgeschrieben ist und der Art. 130 des Friedensrichterproceffes eine Berückfichtigung »allgemein bekannten Herkommens« in den Fällen gestattet, in denen das Gesetz eine positive Entscheidung nicht getroffen.

Auffallend ift es, dafs die im Art. 86 des Friedens richterproceffes aufgeführten Perfonen, welche nach der gemeinrechtlichen Theorie zu den relativ fuspecten Zeugen

102

gehören, auf Antrag des Gegners des Beweisführers von der Vernehmung ganz ausgeschloffen werden follen. Dies erscheint nämlich deshalb auffallend, weil man in Anbetracht der im Friedensrichterprocefs herrschenden freien Beweiswürdigung. welche übrigens in dem Art. 102 speciell in Bezug auf die Beweiskraft erhobener Zeugniffe fehr ftark betont worden ifi, erwarten follte, dafs auch fuspecte Zeugen unter Vorbehalt der richterlichen Würdigung, wenn auch unbeeidigt, vernommen werden können, da fie, namenttich wenn fie dem Richter als befonders wahrheitsliebende und unparteiische Personen bekannt find, durch ihre Zeugnisse einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die von dem Richter zu gewinnende Ueberzeugung ausüben können, gerade wie das bei den ohne vorhergehende Eidesleiftung von Kindern abgelegten Zeugniffen der Fall fein kann, welche nach Art. 85 vom Richter doch auch berückfichtigt werden follen. Bei dem durchaus unzweideutigen Wortlaut des Art. 86 erfcheint es jedoch unmöglich, über diefe Inconfequenz hinwegzukommen.

C. Urkundenbeweis.

§ 20.

I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

- Art. 105. Urkunden (авты) aller Art, fowohl in feftgefetzter Ordnung ausgeftellte oder beglaubigte, als auch häusliche (домашине), desgleichen andere Papiere, werden von dem Friedensrichter bei Entscheidung der Sache berückfichtigt.
- Art. 106 Der Inhalt in feftgefetzter Ordnung ausgestellter oder beglaubigter Urkunden kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden.

7.

- Art. 107. Wenn eine Partei gegen die Echtheit einer Urkunde Zweifel erhebt, fo überzeugt fich der Friedensrichter von derfelben durch Vergleichung mit anderen Urkunden, Vergleichung der Schriftzüge und Zeugenvernehmung, worüber ein Protocoll aufzunehmen ift.
- Art. 108. Zweifel an der Echtheit einer Urkunde dürfen nicht von der Perfon erhoben werden, in deren Namen fie ausgestellt oder abgefaßt ist, falls sie von diefer Perfon unterschrieben worden.
- Art. 109. Die Erklärung eines Zweifels gegen die Echtheit gerichtlich ausgestellter (кръпостныхъ) oder in festgesetzter Ordnung beglaubigter Urkunden ist nicht gestattet.
- Art. 110. Werden schriftliche, für die Entscheidung der Sache wesentliche Urkunden als gefälscht angestritten, fo fordert der Friedensrichter allem zuvor den Producenten auf, fie zurückzunehmen; versteht fich diefer nicht dazu, fo macht er den die Fälfchung Behauptenden auf die schweren Folgen aufmerksam, welchen er fich aussetzt, falls er die behauptete Fälfchung nicht follte erweifen können. Wenn die Partei ihre Behauptung, dass die Urkunde gefälscht fei, dennoch aufrecht erhält, fo beanftandet der Friedensrichter das Verfahren bei fich und fchickt die für gefälfcht erklärten Urkunden an den Procureur des örtlichen Bezirksgerichts, damit das Gericht über die Fälschungsfrage in der festgesetzten Ordnung befinde. Art 111 Die Einrede einer Fälfchung gegenüber einer Urkunde, welche auf das Urtheil nicht von Einfluß ift, hält die Verhandlung der Sache nicht auf.

ió4

II. Bemerkungen zu den obigen Artikeln.

Ausweislich des Art. 105 zerfallen die Urkunden, deren die Parteien fich zur Beweisführung bedienen können, in folgende Species:

1. Urkunden, die in festgesetzter Ordnung ausgestellt find ;

- 2. Urkunden, die in festgesetzter Ordnung beglaubigt find ;
- 3. häusliche Urkunden und
- 4. andere Papiere.

Dafs weder in dem Friedensrichterproceffe, noch in dem II. Buch der C.-P.-Ordnung angegeben worden, unter welchen Vorausfetzungen eine Urkunde als in feftgefetzter Ordnung ausgeftellt, resp. in solcher Ordnung beglaubigt anzufehen fei und worin namentlich die charakteriftifchen Merkmale der häuslichen Urkunden und anderen Papiere beftehen, kann gewifs nicht auffallen, wenn man fich vergegenwärtigt, dafs der Friedensrichterprocefs urfprünglich nur für das Innere des Reichs beftimmt war und dafs daher bei Abfaffung deffelben die im ruffifchen Privatrechte enthaltenen Beftimmungen über die Erforderniffe fchriftlicher Beurkundung von Rechtsgefchäften, fo wie die in demfelben Privatrechte üblichen Terminologien als bekannt und ihrem Begriffe nach bereits genügend feftgeftellt vorausgeføtzt werden konnten.

Von einer gleichen Voraussetzung konnte bei Ausdehnung des Friedensrichterprocesses auf die Oftseeprovinzen unmöglich ausgegangen werden, und da sich in den die Ausdehnung regelnden Gesetzen vom 28. Mai 1880 kein Hinweis darauf sindet, dass bei Ausübung der provinziellen friedensrichterlichen Rechtspflege in irgend einer Hinsicht aus dem in den Provinzen nicht geltenden ruffischen Privatrechte zu schöpfen sei, jene Gesetze vielmehr, wie schon früher erwähnt, ausdrücklich anerkennen, das in den Provinzen das provinzielle Privatrecht auch in Bezug auf die friedensrichterliche Rechtspflege in ungefchwächter Kraft fortbeftehe, fo ift jedenfalls gewifs, dafs die Merkmale, die zu einer in feftgefetzter Ordnung ausgeftellten, refp. in folcher Ordnung beglaubigten Urkunde gehören, in den Oftfeeprovincen einzig und allein aus dem provinziellen Privatrechte entnommen werden können, welches denn auch in den Art. 3025 – 3034 über die Fälle, in denen Rechtsgefchäfte fchriftlich abzufchliefsen find, in den Art. 3035—3046 über dasjenige, was zur fchriftlichen Form der Rechtsgefchäfte wefentlich gehört, in den Art. 2996—3001 über die gerichtliche Abfchliefsung von Rechtsgefchäften und in den Art. 3021 – 3024 über die gerichtliche Beglaubigung der Urkunden handelt.

Was dagegen unter häuslichen Urkunden »und anderen Papieren« zu verftehen fei, läfst fich allerdings aus dem provinziellen Privatrecht nicht erfehen. Eine Schwierigkeit kann jedoch hieraus der provinziellen Rechtspflege in keiner Weife erwachfen, wie gleich näher gezeigt werden foll.

Die Urkunden, von welchen in den über den Urkundenbeweis handelnden Art. 105—111 des Fr.-Proceffes die Rede ift, find entweder folche, für welche hinfichtlich ihrer Zuläsfigkeit im Proceffe, ihrer Beweiskraft, ihrer Echtheit und ihrer Anfechtung durch Fälfchungseinreden gewiffe, in den Art. 105, 107, 108, 110 und 111 angegebenen allgemeinen Regeln gelten, oder aber folche, rückfichtlich welcher ausnahmsweife befondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Beftimmungen, wie die in den Art. 106 und 109 enthaltenen, vorgelehen find. Ein Bedürfnifs zu einer technifchen ¡Bezeichnung ift nur in Betreff der Urkunden der letzteren Kategorie vorhanden, denn alle anderen Urkunden find, fie mögen bisher nach verschiedenen Namen unterfchieden worden fein oder nicht, vor dem Gefetze gleich, müffen nach Art. 105 ohne Ausnahme von dem Friedensrichter berückfichtigt werden, find nach Art. 129 fammt und fonders der freien Beweiswürdigung des Friedensrichters unterftellt und unterliegen bei Anzweifelung der Echtheit oder, wenn fie als gefälscht angeftritten werden, nach den Art. 107, 108 und 110 denfelben Regeln. Da nun die häuslichen Urkunden und die anderen Papiere, wie aus den allegirten Artikeln mit Evidenz hervorgeht, nicht zu denjenigen Urkunden gehören, rückfichtlich welcher das Gefetz befondere Beftimmungen vorgefehen, fo leuchtet ein, dafs bei der friedensrichterlichen Rechtspflege auf den Begriff jener Urkunden in den Provinzen, gerade wie in dem Inneren des Reichs, fchlechterdings nichts ankommt.

Was demnächst die im Art. 106 ins Auge gefassten Urkunden, nämlich »in festgesetzter Ordnung ausgestellte oder beglaubigte Urkunden« betrifft, fo kann nach den Art. 3021 und 3022 des provinziellen Privatrechts nicht bestritten werden, dafs unter in festgesetzter Ordnung beglaubigten Urkunden, folche zu verstehen find, auf welchen von einer mit Civilgerichtsbarkeit ausgerüfteten Behörde oder einem öffentlichen Notar in der für amtliche Beurkundungen bestehenden Form bescheinigt ift, dass die Aussteller der Urkunde sich fowohl zu ihrer unter derfelben befindlichen Unterschrift, als auch zu dem beurkundeten Inhalt bekannt haben. Über den Sinn und die Tragweite des Ausdrucks »in feftgesetzter Ordnung ausgestellte Urkunden« kann ein Bedenken zwar infoweit entstehen, als er fowohl auf öffentliche, wie auch auf Privaturkunden passt, indem ja auch die letzteren, um gültig zu fein, nach Art. 3036 des provinziellen Privatrechts, je nachdem fie über einfeitige oder zweifeitige Rechtsgeschäfte handeln, von dem fich verpflichtenden Theile, refp. von allen Theilnehmern eigenhändig unterzeichnet fein, und bei fchriftlichen Privattestamenten noch anderen, im Gesetze angegebenen Formen genügen müffen. Da jedoch die in festgesetz. ter Ordnung ausgestellten Urkunden in dem Art. 106 des Friedensrichterproceffes den in folcher Ordnung beglaubigten in Anfehung der Beweiskraft gleich gefetzt werden, indem ein Zeugenbeweis gegen den Inhalt der einen, wie der anderen für unstatthaft erklärt wird - und da es aufserdem undenkbar ift, daß diefe Vorschrift auch Privaturkunden gegenüber Geltung haben folle; fo greift man gewifs nicht fehl, wenn man den Ausdruck »in festgesetzter Ordnung ausgestellte Urkunden« ausschliefslich auf öffentliche Urkunden bezieht. Hiernach befagt der Art. 106 nur, dass gegen den Inhalt öffentlicher Urkunden, zu denen ja auch die ordnungsmäßig beglaubigten gehören (Art. 3021 des prov. Privatrechts), ein Gegenbeweis durch Zeugen nicht geführt werden könne. Damit ift die gemeinrechtliche Controverse; ob und in wie weit gegen öffentliche Urkunden ein Gegenbeweis durch Zeugen zuläffig fei (Vergl. Bayer's Civilprocefs §§ 132-252 und 302) für die friedensrichterliche Rechtspflege in den Provinzen entschieden. Dabei dürfte jedoch zu beachten fein, dass die Bestimmung des Art. 106 die Zulässigkeit des Zeugenbeweifes dann nicht ausschliefst, wenn der Gegner des Beweisführers gegen die producirte öffentliche Urkunde eine Fälfchungseinrede vorgeschützt und der Strafrichter, an welchen die Sache in diefem Falle nach Art. 110 zu verweifen ift, die Exiftenz einer Fälfchung durch Vernehmung von Zeugen im Strafproceffe feftftellt.

Der Art. 109 handelt unter Anderem von Krepofturkunden. In den mir vorliegenden Ueberfetzungen ift diefer Ausdruck mit »gerichtlichen Urkunden« übertragen worden, was infofern zu allgemein ausgedrückt erfcheint, als wenigstens nach dem Jahre 1866 im ruffischen Privatrechte unter Krepofturkunden folche Urkunden verftanden werden, welche von einem bei einem Civilgericht als deffen Glied angestellten älteren Notar corroborirt worden find. Da dergleichen Notare in den Oftfeeprovinzen nicht vorhanden find, dafelbst aber ein öffentliches Grund- und Hypothekenwefen besteht (Vergl. die Art. 1569-1611 und 2995 3020 des prov. Privatrechts), fo kann der Ausdruck »Krepofturkunden« nur auf gerichtlich corroborirte oder ingroffirte Urkunden bezogen werden, welche ja ebenfalls zu den öffentlichen Urkunden gehören. Hiemit ftimmt überein, daß die Krepofturkunden in dem Art. 109 hinfichtlich der Unanfechtbarkeit ihrer Echtheit den in vorgeschriebener Ordnung beglaubigten Urkunden gleichgeftellt find. Durch die Vorfchrift aber, dafs die Echtheit der bezeichneten öffentlichen Urkunden von dem Beweisgegner nicht angezweifelt werden dürfen, wird nur dem Satze des provinciellen Procefsrechts Ausdruck gegeben, wonach öffentliche Urkunden, wenn fie die äufseren Merkmale legaler Errichtung an fich tragen und keinen, den Verdacht der Unechtheit erregenden, Fehler an fich tragen, vom Richter, kraft für die Echtheit streitender Rechtsvermuthung, folange als echt anzusehen find, bis die Gegenpartei die Verfälschung nachgewiesen; denn dass die Einrede der Fälfchung oder Verfälfchung auch gegen die im Art. 109 des Friedensrichterprocesses bezeichneten Urkunden statthaft fei, kann nach Art. 110 nicht bezweifelt werden, wobei der Beweis der Fälfchung freilich auch in Bezug auf die Echtheit nur im Wege des Strafproceffes erfolgen kann.

Mit dem provinziellen Rechte ftimmt auch der Art. 107 überein, indem ja auch ersteres den Beweispflichtigen, wenn es fich, wie hier, um den Beweis der Echtheit einer Privaturkunde handelt, zum Beweise durch Zeugen, Urkunden und Schriftvergleichung zuläfst. Dafs aber der Beweispflichtige in Bezug auf den Nachweis der Echtheit auf die in dem Art. 107 aufgeführten Beweismittel in den Oftfeeprovinzen befchränkt fei, läfst fich aus dem Grunde nicht behaupten, weil dafelbft der Beweis durch Eid fo, wie er durch das provinzielle Procefsrecht geregelt ift, ausweislich des Art. 24 der befonderen Beftimmungen fogar ausdrücklich in Kraft belaffen worden, der Producent einer Urkunde mithin von dem Producten die eidliche Diffeffion der Echtheit derfelben sub poena recogniti fondern kann.

Der Sinn des Art. 108 ergiebt fich nicht gleich auf den erften Blick.

Nach der gemeinrechtlichen Theorie bezieht fich der Beweis der Echtheit bekanntlich weder auf den Inhalt noch auf die Form der Urkunde, fondern nur darauf, ob fie wirklich von demjenigen herrühre, welcher als Aussteller derfelben bezeichnet ift. Bei einer mit der angeblichen Unterfchrift des Ausstellers versehenen Privaturkunde fällt daher die Echtheit der letzteren mit Feststellung dessen zusammen, dafs die Unterfchrift von dem angeblichen Ausfteller herrührt. Wenn nun der Art. 108 eine Urkunde im Auge hat, von welcher bereits gewiß ift, daß fie von demjenigen unterzeichnet worden, in deffen Namen die Urkunde ausgestellt oder errichtet ift, und wenn dann in diefem Artikel ausgefprochen wird, dass der Unterzeichner die Echtheit der Urkunde nicht anzweifeln dürfe, fo reducirt fich die ganze Gefetzesvorschrift, ihrem Wortverstande nach, auf den Gedanken, dass die bereits feststehende Echtheit einer Urkunde von dem Aussteller nicht angestritten werden dürfe. Etwas fo durchaus Selbverständliches kann unmöglich der Sinn des fraglichen Artikels fein. Derfelbe hat den Ausdruck Echtheit einer Urkunde augenscheiulich in einem weiteren Sinne,

nämlich in dem Sinne genommen, dafs damit neben der Autenthicität der Unterfchrift, auch die Echtheit des ganzen Inhaltes zu verftehen fei, denn hat eine folche Annahme obgewaltet, fo wird in dem Art. 108 nur das feftgefetzt, was mit dem römifch rechtlichen Satze : fubscriptio tenet fubfcribentem gemeint ift, — alfo, dafs im Falle feftftehender Echtheit der Unterfchrift für die Wahrheit der darüber ftehenden Schrift eine Präfumtion ftreite. Die Frage, ob diefe Präfumtion durch Gegenbeweis entkräftet werden könne, ift freilich im Friedensrichterprocefs nicht berührt worden, fie mufs aber unbedingt bejaht werden, wie fchon daraus erhellt, dafs der Unterzeichner eines Blanquets fich im Verneinungsfalle jeden bei Ausfüllung des Blanquets durch die Gegenpartei getriebenen Mifsbrauch wehr- und fchutzlos gefallen laffen müfste.

Was endlich den Art. 110 des Fr.-Proceffes betrifft, fo fcheint er der Gegenpartei des Beweisführers eine bequeme Handhabe zur Befeitigung jeder gegen ihn producirten Urkunde zu bieten. Der Hinweis des Richters auf die ftrafrechtlichen Folgen, welche den die Fälschung Behauptenden treffen, fofern er feine Behauptung im Strafverfahren nicht zu erweifen vermag, wird die beabfichtigte abfchreckende Wirkung in der Regel verfehlen.

Der Art. 110 befchränkt die Einleitung eines Strafverfahrens keineswegs auf den Fall, wenn der Product den Producenten oder fonft eine beftimmte Perfon der Fälfchung befchuldigt, fondern fcheint den Richter anzuweifen, die Ueberweifung der Sache an den Strafrichter auch fchon dann zu verfügen, wenn der Product eine Fälfchung ganz im Allgemeinen, alfo ohne Befchuldigung einer beftimmten Perfon, behauptet. Dieferhalb wird eine Partei, welche die Wahrheit des Inhalts einer gegen fie vorgebrachten Urkunde wider befferes Wiffen zu beftreiten entfchloffen ift, fich in der Regel auf eine ganz allgemeine, gegen keine bestimmte Perfon gerichtete Fälfchungsbehauptung beschränken. Thut fie das, fo hat fie von einer Unterfuchung wegen lügenhafter Denuntiation (vergl. die Art. 940 und 941 des Strafgefetzbuches) umfoweniger etwas zu befürchten, als fie ihre Behauptung nur zu ihrer Vertheidigung im Civilstreit aufgestellt zu haben versichern kann und ein zur Verurtheilung genügender Beweis in Sachen diefer Art fich überhaupt fehr schwer erbringen lasst. Endigt der Strafprocess aber mit Freisprechung oder Absolution von der Instanz, so vermag der Producent die angeblich gefälfchte Urkunde bei Fortfetzung des Civilproceffes nicht mehr zur Führung des ihm obliegenden Beweifes zu benutzen, weil der Friedensrichter doch nur zu den im Art. 110 vorgeschriebenen Massregeln greifen kann, diefe aber fchon zur Ausführung gekommen, ohne für die Glaubwürdigkeit der fraglichen Urkunde einen feften Anhalt zu schaffen.

Wollte man, um der Sache für den Producenten der Urkunde eine günftigere, für den Excipienten aber weniger harmlofe Wendung zu geben, die Anficht aufftellen, dafs der Excipient, wie in dem oben erörterten Falle des Art. 107, fo auch in dem Falle des Art. 110 wenigftens in den Oftfeeprovinzen auf Antrag des Producenten vor Allem zu nöthigen fei, die Urkunde fub poena recogniti eidlich zu diffitiren, fo liefse fich dagegen das Bedenken erheben, dafs es fich in dem Art. 107 nur um ein Anzweifeln, höchftens um eine blofse Verneinung der Echtheit der Urkunde, in dem Art. 110 aber um die in das ftrafrechtliche Gebiet hineingreifende pofitive Behauptung, dafs die Urkunde gefälfcht oder verfälfcht fei, alfo um eine wirkliche Fälfchungseinrede handelt.

Wie aber von dem Vorhandenfein einer Einrede überhaupt nicht die Rede fein kann, folange es an einer Angabe des thatfächlichen Grundes derfelben mangelt, fo liegt auch die Einrede der Fälfchung oder Verfälfchung einer Urkunde erft vor. wenn der Excipient die thatfächlichen Momente, auf welche er die Behauptung stattgehabter Fälschung oder Verfälschung gründet, mit allen Nebenumständen angegeben hat. Die nakte, durch keinerlei thatfächliche Momente unterftützte Behauptung stattgehabter Fälfchung ist in Wirklichkeit garkeine Einrede, fondern charakterifirt fich vielmehr als Verneinung der Echtheit der angeblich gefälfchten Urkunde, nöthigt den Richter noch garnicht, die zur Einleitung des Strafverfahrens erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und fchliefst die Befugnifs des Producenten der Urkunde noch garnicht aus, von dem Producten zu fordern, dass er die Urkunde sub poena recogniti in einem vom Richter anberaumten Termin diffitire. Dieferhalb bin ich der Anficht, dass der provinzielle Friedensrichter in dem Falle des Art. 110 des Friedensrichterproceffes das Civilverfahren nur unter der Vorausfetzung zu beanstanden und die angeblich gefälfchte Urkunde dem zuständigen Procureur zur Einleitung des Strafverfahrens zuzustellen habe, wenn der Excipient die thatfächlichen Umstände, auf welche er die behauptete Fälfchung gründet, bestimmt angegeben hat und der Richter diefe Gründe für genügend erachtet, um die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung zu verweifen. Sofern es an diefen Vorausfetzungen fehlt, dürfte die eidliche Diffession auch dann statthaft fein, wenn der Product die Urkunde als eine gefälschte bezeichnet hat.

Art. 111 des Friedensrichterproceffes läfst jede nähere Befprechung überflüffig erscheinen.

III. Urkundenbeweis nach provinziellem Rechte.

Schon aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, dass die provinziellen Beftimmungen über den Urkundenbeweis durch die Art. 105-110 des Friedensrichterprocesses keine oder doch nur eine keineswegs durchgreifende Abänderung erlitten haben, denn die Art. 105, 107, 108 und 109 ftimmen mit dem provinziellen Rechte überein, Art. 106 weicht von dem letztern nur in einer Nebenfrage ab und Art. 110 kann daselbst nur mit der Modification zur Anwendung gelangen, welche durch die Zuläffigkeit des dem ruffischen Rechte unbekannten Diffessionseides bedingt ift. Kommt dazu nun noch, dafs der Friedensrichterprocefs über die in den Provinzen gebräuchlichen nicht fchriftlichen Urkunden (monumenta) Stillschweigen beobachtet, auf dispositive Urkunden keine Rückficht genommen, die Bedeutung der Präfumtionen nicht in Rechnung gezogen, über die Pflicht zur Urkundenedition keine Beftimmungen getroffen und fich hinfichtlich des Urkundenbeweises überhaupt nur sehr dürftig ausgesprochen, fo erwächst den provinziellen Friedensgerichten aus allen dem die Pflicht, fich hinfichtlich des Urkundenbeweifes faft ausschliefslich an die Bestimmungen des provinziellen Rechts zu halten. Die wesentlichsten unter denselben, lassen fich unter Berückfichtigung der im Friedensrichterprocess enthaltenen Bestimmungen in den nachstehenden Sätzen zum Ausdruck bringen:

a) Als öffentliche Urkunden find diejenigen anzufehen, welche von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniffe oder von einer mit öffentlichem Glauben verfehenen Perfon innerhalb des ihr zugewiefenen Gefchäftskreifes in der vorgefchriebenen Form errichtet find*).

114

^{•)} Anmerkung. Dies befindet sich mit dem Friedensrichter-Process durchaus in Einklang, denn oben wurde gezeigt, dass unter den in den Art. 106 und 109 erwähnten ausgezeichneten Urkunden nur Urkunden verstanden werden können, die nach provinziellem Rechte zu der Kategorie der öffentlichen gehören.

Den öffentlichen fchriftlichen Urkunden find gleichgeachtetet die unter öffentlicher Autorität hergestellten Denkmäler wie Karten, Grenzzeichen etc. etc.

b) Alle übrigen Urkunden find Privaturkunden, insbefondere auch diejenigen, welche von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben verschenen Person ohne die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen errichtet find.

Den fchriftlichen Privaturkunden werden gleich geachtet, die ohne öffentliche Autorität hergestellten Denkmäler, wie Stammbäume, Wappen, Privatkarten, Kerbstöcke etc. etc.

c) Oeffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was in denfelben angeordnet, verfügt oder bezeugt ift. Ein Gegenbeweis durch Zeugen ift ihnen gegenüber in Bezug auf den Inhalt der Urkunde ausgefchloffen (Art. 106). Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde kann, wenn fie die gefetzliehen Merkmale einer folchen an fich trägt, nur dadurch widerlegt werden, dafs eine ftattgefundene Falfchung im Strafprocefs nachgewiefen wird (Art. 109 und 110).

d) Privaturkunden, deren Echtheit feftgeftellt ift, liefern foweit darin über Rechtsverhaltniffe verfügt wird, gegen Jedermann vollen Beweis (dispositive Urkunden).

e) Enthalten Privaturkunden Geftändniffe, welche dem Beweisführer gegenüber abgelegt find, fo kommt ihnen gegen den Ausfteller und diejenigen Perfonen, welche deffen Handlungen anzuerkennen verbunden find, volle Beweiskraft zu.

Ob und in welchem Masse den Privaturkunden, wenn fie ein Zeugniss enthalten, Beweiskraft beizulegen sei, hat der Richter nach freier Ueberzeugung zu würdigen (Art. 129 des Friedensrichterprocesse).

f) Dem Originale einer Urkunde find gleich zu achten Doppelausfertigungen, Ausfertigungen der Behörden und öffentlichen Notare aus den von ihnen errichteten Protocollen und Acten, fo wie andere Urkunden, welche nach der unzwei felhaften Abficht der Betheiligten als Original dienen follen.

g) Durch Vorlegung einer Urkunde wird diefelbe ein beiden Parteien gemeinfchaftliches Beweismittel.

h) Urkunden find im Original oder in einer der oben sub f bezeichneten Ausfertigungen vorzulegen. Ift eine beglaubigte Abfchrift vorgelegt worden, fo kann dem Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen die Beibringung des Originals aufgegeben werden.

i) Ift die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil fie durch Arglift oder grobes Verschulden des Gegners entweder verloren oder zur Benutzung untauglich geworden, so können nach erbrachtem Beweise dieses Umstandes die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als wahr angenommen werden.

k) Für die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgeftellt find, ftreitet die Vermuthung.

1) Ueber die Echtheit der von einer Partei vorgelegten Privaturkunden muß fich die Gegenpartei erklären.

Wenn eine folche Urkunde mit dem Namen des Beweisgegners unterzeichnet ift, fo hat diefer die Echtheit der Unterfchrift ausdrücklich anzuerkennen oder abzuleugnen. Gleiches gilt von Privaturkunden, die an Stelle der Unterfchrift ein Handzeichen aufweifen, welches nach Angabe des Beweisführers von der Gegenpartei herrühren foll.

m) Bei Urkunden, welche mit dem Namen eines Dritten unterzeichnet find oder welche in Ermangelung einer Unterschrift nach Angabe des Beweissführers von einem Dritten herrühren sollen, ist die Erklärung des Beweissführers, dass er die der Urkunde beigefügte Namensunterschrift nicht kenne oder dass er nicht wisse, ob die Urkunde echt sei, als eine Ableugnung der Echtheit anzuschen. n) Giebt der Beweisgegner auf eine vorgelegte Privaturkunde in der mündlichen Verhandlung, felbft nachdem der Richter von feinem Fragerechte Gebrauch gemacht hat, keine der oben fub l und m erwähnten Erklärungen ab, fo gilt die Urkunde für anerkannt.

Anmerkung. Nach provinziellem Rechte hat der Product fich zwar über vorgelegte Privaturkunden in einem bestimmten Termin fub poena recogniti zu erklären. Da aber die Anberaumung präjudicieller Termine oder Fristen in dem Friedensrichterproceffe nirgends statuirt worden, so dürfte sich daraus die vorstehende Fassung rechtfertigen.

o) die Echtheit einer von der Gegenpartei nicht anerkannten Privaturkunde ift zu beweifen. Der Beweispflichtige kann verlangen, dafs der Gegner feine Ableugnung der Echtheit eidlich erhärte. Wird die Privaturkunde dem Beweisgegner felbft zugefchrieben, fo hat diefer auf Antrag des Beweispflichtigen eidlich zu verfichern, dafs er die beftrittene Urkunde weder felbft gefchrieben oder unterfchrieben oder mit Handzeichen an Stelle der Unterfchrift verfehen habe, noch auch durch einen Anderen für fich habe fchreiben oder unterfchreiben laffen. Wird die Urkunde dagegen einem Dritten als Urheber zugefchrieben, fo hat der Gegner des Beweisführers nur fein Nichtwiffen und Nichtglauben zu befchwören.

p) Lehnt der Eidespflichtige die Leiftung des Eides (Diffeffionseides) ausdrücklich ab oder unterläfst er die Eidesleiftung ohngeachtet deshalb an ihn ergangener Aufforderung des Richters, fo gilt die Urkunde als echt.

q) Der Beweisführer kann, ohne auf eidliche Diffeffion der beftrittenen Privaturkunde anzutragen, die Aechtheit derfelben durch Zeugen, Urkunden und Schriftenvergleichung beweifen (Vergl. Art. 107 des Friedensrichterproceffes). Be-

117

dient er fich hierbei der Schriftenvergleichung, fo können Sachverständige auf Antrag oder von Amtswegen zugezogen werden.

Zur Vergleichung können alle Schriften benutzt werden, von denen gewiß ift, daß fie von der Hand des angeblichen Ausstellers herrühren. Sind keine zur Vergleichung dienliche Handschriften vorhanden, so kann die Partei, deren Unterschrift zu prüfen ist, nicht wider ihren Willen veranlaßt werden, einzelne Worte oder Sätze in dem Gerichtslocal niederzuschreiben.

r) Will eine Partei eine Urkunde als falfch oder verfälfcht anfechten, fo hat fie den thatfächlichen Grund diefer Einrede mit allen Nebenumftänden beftimmt anzugeben. Der Gegner ift gehalten, auf diefes Vorbringen fich zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus diefem Rechtsftreite zurückgewiefen wird.

s) Hält der Richter die für die Annahme einer Fälfchung vorliegenden Gründe für genügend, um die Sache zur ftrafrechtlichen Vertolgung zu verweifen, fo hat er das wahrzunehmen, was im Art. 110 des Friedensrichterproceffes fur diefen Fall vorgefchrieben ift.

t) Die Behauptung stattgehabter Fälschung oder Verfälschung ohne Angabe der für sie sprechenden thatsachlichen Gründe ist einer einfachen Ableugnung der Echtheit der Urkunde gleich zu achten.

u) Kann der Beweisführer eine von ihm als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorlegen, weil diefelbe fich in den Händen der Gegenpartei befindet, fo ift diefer zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

- 1. wenn dem Beweisführer das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zufteht;
- 2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinfchaftliche ift.

Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für diejenigen Personen, in deren Interesse fie errichtet find oder deren gegenseitigen Rechtsverhältnisse sie bekunden.

v) Stellt der Beweisgegner in Abrede, dafs die Urkunde fich in feinem Befitze befinde, fo ift er auf Antrag des Beweisführers zu verpflichten, den Editionseid dahin zu leiften, dafs er, forgfälltiger Nachforfchung unerachtet, nicht wiffe, dafs die Urkunde fich in feinem Gewahrfam befinde, dafs er fich derfelben nicht entäufsert habe, um fie dem Beweisführer zu entziehen — und dafs er auch nicht wiffe, wo die Urkunde fich gegenwärtig befinde. Zurückfchiebung diefes Eides oder Gegenbeweis findet nicht ftatt.

Wird von dem Beweisgegner die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde beftritten, fo ift darüber zu entfcheiden.

w) Verweigert der Beweisgegner eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers abzugeben, oder den Editionseid zu leiften, oder kommt er der vom Richter ausgefprochenen Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde nicht nach, fo gilt deren Inhalt fo, wie er von dem Beweisführer angegeben worden, für erwiefen.

D. Geständnis.

§ 21.

Ueber das Geftändnifs handelt der Friedensrichterprocefs in den Artikeln 112-114. Die erfte diefer Gefetzstellen verordnet:

»Räumt eine Partei während der Verhandlung ihrer »Sache vor dem Friedensrichter fchriftlich oder mündlich »die Richtigkeit folcher Thatumftände ein, welche zur Be-»ftätigung der Rechte der Gegenpartei dienen, fo find diefe »Thatumftände weiter keines Beweifes bedürftig«. Von einem Zugestehen des Rechtsanspruchs selbst ift hier zwar nicht die Rede; gleichwohl kann nicht zweiselhaft sein, dass ein Zugeständniss des gegnerischen Rechtsanspruchs als solchen ohne Eingehen auf die denselben begründenden Thatumstände zulässig ist.

Wie aber eine Partei dazu kommen foll, ihr Geftändnifs bei der Verhandlung vor dem Friedensrichter »fchriftlich« abzulegen, ift nicht verftändlich, weil die Verhandlung ausfchliefslich mündlich gepflogen wird und fchriftliche Eingaben nach Art. 68 des Friedensrichterproceffes unftatthaft zu fein fcheinen.

Durchaus dem provinziellen Procefsrechte entfprechend, beftimmt der Art 113 des Friedensrichterproceffes, dafs ein von einem Streitgenoffen abgelegtes Geftändnifs nur für diefen felbft, nicht auch für die anderen Streitgenoffen, wirkfam fei.

Schwierigkeiten in der Anwendung auf die Oftfeeprovinzen bietet dagegen der Art. 114. Derfelbe ftimmt mit dem Art. 483 des Buch II der Civilprocefsordnung überein und lautet wörtlich:

»Die übrigen Streitgenoffen werden von den Folgen »eines Geftändniffes, das einer von ihnen abgelegt hat, nur »in dem Falle betroffen, wenn fie in einem folidarifchen »Schuldverhältniffe mit ihm ftehen«.

Dafs diefer Artikel dem Vorhergehenden widerfpreche, kann nicht behauptet werden, denn er verordnet in Bezug auf folche Streitgenoffen, die unter einander im folidarifchen Schuldverhältniffe ftehen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 113. Wohl aber läuft diefe Ausnahme auf etwas rechtlich fchlechthin Unhaltbares hinaus, wenn unter einem »folidarifchen Schuldverhältniffe« dasjenige verftanden wird, was darunter nach den Art. 3332 und 3333 des Privatrechts zu verftehen ift, nämlich, dafs unter mehreren Schuldnern Jeder aus demselben Grunde verpflichtet ift, dem Gläubiger das Ganze zu leisten, jedoch fo, dass der Gegenftand nur einmal gefordert werden kann und nur einmal geleistet zu werden braucht. Belangt Jemand aus einer folchen Verbindlichkeit mehrere Perfonen, fo ift die Ausnahmebestimmung des Art. 114 selbstverständlich in dem Falle bedeutungslos, wenn fämmtliche Beklagte einräumen, dafs unter ihnen dem Kläger gegenüber das von diefem behauptete solidarische Schuldverhältnis bestehe, denn in einem folchen Falle - und ebenfo, wenn die Existenz des folidarifchen Schuldverhältniffes fchon aus anderen Gründen festgestellt ift, kommt ja überhaupt gar nicht in Frage, ob und in wie weit dem Geständnisse eines Beklagten eine Wirkung zuzuschreiben sei auch in Bezug auf die anderen Beklagten. Wird dagegen die Exiftenz der von dem Kläger behaupteten folidarifchen Verbindlichkeit der Beklagten zwar von einem unter diesen zugestanden, von den anderen aber in Abrede gestellt, fo ift schlechterdings nicht abzusehen, warum durch das Geständnifs des einen Beklagten festgestellt fein foll, dafs auch die anderen Beklagten dem Kläger gegenüber in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Anfpruch folidarifch verpflichtet feien, denn für das Vorhandenfein diefer Verpflichtung liegt auffer der felbstverständlich nichts beweisenden Behauptung des Klägers nur das in dem Zugeständnifs des einen Beklagten implicite enthaltene Zeugnifs vor - und letzteres beweift in Bezug auf die anderen Beklagten ebenfalls nichts, weil der geftändige Beklagte wegen feiner eventuellen Ersatzansprüche gegen die anderen Beklagten und wegen des ihm wenigstens in der Regel zuftändigen beneficium divisionis (Vergl. die Art. 3348 und 3350 des Privatrechts) als Zeuge in eigener Sache erscheint und auf Grund des vierten Punktes des Art. 86 des Friedensrichterproceffes von den anderen Beklagten recufirt werden kann. Den Richter dennoch zu ermächtigen, die anderen Beklagten auf Grundlage des Zugeftändniffes des einen Beklagten zugleich mit dem letzteren zu condemniren, hiefse den Richter zur Ausübung offenbarer Willkür autorifiren und da folches in dem Art. 114 ficherlich nicht beabfichtigt worden, fo erfcheint feine Anwendbarkeit auf die Oftfeeprovinzen fraglich. Darauf, was das ruffifche Privatrecht unter dem Ausdrucke »folidarifche Verbindlichkeit« verfteht, kommt in den Provinzen nichts an, da in denfelben einzig und allein die Beftimmungen des provinziellen Privatrechts in privatrechtlicher Hinficht maſsgebend find.

Eine Vervollftändigung der ziemlich dürftigen Beftimmungen des Friedensrichterproceffes über das Geftändnifs ift in dem Buche II der Civilprocefsordnung nur infofern enthalten, als der Art. 481 den Widerruf eines Geftändniffes blofs in dem Falle zuläfst, wenn daffelbe fich nicht auf perfönliche Handlungen der widerrufenden Partei bezogen hat und die letztere beweifen kann, dafs fie durch die Unkenntnifs eines Umftandes irregeleitet worden, der fich erft in der Folge herausgeftellt hat.

Obfchon der Widerruf hiernach in viel engere Schranken gefchloffen ift, als nach provinziellem Rechte, welches die Zurücknahme eines gerichtlichen Geftändniffes, daffelbe möge fich auf eigene oder fremde Handlungen beziehen, im Falle nachweisbaren factifchen Irrthums oder Zwanges zuläfst; fo werden die Provinzen fich doch in Rechtsftreitigkeiten vor den Friedensrichtern der Beftimmung des Art. 481 fügen müffen.

Des auffergerichtlichen Geftändniffes ift in der Civilprocefsordnung mit keiner Silbe erwähnt, fo dafs die über daffelbe geltenden Beftimmungen des provinziellen Rechts in foweit in Kraft verbleiben, als fie mit der Befugnifs des Friedensrichters zur freien Beweiswürdigung vereinbar find. In wie weit diefes der Fall fein möchte, deuten die folgenden Sätze an.

a) In wie weit das, was eine Partei über ein zwifchen ihr und der Gegenpartei bestehendes Rechtsverhältnifs oder die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auffergerichtlich behauptet oder eingeräumt hat, als Beweis gelten kann, hängt von den jedesmaligen Umständen ab, welche der Richter nach freier Ueberzeugung zu würdigen hat. Gelangt er dabei zu keiner vollen Ueberzeugung hinsichtlich dessen, was auffergerichtlich zugestanden worden, so kann er, je nach Lage der Sache, die eine Partei zum Erfüllungseide oder die andere Partei zum Reinigungseide zulassen.

b) Das Vorhandenfein eines auffergerichtlichen Geftändnifles ift, wenn es von der Gegenpartei geleugnet wird, durch die gewöhnlichen Beweismittel zu erweifen.

c) Wider ein auffergerichtliches Geftändnifs ift der Gegenbeweis zuläffig. Derfelbe kann auch darauf gerichtet werden, dafs das Eingeftandene nicht wahr fei. Wider ein gerichtliches Geftändnifs ift der Gegenbeweis ausgefchloffen

E. Beweis durch Eid.

§ 22.

I. Fortbeftehen der Beftimmungen des provinziellen Rechts.

Der Friedensrichterprocess führt zwar den Eid unter den Beweismitteln auf, hat aber dabei ein Institut vor Augen, welches sich als ein Compromiss der Parteien darstellt, denn ausweislich des Art. 115 des Friedensrichterprocesses ist den Parteien nicht verboten, nach einer unter ihnen zu Stande gekommenen Vereinbarung den Friedensrichter um Entscheidung der Sache auf Grund eines durch einen von ihnen zu leistenden Eides zu bitten. Da die Zuläffigkeit eines derartigen Compromiffes die provinzialrechtlichen Inftitutionen der Eidesdelation des Erfüllungs- und Reinigungseides und des Schätzungs- und Offenbarungseides nicht ausschliefst, diefelben vielmehr neben der Statthaftigkeit jenes Compromiffes fehr wohl bestehen können und in den Oftfeeprovinzen immer beftanden haben; fo folgt fchon hieraus, dafs die provinziellen Eidesinftitutionen auch über Streitigkeiten vor den Friedensrichtern in Kraft verblieben find. Dazu kommt, dass der Art 24 der besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880, wie schon oben bemerkt wurde, festgestellt hat, dass in den Oftseeprovinzen bis auf Weiteres »die Entscheidung von Streitfachen auf Grund »eines von einer Partei angenommenen Eides bei Klagen. »für welche die Friedensgerichte zuftändig find, in denjenigen »Fällen und unter Beobachtung des Verfahrens geftattet fei, »welche in dem Privatrechte der Oftfeeprovinzen und in den »für diefelben erlaffenen Bauerverordnungen angegeben find.«

Das provinzielle Privatrecht ift freilich einer erfchöpfenden Aufzählung der Fälle, in denen ein Rechtsftreit auf Grund eines von einer Partei geleifteten Eides entfchieden werden kann, fern geblieben, enthält vielmehr hinfichtlich des Parteieides nur wenige Beftimmungen, durch welche den diefen Gegenftand betreffenden allgemeinen Regeln des provinziellen Procefsrechts gegenüber eine Ausnahme oder doch etwas Befonderes begründet wird, wie z. B. in den Art. 398 und 3678 des Privatrechts. Gerade daraus geht aber, entfprechend der Paroemie: exceptio affirmat regulam — deutlich hervor, dafs das Privatrecht die Gültigkeit der den Parteieid angehenden allgemeinen Regeln des provinziellen Procefsrechts vorausfetze und da die Bauerverordnungen die Inftitute der Eidesdelation, des Erfüllungs- und Reinigungseides, des Offenbarungseides und des Schätzungseides ausdrücüklich als praktifches Recht anerkennen (Vergl. die §§ 873 - 876der Livländifchen und die §§ 465 - 470 der Kurländifchen Bauerverordnung); fo ift klar, dafs hinfichtlich des Parteieides in den der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen gerade daffelbe gilt, was in den verfchiedenen Rechtsgebieten der Oftfeeprovinzen in diefer Beziehung bisher Geltung gehabt hat. Was aber die bezüglichen Beftimmungen felbft betrifft, fo erlaube ich mir, diefelben, wie folgt, zufammenzufaffen.

II. Von dem Eide überhaupt.

a) Gegenstand des Eides find nur bestimmte, für den Ausgang der Sache erhebliche Thatfachen.

b) der Eid kann in der Regel nur der Partei felbft auferlegt werden. Für Minderjährige, Kinder in der elterlichen Gewalt, hat der Vater beziehungsweife nach dem Tode desfelben die Mutter, für Minderjährige, welche unter Vormundfchaft ftehen, der beftellte Vormund, für Geifteskranke und Verfchollene der ernannte Curator den Eid zu leiften.

Sind Minderjährige evangelifch-lutherifcher Confeffion bereits confirmirt und handelt es fich um deren eigene Handlungen oder Wahrnehmungen, fo haben fie den Eid felbft zu leiften.

Werden vermögensrechtliche Anfprüche eines gerichtlich erklärten Verfchwenders von dem Curator erhoben, fo liegt die Eidesleiftung dem letzteren ob. Dasfelbe ift der Fall, wenn es fich um folche gegen den Verfchwender geltend gemachte Anfprüche handelt, die, dafern fie richterliche Anerkenung finden, aus dem der Verwaltung des Curators unterworfenen Vermögen zu berichtigen wären. Anmerkung. Obfchon diefe Sätze der gemeinrechtlichen Theorie wenigftens nicht durchweg entfprechen, fo dürften fie fich doch aus dem Art. 398 des Privatrechts ableiten laffen, denn wenn der Vormund nach diefem Artikel befugt ift, im Namen des Pupillen Eide zuzufchieben und ihm zu- oder zurückgefchobene Eide zu leiften, fo ift in der That nicht abzufehen, warum den Eltern minderjähriger Kinder und den Curatoren Verfchollener, Geifteskranker und gerichtlich erklärter Verfchwender eine gleiche Befugnifs verfagt fein follte. Dabei verfteht fich von felbft, dafs fie den Eid unter Umftänden blofs de nescentia oder de credulitate zu leiften haben.

c) Für juriftische Personen ist der Eid durch deren gefetzliche Vertreter, für Vereine, denen die juriftische Personlichkeit nicht zukommt, durch deren Vorsteher zu leisten.

Der Eid ift als verweigert anzufehen, wenn von mehreren zur Ableiftung deffelben verpflichteten Vertretern oder Vorftehern auch nur einer die Ableiftung verweigert.

d) Streitgenoffen haben den Eid jeder für feinen Theil zu leiften. Der Eid eines Einzelnen kann den Uebrigen ebenfo wenig nützen, als deffen Verweigerung fchaden.

e) Der Schwurpflichtige hat, foweit feine eigene Handlung oder Wahrnehmung in Frage fteht, die Wahrheit oder Unwahrheit der ftreitigen Thatfache zu befchwören. In anderen Fällen leiftet der Schwurpflichtige, wenn ihm der Beweis der zu befchwörenden Thatfache obliegt, den Eid dahin:

Dafs er nach forgfältiger Nachforfchung die Ueberzeugung erlangt habe, dafs u. f. w., wenn aber dem Gegner der Beweis diefer Thatfache obliegt, dahin:

Dafs er nach forgfältiger Nachforfchung die Ueberzeugung nicht erlangt habe, dafs u. f. w.

f) Ift auf Leiftung eines Eides zu erkennen, fo geschieht dieses mittelst bedingten Endurtheils. Dasselbe bestimmt die Perfon, von welcher der Eid zu leiften ift, die Faffung, in welcher derfelbe gefchworen werden foll und die Folgen fowohl der Ableiftung, als der Verweigerung des Eides fo genau, als folches die Lage der Sache geftattet.

Betrifft der Eid einen Nebenpunkt, wie namentlich die Echtheit einer Urkunde oder die Edition einer folchen, fo kann der Richter die Leiftung des Eides vor Erlafs des Endurtheils anordnen.

g) Der Schwurpflichtige kann felbst nach der richterlichen Festsfetzung des Eides frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich in Folge dessen zu einer beschränkten Eidesleistung erbieten.

. h) Der Eid ift von dem Schwurpflichtigen in Perfon zu leiften.

Die Eidesleiftung erfolgt in der Gerichtsfitzung. Ift der Schwurpflichtige durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erfcheinen gehindert, fo erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen. Bei Vorhandenfein erheblicher Gründe kann der Richter die Abnahme des Eides durch einen anderen darum erfuchten Richter bewirken. Perfonen griechifch-katholifcher Confeffion wird der Eid in der Kirche von einem Geiftlichen abgenommen.

Hebräern ift der Eid in der Synagoge durch den Rabbiner abzunehmen.

i) Vor der Eidesabnahme hat der Richter fich zu vergewiffern, dafs der Schwurpflichtige die zu befchwörenden Thatfachen richtig aufgefafst habe und ihn nöthigen Falls darüber aufzuklären; er kann den Schwurpflichtigen über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides belehren wenn er folches für nothwendig erachtet. k) Entsteht durch Erklärungen des Schwurpflichtigen oder durch fonstige Umstände ein dringender Verdacht, daß er den Eid der Wahrheit gemäß nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen und hat der Richter die Frage zu entscheiden, ob der Schwurpflichtige zur Leistung des Eides nach Befinden unter Zuziehung eines Geistlichen zuzulassen. Bei Verneinung dieser Frage ist der Richter ermächtigt, die Gegenpartei zum Erfüllungseide zuzulassen.

Anmerkung. Zur Begründung diefer Rechtsfätze dürfte fich zwar weder in den einheimischen Rechtsquellen, noch auch in dem gemeinen Civilprocess ein bestimmter Ausspruch finden; da jene Rechtsfätze fich aber wohl schon aus der Natur der Sache rechtfertigen und wenigstens in einigen provinziellen Rechtsgebieten in der Praxis beobachtet werden und daher auch in den der Staatsregierung im Jahre 1867 unterbreiteten ständischen Entwurf eines Friedensrichtergesetzes für die Oftseeprovinzen aufgenommen worden find, so glaube ich, dass dem sub & Angegebenen jedenfalls einige Berechtigung nicht abgesprochen werden kanu.

1) Der Gegner des Schwurpflichtigen kann der Eidesleiftung beiwohnen, doch hindert fein Ausbleiben die Abnahme des Eides nicht Bleibt der Schwurpflichtige in der zur Eidesleiftung feftgesetzten Zeit aus, so ift der Eid als verweigert anzusehen.

m) Durch Leiftung des Eides wird voller Beweis der Thatfache hergestellt, welche Gegenstand des Eides war.

Der Erlass des Eides von Seiten der Gegenpartei hat diefelbe Wirkung, als wenn der Eid geleiftet worden wäre.

Die Verweigerung der Eidesleiftung hat zur Folge, dafs das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache für zugeftanden angenommen wird.

n) Wenn die Partei, welcher die Leiftung eines Eides obliegt, vor der Eidesleiftung ftirbt oder eidesunfähig wird, fo ift bei zugefchobenen oder zurückgefchobenen Eiden die Gegenpartei berechtigt, alle Befugniffe hinfichtlich der Beweisführung geltend zu machen, welche ihr vor der Zufchiebung oder Zurückfchiebung zuftanden. Bei anderen Eiden dagegen hat das Gericht nach Anhörung der Parteien fo zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige fchon vor Auferlegung des Eides geftorben oder eidesunfähig geworden wäre.

War jedoch eine verftorbene oder durch Krankheit eidesunfähig gewordene Partei durch Arglift oder grobes Verfchulden der Gegenpartei an der Ableiftung des Eides verhindert, fo gilt der Eid als geleiftet, fofern fich der Schwurpflichtige zur Leiftung deffelben bereit erklärt hatte.

III. Zugeschobener Eid.

o) Die Eideszufchiebung ift nur in Rechtsftreitigkeiten ftatthaft, die durch Vergleich erlegt werden können. Hat die beweispflichtige Partei zum Beweife derfelben Thatfache aufser der Eideszufchiebung noch andere Beweismittel vorgefchlagen, fo gilt der Eid nur für den Fall als zugefchoben, wenn der Beweis der fraglichen Thatfache durch die anderen Beweismittel nicht hergeftellt werden follte.

p) Der Beweisführer kann der Gegenpartei den Eid nicht allein über deren eigene (äufsern oder innern) Handlungen und Wahrnehmungen (Wahrheitseid), fondern auch über folche Thatfachen zufchieben, rückfichtlich welcher der Beweisführer anerkennt, dafs fie von der Gegenpartei felbft nicht vorgenommen worden find (Glaubenseid — vergleiche das sub e Gefagte).

q) Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1. in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatfache offenkundig oder vollständig bewiefen ift, insbefondere gegen den Inhalt einer vollbeweifenden Urkunde;

- 2. zur Führung des Gegenbeweifes, fofern Beweis- und Gegenbeweis diefelben fpeciellen Thatfachen unmittelbar zum Gegenftande haben;
- 3. zur unmittelbaren Widerlegung der für die Echtheit einer öffentlichen Urkunde ftreitenden Vermuthung.

r) Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist (Delat), hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe oder das Gegentheil der auf Eid gestellten Thatsachen durch andere Beweismittel erhärten wolle.

Giebt fie, auch nachdem der Richter von feinem Fragerechte Gebrauch gemacht hat, keine diefer Erklärungen ab, fo gilt der Eid für verweigert.

s) Die Zurückschiebung des Eides ist unzuläffig, wenn der Delat, nicht aber die Gegenpartei ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu beschwören haben würde.

Ein zugefchobener Glaubenseid kann als Wahrheitseid zurückgefchoben werden, wenn eine eigene Handlung oder Wahrnehmung des Beweisführers in Frage fteht. Ift diefes nicht der Fall, fo kann der zugefchobene Glaubenseid als folcher zurückgefchoben werden.

t) Wird die Zuläffigkeit der Zufchiebung oder Zurückfchiebung eines Eides von dem Gegner des Beweisführers beziehungsweife von diefem felbft beftritten, fo tritt die Verpflichtung, fich über den Eid zu erklären refp. denfelben zu leiften, erft ein, wenn die Zuläffigkeit der Eideszufchiebung refp. Zurückfchiebung durch den Richter anerkannt ift.

u) Die Zuschiebung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung desselben nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

Anmerkung: Der Befugnifs des Delaten, von dem Gegner die vorausgehende Leiftung des Calumnieneides zu verlangen, ift oben nicht gedacht, weil diefer Eid wenigftens in einigen Rechtsgebieten factifch verfchwunden ift. Wo er noch üblich, da follte er, entfprechend den Beftimmungen des gemeinen Civilproceffes, nur im Falle gegründeten Verdachtes einer Gefährde für ftatthaft erachtet werden, denn dafs er, wenn man ihn ohne das Vorhandenfein folches Verdachtes zuläfst, häufig felbft ein Mittel zur Chikane wird, dürfte kaum Jemand beftreiten.

IV. Erfüllungs- und Reinigungseid.

v) Ift das Ergebnifs der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweifenden Thatfache zu begründen, fo kann der Richter der einen oder der anderen Partei einen Lid auferlegen. Der letztere ift ein Erfüllungseid, wenn er dem Beweisführer, ein Reinigungseid, wenn er der Gegenpartei auferlegt wird. Spricht nach dem Ermeffen des Richters für die Behauptung des Beweisführers ein entschiedenes Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit, fo hat er auf den Erfüllungseid zu erkennen. Ift dagegen für die Behauptung des Beweisführers nach dem Ermeffen des Richters nur einige Vermuthung begründet, fo kann er auf den Reinigungseid erkennen.

Die Folgen der Leiftung beziehungsweife der Verweigerung auch diefer Eide find, wie sub *m* angegeben, zu beurtheilen.

V. Schätzungseid.

w) Die Partei wird zum Schätzungseide zugelaffen, wenn ihr durch Arglift oder grobes Verschulden der Gegenpartei ein Schaden zugefügt worden ist und deffen Werth nicht anders ermittelt werden kann. Mit dem Erbieten zum Schätzungseide hat die fchwurberechtigte Partei die Angabe des Betrages zu verbinden, auf welchem fie ihr Intereffe anfchlägt.

x) Der Richter hat, wenn er den Eid für ftatthaft erachtet, die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung seines Interesse zuzulassen ist. Zu diesem Behuse hat er die Parteien über die Berechnung des Interesse zu hören, auch nöthigenfalls Sachverständige zu befragen. Der Schwurpflichtige hat den Eid dahin zu leisten, dass sich der Schaden nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem vom Richter angegebenen Betrage belause. Der blosse Affectionswerth bleibt unberücksschtigt (Conf. die Art. 3456 und 57 des Privatrechts).

VI. Offenbarungseid.

y) Ift eine Partei verpflichtet, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben oder über deren Bestand Auskunst zu ertheilen, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei, wenn Verdacht der Verheimlichung vorliegt, den Offenbarungseid zu leisten.

Der Eid ift vom Richter nach Verschiedenheit eines jeden Falls festzusetzen; er ift, sofern sich die Sache dazu eignet, zugleich darauf zu richten, dass der Schwurpflichtige, sobald sich ergeben sollte, dass bei der eidlichen Angabe etwas überschen worden, hievon getreulich Anzeige machen wolle.

z) Die Verweigerung des Offenbarungseides hat zur Folge, daß die Gegenpartei nach Beschaffenheit des Falles zum Schätzungseide zugelassen werden kann.

F. Beweis durch Augenschein und Sachverständige.

§ 23.

I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

- Art. 119. Die Einnahme des Augenfcheines mit oder ohne Zuziehung von Sachverftändigen gefchieht fowohl auf Antrag einer Partei als auch nach eigenem Ermeffen des Friedensrichters.
- Art. 120. Die Einnahme des Augenfcheines erfolgt durch den Friedensrichter felbft, in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen und der Parteien, welche dazu mündlich oder durch Ladungszettel geladen werden.
- Art. 121. Das Ausbleiben der Parteien hält die Einnahme des Augenfcheines nicht auf und wer abwefend ift, verliert das Recht, fich über die Handlungen des Friedensrichters bei der Augenfcheineinnahme zu befchweren.
- Art. 122. Der Friedensrichter kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermeffen ein Gutachten Sachverständiger einholen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, deffen Schätzung oder Beurtheilung befondere Kenntnisse erfordert.
- Art. 123. Die Sachverftändigen werden in der Zahl von einem bis drei von den Parteien gemeinschaftlich erwählt, falls aber eine Einigung nicht stattfindet, von dem Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung von Sachverständigen ist nach denselben Regeln gestattet, wie die Ablehnung von Zeugen.
- Art. 124. Ueber den Augenfchein und die Ausfage der Sachverständigen wird ein Protocoll aufgenommen, wel-

ches vom Friedensrichter, den Parteien, Zeugen und Sachverständigen unterschrieben wird. Ist eine der genannten Personen des Schreibens unkundig, fo wird dessen im Protocoll erwähnt.

Anmerkung. Die Geldbufsen für das Ausbleiben der von dem Friedensrichter vorgeladenen Sachverftandigen ohne genügende Entfchuldigung, desgleichen für die Nichteinlieferung des Gutachtens zum feftgefetzten Termin, fliefsen in das Capital zur Errichtung von Haftanftalten für Perfonen, die in den Friedensgerichtsdiftricten dem Arreft unterzogen werden.

II. Bemerkungen zu diefen Bestimmungen.

Die Art. 119-124 geben nur zu fehr wenigen Bemerkungen Anlafs. Das Gefetz schenkt dem Friedensrichter hinfichtlich der häufig fehr verwickelten mündlichen Parteiverhandlungen vollen Glauben, ohne ihn zur Aufnahme eines Protocolls zu verpflichten. Um fo auffallender muß es erscheinen, dass dasselbe Gesetz im Art. 120 die fides des Friedensrichters in Betreff des nach Art. 124 zu Protocoll zu verschreibenden Ergebniffes des Augenscheins dadurch gewiffermafsen in Frage stellt, dafs es den Friedensrichter verpflichtet, zwei unparteische Zeugen bei Vornahme des Augenscheins zuzuziehen. Was ist die ratio dieser Vorschrift? Zu einer Frage nach feiner ratio giebt auch der Art. 121 Anlafs. Der Richter, welcher zur Vornahme des Augenscheins in Abwesenheit der Parteien oder einer derselben schreitet, kann sich dabei möglicherweise Fehlgriffe und Ommiffionen zu Schulden kommen lassen, die von ihm bei einiger Aufmerkfamkeit und Umficht auch ohne die Demonstrationen der Parteien hätten vermieden werden können. Gelangt er in folchem Falle durch eigene Schuld bei der Vor-

nahme des Augenscheins zu einem der Wirklichkeit nicht entfprechenden Ergebniffe und baut darauf einen fachlich ungerechten Urtheilsspruch, fo dürfte es hart und zugleich unmotivirt fein, der geschädigten Partei den Weg der Beschwerdeführung abzuschneiden und sie für die Schuld des Richters büßsen zu laffen, der doch, auch in Abwefenheit der Parteien zur gewiffenhaften Erfüllung aller Pflichten feines Amtes verbunden ift. Die zugezogenen Zeugen können felbftverständlich nicht wiffen, welches Object der Befichtigung zu unterziehen ift, können mithin den Richter, wenn er in Folge felbstverschuldeten Irrthums nicht das streitige, fondern ein ganz anderes Object in Augenschein nimmt, keineswegs auf feinen Irrthum aufmerkfam machen. Soll auch die durch folches Verfahren geschädigte Partei kein Recht haben, sich über die Handlungen des Richters bei Vornahme des Augenscheins zu beschweren?

Der Schlufsfatz des Art. 123 foll wohl nur in dem Falle Platz greifen, wenn eine Einigung der Parteien nicht zu Stande gekommen, denn im entgegengefetzten Falle würde der Antrag auf Ablehnung der erzielten Einigung zuwiderlaufen (Vergl. Art. 86 des Friedensrichterproceffes). Selbftverftändlich möchte auch fein, daß die Sachverftändigen die ihnen zugedachte Begutachtung aus den im Art. 83 angegebenen Gründen verweigern dürfen und daß der Richter von den Parteien unter Nichtbeachtung des Art. 84 erwählte Sachverftändige von der Begutachtung auszufchließen hat.

9*

 and an analysis of the second sec second sec

Capitel VII.

Von dem Urtheile.

A. Von dem Endurtheile.

§ 24.

I. Bestimmungen des Friedensrichterprocesses.

Nach der Reihenfolge der Hauptftücke des Friedensrichterproceffes hätte ich die Sicherftellung der Klage in Betracht zu ziehen. Ich überfpringe daffelbe jedoch, weil es einen integrirenden Theil des befonders zu erörternden Arreftproceffes bildet und für die Oftfeeprovinzen nur unter Berückfichtigung der Art. 21 Pkt. 5 und 34-42 der befonderen Beftimmungen gewürdigt werden kann.

Was aber die Vorschriften des darauf folgenden Hauptftückes, welches über die Endurtheile handelt, betrifft, so kommen dabei die Art. 129–144 in Betracht. Sie lauten:

Art. 129. Nach Anhörung der Parteien zieht der Friedensrichter alle zur Sache angeführten Umftände in Erwägung, würdigt die Bedeutung und den Werth der Beweismittel nach freier Ueberzeugung und tällt darauf das Urtheil, welches dem Gefetze nicht widerfprechen darf.

Art. 130. Bei der Urtheilsfällung kann der Friedensrichter, falls fich eine Partei oder beide darauf berufen, das allgemein bekannte Ortsherkommen berückfichtigen, jedoch nur in den Fällen, wo das Gefetz deffen Anwendung ausdrücklich geftattet oder eine pofitive Entfcheidung nicht enthält.

- Art. 131. Der Friedensrichter ift weder berechtigt über Gegenftände zu erkennen, wegen welcher kein Anfpruch erhoben ift, noch den Parteien mehr zuzufprechen, als fie beantragt haben.
- Art. 132. Der Friedensrichter wirft die Frage nach der Verjährung nicht auf, wenn fich die Parteien nicht auf letztere berufen haben.
- Art. 133. In dem Urtheil legt der Friedensrichter der fachfälligen Partei den Erfatz der Procefskoften auf, falls die obfiegende Partei es verlangt.
- Art. 134. Der Friedensrichter entscheidet endgiltig in Sachen, deren Werth dreifsig Rubel nicht übersteigt.
- Art. 135. Bei denjenigen Sachen, welche er endgiltig entscheidet, bestimmt der Friedensrichter in dem Urtheil den Termin, bis zu welchem dem Verurtheilten daffelbe freiwillig zu erfüllen überlaffen wird.
- Art. 136. Falls der Verurtheilte keine Baarmittel befitzt, um die urtheilsmäßige Geldfumme zu erlegen, fo kann der Friedensrichter ihm Theilzahlungen zu beftimmten Terminen geftatten, je nach dem Betrage der Summe und dem Zahlungsvermögen des Schuldners, worüber er den Parteien auf ihren Wunfch eine Befcheinigung ertheilt.
- Art. 137. Gegen den Schuldner, welcher nach der ihm auf Grund des vorhergehenden Artikels (136) gewährten Stundung fich eine Unregelmäßigkeit in der Zahlung hat zu Schulden kommen laffen, wird auf Antrag des Klägers vom Friedensrichter die fofortige Execution wegen der ganzen urtheilsmäßigen Schuldfumme verhängt.
- Art. 138. In denjenigen Sachen, welche der Friedensrichter nicht endgiltig entscheidet, kann eine vorläufige

Vollftreckung des Urtheils nur auf bezüglichen Parteiantrag und nur in folgenden Fällen ftattfinden:

 wenn das Urtheil auf Grund einer gerichtlich vollzogenen oder gehörig beglaubigten (совершенному или засвидѣтельствованному крѣпостнымъ или явочнымъ порядкомъ) Urkunde, deren Echtheit nicht angeftritten ift, oder auf Grund einer von der Gegenpartei anerkannten Privaturkunde gefällt wurde;

 wenn wegen Ablaufs der Miethszeit der Miether zur Räumung oder Rückgabe der Miethfache verpflichtet ift, oder wenn das Urtheil beftimmt hat, dafs eine in unrechtmäßigem Befitze befindliche Sache herauszugeben fei;

- wenn bei Streitigkeiten aus der Dienftmiethe das Urtheil den Dienftherrn zur Entlaflung des Dienftleiftenden verpflichtet, oder dem letzteren geftattet hat, den Dienft zu verlaffen;
- 4. wenn der Kläger als Sicherheit ein genügendes Pfand hinterlegt und für den Fall der Abänderung des Urtheils durch die Friedensrichter Verfammlung die Verantwortlichkeit wegen aller Schäden übernimmt, aufferdem aber vorauszufetzen ift, dafs durch eine Verzögerung die Vollftreckung des Urtheils in der Folge unmöglich gemacht werden würde.
- Art 139. Das gefällte Urtheil wird vom Friedensrichter kurz verschrieben und den Parteien in Gegenwart aller Anwesenden verkündet
- Art. 140. Bei der Urtheilsverkündigung ift der Friedensrichter verpflichtet, den Parteien zu erklären, ob fie berechtigt find, die Sache an das Friedensrichter-Plenum zu bringen, welche Frift dafür feftgefetzt ift und

dafs, falls fie diefe Frift verfäumen, das ergangene Urtheil die Rechtskraft befchreitet.

- Art. 141. Der Friedensrichter ift verpflichtet, das verkündete Urtheil binnen höchftens drei Tagen förmlich auszufertigen.
- Art. 142. Das förmlich ausgefertigte Urtheil des Friedensrichters muß enthalten:
 - I. die Angabe des Jahres, Monats und Datums der Urtheilsfällung;
 - 2. den Stand, Vor-, Familien- und Beinamen der Parteien;
 - 3. eine kurze Darftellung des Thatbestandes mit Angabe der von den Parteien gestellten Anträge;
 - 4. die Entfcheidungsworte und die Motive, welche diefelben begründen;
 - 5. die Angabe der der obfiegenden Partei zugefprochenen Procefskoften;
 - 6. die Beftimmung, ob das Urtheil fogleich vollftreckbar ift;
 - 7. die Unterschrift des Friedensrichters.
- Art. 143. Der Friedensrichter verschreibt fein Urtheil entweder in dem besonderen Protocoll für jede einzelne Sache, oder in einem allgemeinen Urtheilsbuch.
- Art. 144. Eine Abschrift des Urtheils ift der Friedensrichter nicht später als am dritten Tage nach der Verlautbarung des bezüglichen Gesuches auszureichen verpflichtet.

II. Bemerkungen zu den obigen Artikeln.

Der Art. 129 enthält, wie fchon oben bemerkt wurde, eine unumwundene Anerkennung des Grundfatzes der freien Beweiswürdigung. In dem Art. 130 wird die Anwendung

notorischer Ortsgewohnheiten, von dem Umstande abhängig gemacht, dass auf dieselben Seitens einer oder beider Parteien hingewiesen worden. Da nur notorische Ortsgewohnheiten in Betracht kommen, diefelben alfo doch auch dem Richter bekannt fein müffen; fo fehe ich nicht ein, warum der Richter feinen Urtheilsfpruch auf eine Ortsgewohnheit dann nicht gründen foll, wenn keine der Parteien fich darauf berufen. Die Vermuthung, dass die Ortsgewohnheit von dem Art. 130 als Norm zur Entscheidung eines Rechtsstreits nur unter der Voraussetzung angesehen werde, wenn beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend mit einander conveniren, fie als Entscheidungsnorm gelten lassen, wird von Haus aus dadurch widerlegt, dass schon die Berufung einer Partei auf die Ortsgewohnheit zur Anwendung derfelben genügen foll. Wenn hiernach das Gefetz felbft die Ortsgewohnheit als eine das positive Gesetz ergänzende, von dem etwaigen Widerspruch einer Partei unabhängige Rechtsnorm anerkennt, fo folgen daraus mit Nothwendigkeit die Befugnifs und die Verpflichtung des Richters, die Ortsgewohnheit da, wo fie mit keinem positiven Gesetze in Widerspruch steht, von Amtswegen, alfo auch, wenn keine der Parteien fich auf diefelbe berufen hat, bei feinen Entscheidungen zur Richtfchnur zu nehmen.

Wegen der allgemeinen Ausdrucksweife des in Rede ftehenden Artikels möchte fich demnächft behaupten laffen, dafs der Inhalt der Ortsgewohnheit ebenfowohl in einer privatrechtlichen als auch in einer procefsrechtlichen Satzung beftehen könne. Ift dem fo, fo kann in dem Art. 130 eine vom Gefetz felbft ausgefprochene Anerkennung deffen erblickt werden, dafs das provinzielle Procefsrecht, infoweit es mit dem Friedensrichterprocefs und den befonderen Beftimmungen vom 28. Mai 1880 nicht in Widerfpruch tritt, als fubfidiäre Rechtsnorm zur Anwendung kommen müffe, denn wäre es per inconcessum kein auf bisheriger Grundlage fortbeftehendes Recht, fo liefse fich doch behaupten, dafs ihm jedenfalls die Bedeutung einer notorifchen Ortsgewohnheit inne wohne, welche letztere in allen Fällen, in denen das pofitive Gefetz keine Beftimmung enthält, Platz greifen mufs. Die Beftimmung des Artikels 131 ftellt fich als eine Confequenz des im Art. 5 ausgefprochenen allgemeinen Grundfatzes dar und ftimmt mit dem provinziellen Rechte ebenfo überein, wie die Vorfchriften der Art. 132 und 133.

Ausweislich des Art. 134 hat der Friedensrichter in Klagefachen im Werthbetrage von nicht mehr als 30 Rbl. allendlich zu entscheiden, worunter zu verstehen ist, dass gegen die in solchen Sachen ergangenen Urtheile die Berufung unstatthaft ist, so dass der sich in ihrem Rechte gekränkt erachtenden Partei nur die Rechtsmittel der Cassation und Revision, selbstverständlich im Falle des Vorhandenseins der besonderen Voraussetzungen derselben, offenstehen. Von befonderer Wichtigkeit ist der Art. 138. Namentlich die drei ersten Punkte rufen mehrfach Bedenken hervor.

ad 1. Dem erften Punkte liegt unleugbar die ratio zu Grunde, den mit beweiskräftigen Urkunden verfehenen Gläubiger möglichft bald in den Genuſs feines beurkundeten Rechts zu fetzen. Zugleich ift klar, daſs dem Beklagten auch gegen das beweiskräftig beurkundete Forderungsrecht des Klägers Einreden zu Gebote ſtehen können, welche daſſelbe als unwirkſam oder auſgehoben darſtellen. Vermag nun der Beklagte den thatſächlichen Grund ſeiner Einreden ebenſalls ſogleich durch beweiskräſtige Urkunden nachzuweiſen, ſo wäre es eine die Gleichheit der Parteien auſhebende Begünſtigung dcs Klägers, wenn derſelbe trotz des liquiden Einredebeweiſes des Beklagten in den Genufs feines Forderungsrechtes gefetzt würde. Ebendaher glaube ich, dafs der erfte Punkt des Art. 138 nur unter der Vorausfetzung zur Anwendung gelangen darf, dafs der Beklagte gegen das beweiskräftig beurkundete Forderungsrecht des Klägers entweder überhaupt keine Einreden vorschützt, oder aber feine Einreden fogleich durch beweiskräftige Urkunden zu beweifen aufser Stande ift. Hiernach und in Anbetracht deffen, was oben in Bezug auf den Art. 74 des Friedensrichterproceffes ausgeführt worden ift, dürfte der in Rede stehende Punkt fo aufzufalfen fein, als sei in ihm einfach ausgesprochen, dafs im Executivverfahren erlaffene condemnotorische Erkenntnisse vorläufig vollstreckt werden dürfen.

ad 2. In dem ersten Satze des zweiten Punktes wird vorausgefetzt, dass der Miethcontract, auf Grund dessen der gemiethete Gegenstand dem Miether zur Detention und Nutzung übergeben worden, durch Ablauf der feftgesetzten Miethdauer erlofchen fei, der Miether fich aber dem ergangenen Urtheil zuwider dennoch weigere, den Miethgegenstand, wenn er ein unbeweglicher ift, zu räumen oder ihn, wenn er ein beweglicher ift, dem Vermiether abzuliefern. Hiebei muß zunächst die Frage entstehen, ob der Friedensrichter überhaupt befugt fei, auf Räumung eines Immobils im Werthe von mehr als 500 Rbl. zu erkennen. Da das Gefetz nicht bestimmt hat, dass er für Streitigkeiten wegen Räumung von Immobilien ohne Rückficht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig fei, fo kann er die Klage wegen Räumung eines Immobils, deffen Werth 500 Rbl. überfteigt, nur dann in Verhandlung ziehen, wenn das Intereffe, welches der Kläger an der Räumung des Immobils hat, durch Sachverständige auf 500 Rbl oder weniger abgeschätzt wird (conf. Art. 56). Dafs einer folchen Schätzung in fehr vielen Fällen

fehr erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen werden, leuchtet von felbst ein. Abgesehen davon, kommt doch auch darauf viel an, aus welchem Grunde der Miether die Räumung des Immobils trotz dem, daß die Miethzeit bereits abgelaufen, verweigert. Behauptet er z. B. inzwischen Eigenthümer des Immobils geworden zu fein oder ein Wohnungsrecht (Art. 1247 des prov. Privatrechts) erworben zu haben, fo würde der Friedensrichter, indem er den Beklagten zur Räumung des Immobils verurtheilt, implicite über die dinglichen Rechte, welche der Beklagte an dem Immobil zu haben behauptet, erkennen, mithin feine Competenz überschreiten, weil er für Streitigkeiten über dingliche Rechte an Immobilien nicht zuftändig ift. Ausserdem wäre zu beachten, daß die Vollftreckbarkeit eines auf Räumung refp. Ablieferung des Miethgegenstandes lautenden Urtheils vom Ablauf der Miethzeit abhängig gemacht ift, mithin nach dem Wortverstande des hier fraglichen zweiten Punktes des Art. 138 nicht Platz greifen darf, wenn der Vermiether aus einem der in den Art. 4116-4119 des provinziellen Privatrechts enthaltenen Gründen auf Aufhebung des Miethverhältniffes vor Ablauf der Miethzeit geklagt hat.

Auf gepachtete Immobien wird die hier fragliche Beftimmung überhaupt nicht zur Anwendung gelangen können, weil fie nur von der Miethe, nicht auch von der Pacht fpricht und eine extensive Interportation wider den Grundfatz verftofsen würde, daß Ausnahmebestimmungen ftricte zu interportiren find.

Auf jeden Fall muß aber die Anordnung der Vollftreckbarkeit folcher friedensrichterlichen Urtheile, in welchen auf Einräumung gemietheter oder gepachteter Gegenftände erkannt worden, vermifst werden, da hiervon mit keiner Sylbe in dem bezüglichen Texte die Rede ift Auf den Werth des Gegenstandes, den der zweite Satz des in Frage stehenden Punktes betrift, kommt, er möge ein beweglicher oder nicht beweglicher sein, nichts an, denn Streitigkeiten über den juristischen Besitz einer Sache gehören, auch wenn sie unbewegliches Gut angehen, vor den Friedensrichter, wie oben gezeigt worden

ad 3. Diefer Punkt scheint die Gleichheit der Personen vor dem Gefetz nicht genügend zu beachten und den Dienstboten gegenüber der Dienftherrschaft zu begünstigen, denn wenn auf Entlaffung eines Dienstboten aus dem Dienste lautende Erkenntniffe vom Gefetz für vorläufig vollftreckbar erklärt werden, fo kann man mit gutem Grunde fragen, warum ein Gleiches nicht angeordnet fei in dem Falle, wenn der Richter einen eigenmächtig aus dem Dienst entwichenen Dienstboten zur Rückkehr in den Dienst verurtheilt (Vergl. Art. 4225 des Privatrechts). Abgesehen hievon, kann die Zuständigkeit des Friedensrichters in Streitigkeiten, welche blofs die Frage, ob ein von einer Partei behauptetes, von der anderen Partei aber in Abrede gestelltes Dienst- oder Gefinde-Verhältnifs noch zu Recht bestehe oder als aufgehoben anzusehen sei, zum Gegenstande haben, aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden, weil der Streitgegenstand fich in Geld nicht wohl abschätzen läst, dem Friedensrichter aber Streitfachen ohne Rückficht auf den Werth nur in dem hier nicht zutreffenden Falle des Art. 29 Punkt 2 zugewiefen find.

Die fonftigen Beftimmungen des Friedensrichterproceffes über das Endurtheil bieten keine Schwierigkeiten dar. Was zu gefchehen habe, wenn in dem Urtheile über einen zur Sache gehörigen Punkt, über den die Parteien verhandelt haben, nicht entfchieden worden, oder wenn das Urtheil nach Anficht einer oder beider Parteien an Dunkelheiten oder Widerfprüchen leidet, ift in dem Friedensrichterprocefs nicht angegeben. Ebenfowenig findet fich hierüber eine Beftimmung in dem Buche II der Civilprocefsordnung. Wenn Urtheilsmängel der bezeichneten Art fchon im fchriftlichen Procefs vorkommen, fo kann gewifs umfoweniger erwartet werden, dafs es an dergleichen Mängeln im mündlichen Procefs fehlen werde und erfcheint es daher gerechtfertigt, das provinzielle Procefsrecht ergänzend eintreten zu laffen. Die in diefer Hinficht befonders zu beachtenden Sätze möchten fein;

a) Ift in dem Urtheile über einen der Entscheidung bedürfenden Streitpunkt nicht erkannt worden, so kann jede Partei die Ergänzung der veröffentlichten Entscheidung beantragen.

b) Enthält das Urtheil Dunkelheiten, Zweideutigkeiten oder Widerfprüche, fo können die Parteien oder eine derfelben Erläuterung verlangen. Anträge auf Erganzung oder Erläuterung find fpätestens in der Zeit von 3 Tagen nach Aussertigung des Urtheils in allendlicher Form zu stellen.

c) Ueber den Antrag auf Ergänzung des Urtheils oder auf Erläuterung desselben hat der Friedensrichter nach Anhörung der betreffenden Gegenpartei zu befinden und die ergänzende Entscheidung, beziehungsweise die Erläuterung beiden Parteien zu eröffnen.

d) Enthält das Urtheil Schreibfehler, Verfehen in einzelnen Worten oder Zahlen oder blofse Rechnungsfehler, fo ift die Berichtigung auf Antrag oder von Amtswegen vorzunehmen.

e) Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils kann nicht durch ein felbftftändiges Rechtsmittel angefochten werden. Wird gegen das Urtheil felbft ein Rechtsmittel erhoben, fo können die Befchwerdegründe auch die Berichtigung, Erzänzung oder Erläuterung deffelben betreffen.

B. Von dem Verfäumungserkenntnisse und dem Einspruche.

§ 25.

- I. Beftimmungen des Friedensrichterproceffes.
- Art. 145. Bleibt der Beklagte zum feftgefetzten Termin aus, fo fällt der Friedensrichter auf Bitte des Klägers ein Contumacialurtheil, beim Ausbleiben des Klägers aber ftellt er das Verfahren ein (прекращаетъ производство); jedoch geht der Kläger dadurch nicht des Rechtes verluftig, die Sache durch Anftellung einer neuen Klage wieder aufzunchmen. In diefem Falle wird der Lauf der Verjährungsfrift durch die eingeftellte Verhandlung nicht unterbrochen.
- Art. 146. In dem Contumacialurtheil fpricht der Friedensrichter dem Kläger die Forderungen zu, welche von ihm bewiefen find.
- Art. 147. Erfährt der Friedensrichter am Sitzungstage auf irgend eine Weife, dafs der Kläger oder Beklagte durch irgend welche unüberwindliche Hinderniffe am Erfcheinen verhindert, oder dafs der Ladungszettel dem Beklagten nicht rechtzeitig zugeftellt worden fei, fo vertagt er die Entfcheidung der Sache und fetzt den Parteien einen neuen Termin an, worüber er der anwefenden mündlich Eröffnung macht, die abwefende aber durch Ladungszettel benachrichtigt. Zugleich müffen die Gründe, welche eine folche Vertagung veranlafst haben, im Protokoll angeführt werden.

Art. 148. Vor Fällung des Contumacialurtheils kann der Friedensrichter die Vernehmung der benannten Zeugen, die Einnahme eines Augenfcheines oder die Einholung eines Sachverftändigengutachtens anordnen, falls er folches nach Lage der Sache für erforderlich erachtet. Gegen diefe Verfügung findet ein Einfpruch (отзывъ) nicht ftatt, fondern fie kann nur gleichzeitig mit der Appellation in der Hauptfache angefochten werden.

- Art. 149. Wenn der Beklagte den anberaumten Verhandlungstermin verfäumt hat, aber noch vor Fällung des Urtheils in der Hauptfache bei Gericht erfcheint, fo ift es ihm geftattet, fich noch mündlich zu äufsern. Das hierauf gefällte Urtheil ift nicht als Contumacialurtheil anzufehen.
- Art. 150. Eine Abfchrift des Contumacialurtheils wird dem Beklagten mittelft Behändigungsscheines (при повъстить) zugefertigt.
- Art. 151. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet von der Behändigung der Abschrift des Contumacialurtheils, steht es dem Beklagten frei, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und die Vorladung des Klägers behufs erneuerter Verhandlung der Sache zu beantragen.
- Art. 152. Mit der Entgegennahme des Einfpruches tritt das Urtheil aufser Wirkfamkeit und die Sache wird in das Stadium zurückverfetzt, in welchem fie fich vor der Urtheilsfällung befand.
- Art. 153. Im Falle abermaligen Ausbleibens des Beklagten wird auf Antrag des Klägers ein zweites Contumacialurtheil gefällt, gegen welches ein Einfpruch nicht mehr ftattfindet.
- Art. 154. Sowohl der Kläger, als der Beklagte können gegen das Contumacialurtheil die Appellation ergreifen,

fofern nur die Sache nach dem Werthe des Streitgegenftandes appellabel ift.

Art 155. Die Frift zur Einlegung der Appellation wider ein Contumacialurtheil wird von der Verkündigung des Urtheils berechnet.

II. Bemerkungen zu diefen Artikeln.

Es ist nicht schwer zu zeigen, dass die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie nicht zu einer offenbaren Beeinträchtigung des Klägers führen sollen, nothwendig einer Ergänzung bedürfen.

Wie aus Artikel 146 erfichtlich, kann der Friedensrichter dem Kläger die eingeklagte Forderung nur in dem Falle zufprechen, wenn fie erwiefen ift.

Hieraus folgt, daß der Friedensrichter die Klage als unbegründet abzuweisen hat, falls der Kläger feine Forderung nicht zu beweifen vermag. Zugleich leuchtet fast von felbst ein, dass der Beklagte, namentlich wenn er von der. Zurechtbeständigkeit der Forderung des Klägers überzeugt ift, fein Intereffe kaum beffer wahrnehmen kann als durch Wegbleiben in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine. Würde er im Termine erscheinen, so hätte er sich über jede einzelne zum Fundament der Klage gehörige Thatfache bestimmt zu erklären und dabei den kategorischen Fragen des Richters Rede und Antwort zu stehen, wäre mithin in die Lage versetzt, entweder fein Gewiffen mit einer Reihe von Lügen zu belaften, oder die Wahrheit der Klagethatfachen zuzugestehen. Diefer gewifs nicht behaglichen Lage kann er, ohne feine Stellung im Proceffe irgend zu verschlimmern, durch Ausbleiben im Termine um fo wirkfamer vorbeugen, als er durch fein Ausbleiben den Gegner nöthigt, das ganze, vielleicht aus vielen complicirten Umftänden zufammengefetzte, Klagefundament beweislich zu erhärten. Gelingt dem Kläger dieses und wird der Beklagte dann mittelft Verläumnisserkenntnisses zur Erfüllung des eingeklagten Anfpruchs verurtheilt, fo ift der Beklagte nach Art. 151 berechtigt, innerhalb zweier Wochen Einfpruch zu erheben, d. i. auf erneuerte Verhandlung der Sache anzutragen und da der Einfpruch, wenn er rechtzeitig erfolgt ift, ausweislich des Art. 152 die Folge hat, dass das Versäumungsurtheil aufser Wirkfamkeit tritt und die Sache überhaupt in die Lage vor Erlafs des Verfäumungserkenntniffes zurückversetzt wird, ohne dafs der Beklagte fich vorher über irgend welche fein Ausbleiben entschuldigende Gründe auszuweifen hätte, - fo ist der Beklagte unzweifelhaft befugt, in der erneuerten Verhandlung die Klagethatfachen ganz oder zum Theil in Abrede zu stellen, Einreden jeder Art vorzuschützen, Beund Gegenbeweis jeder Art zu führen, kurz Alles zu thun, was dem Beklagten zu feiner Vertheidigung fonst gestattet ift. Auch eine etwa auf Grund des Art. 148 vor Fällung des Verläumungserkenntniffes veranstaltete Beweisaufnahme wird in Folge rechtzeitig erhobenen Einfpruchs unwirkfam, weil der Beklagte doch Gelegenheit finden muss, gegen die etwa vernommenen Zeugen zu excipiren, und ihnen feinerfeits Fragen vorzulegen (Art. 99), fich ferner über die etwa von dem Kläger beigebrachten Urkunden zu erklären und diefelben hinfichtlich deren Beweiskraft anzufechten, die Wiederholung der etwa vorgenommenen Localinfpection auf Grund des Art. 120 zu verlangen und, entfprechend dem Art. 123, zu fordern, dass das etwa bereits eingeforderte Gutachten der Sachverständigen durch ein neues Gutachten folcher Sachverständigen ersetzt werde, an deren Erwählung er mitgewirkt hat. Ohngeachtet der Vergeudung von Zeit und Mühe, die dem Richter und dem Kläger folchergestalt aus dem ungehorfamen Ausbleiben des Beklagten erwachsen kann und in vielen Fällen erwachfen wird, steht nicht einmal fest, dass der Beklagte die Koften der durch Einfpruch beseitigten Beweisaufnahme dem Kläger unbedingt zu erfetzen habe, denn während der Friedensrichter die Procefskoften (gemäß Art. 133) immer nur der fachfälligen Partei auferlegen foll, wird es gewiß fehr häufig geschehen, dass der Beklagte aus der erneuerien Verhandlung als Sieger hervorgeht. Noch viel schlimmer ist die Lage des Klägers dann, wenn ihm zum Beweife feines Klagefundaments nur folche Beweismittel zu Gebote stehen, deren Beweiskraft ohne eine Theilnahme des Beklagten an den Verhandlungen latent bleiben muſs, wie z. B. wenn der Kläger fich zur Führung des ihm obliegenden Beweifes nur der Eideszuschiebung oder einer unbeglaubigten und daher der Recognition durch den Beklagten bedürfenden Privaturkunde zu bedienen vermag. In diefen Fällen, die den Friedensrichtern doch täglich begegnen werden, muß der Kläger feines vielleicht durchaus begründeten Forderungsrechts unter der Voraussetzung, dass der Beklagte im Verhandlungstermin ausgeblieben ift, bei Anwendung der Art. 146 und 151 und 152 des Friedensrichterproceffes einfach verluftig gehen, denn da er von der Eideszuschiebung in Abwesenheit des Beklagten keinen wirklamen Gebrauch machen kann und eine Privaturkunde, folange ihre Echtheit von dem Beweisgegner nicht anerkannt ift, in den Augen des Richters der Beweiskraft ermangeln muß, fo bleibt dem letzteren nichts übrig, als den Kläger mit deffen nicht erwielenem Anspruche auf Grund des Art 146 abzuweisen. Ift diefes geschehen, so ist der Kläger genöthigt, auf sein Forderungsrecht definitiv zu verzichten, denn zu einer Parteiverhandlung über die Sache und Verurtheilung des Beklagten könnte es nur kommen, wenn der Beklagte gegen das

ergangene Erkenntnifs Einfpruch erheben follte, folches zu thun, hat er aber nach Abweifung des Klägers weder ein Recht. noch ein Intereffe; die Erhebung des Einfpruchs würde ihn vielmehr der Gefahr ausfetzen, des Sieges wieder verluftig zu gehen, den er durch fein ungehorfames Ausbleiben errungen. Alle diefe, unter gewiffen Vorausfetzungen einer Juftizverweigerung nicht unähnlichen, Missftände fallen mit einem Schlage hinweg, wenn dem Art. 146 ein im provinziellen Procefsrecht wurzelnder Rechtzfatz hinzugefügt wird, nämlich der Rechtsfatz, dass dem ungehorfam ausbleibenden Beklagten gegenüber die im Klageantrage behaupteten Thatfachen als zugestanden zu fingiren find. Diese Fiction würde den Kläger jeder Beweisführung (alfo auch der Beweisführung durch Eidesdelation oder durch Urkunden, die der Recognition bedürfen) überheben, würde den Richter, die Zeugen und Sachverständigen von einer voraussichtlich in Zukunft zu wiederholenden Beweisaufnahme befreien und den Beklagten nöthigen, entweder das ihn condemnirende Verfäumungserkenntnifs gegen fich gelten zu laffen, oder - nach erhobenem Einfpruch - auf alle Klagethatfachen eine bündige Erklärung abzugeben und dabei den Fragen des Richters Rede und Antwort zu stehen.

Dafs der erwähnte provinzielle Rechtsfatz mit dem Art. 146 des Friedensrichterproceffes in fo entfchiedenem Widerfpruch ftehe, dafs beide neben einander nicht zur Anwendung kommen können, läfst fich bei Vergleichung derfelben nicht behaupten. Aber wenn auch das Gegentheil der Fall wäre, würde doch immer wahr bleiben, dafs die den Einfpruch betreffenden Beftimmungen des Friedensrichterproceffes fchon in Anbetracht der von letzteren ganz abweichenden Normen, die in den Provinzen gezeigtermafsen hinfichtlich der Eidesdelation und der eidlichen Difeffion Geltung behalten haben,

10*

nur dann lebensfähig erscheinen, wenn sie durch den mehrerwähnten provinziellen Rechtsfatz ergänzt werden. — Dieferhalb trage ich kein Bedenken zu behaupten, dass die Berücksichtigung der nachfolgenden Sätze rechtlich zulässig und praktisch nothwendig fei.

a) Das Ausbleiben des zur Sachverhandlung ordnungsmäßig geladenen Beklagten hat auch die Folge, daß der Richter auf Antrag des Klägers die von demfelben zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatfachen als vom Beklagten zugestanden anzunehmen hat.

b) Erscheint der Anspruch des Klägers durch den von ihm etwa geführten Beweis oder durch die als zugestanden anzuschenden Thatsachen rechtlich begründet, so ist dem Klagegesuch gemäß zu erkennen. Insoweit diese nicht der Fall ist, wird die Klage durch Endurtheil abgewiesen.

c) Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzuschen, welche in der Sitzung zwar erscheint, aber nicht zur Sache verhandelt.

d) Der rechtzeitig erhobene Einfpruch befeitigt die Annahme, dafs der Beklagte die vom Kläger zur Begründung der Klage angeführten Thatfachen zugeftanden habe.

C. Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Er kenntnisse.

\$ 26.

Ausweislich des Art. 156 des Friedensrichterproceffes find friedensrichterliche Erkenntniffe als rechtskräftig zu betrachten:

 wenn fie in Sachen ergangen, deren Werth 30 Rbl. nicht übersteigt;

- wenn fie einen Streitgegenftand höheren Werths oder folchen Werthes betreffen, der fich nicht fchätzen läfst — vorausgefetzt, dafs gegen das Erkenntnifs in der vorgefchriebenen Zeit die Berufung nicht erhoben worden;
 - wenn gegen ein Verfäumungserkenntnifs in der ordnungsmäßigen Frift weder Einfpruch, noch Berufung eingelegt worden.

Aus dem zweiten Punkte scheint in Widerspruch damit, was ich im § 1 hinfichtlich des Art. 29 des Friedensrichterproceffes dargelegt habe, gefolgert werden zu können, dafs auch alle aus perfönlichen Verbindlichkeiten herrührende Anfprüche, deren Geldwerth fich nicht fchätzen läfst, zur Zuständigkeit des Friedensrichters gehören. Diese Folgerung ift aber, obschon sie auch in dem Art. 162 des Friedensrichterprocesses Unterftützung findet, aus dem Grunde unstatthaft, weil der zweite Punkt des Art. 29 der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit Schadensstandsklagen auch dann überweist, wenn fich der Betrag des Schadens bei Erhebung der Klage nicht angeben läfst - und es daher geboten erscheint, in Ermangelung einer Vorschrift, die der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit überhaupt alle fich einer Schätzung in Geld entziehenden perfönlichen Klagen unterstellt, die Art. 156 P. 2 und 162 einzig und allein auf den Punkt 2 des Art. 29 zu beziehen.

Demnach, was oben über den Art. 69 erörtert wurde, unterliegt es keinem Zweifel, dafs der Friedensrichter über procefshindernde Einreden abgefondert und vor Verhandlung über den eingeklagten Anfpruch felbft Entfcheidung zu treffen hat. Dafs das Rechtsmittel der Berufung einer derartigen Entfcheidung gegenüber auch in dem Falle ftatthaft fei, wenn der Kläger einen Anfpruch im Geldwerthe von mehr als 30 Rbl. verfolgt, wird weiter unten dargelegt werden. Ganz felbstverständlich ist dagegen, dass ein zur Erledigung procefshindernder Einreden erlaffenes Erkenntnifs gleich mit feiner Veröffentlichung die Rechtskraft beschreitet, wenn der Gegenstand der Klage einen Werth von 30 Rbl. oder weniger Dafs ein Gleiches auch in Betreff der Verfäumnifserhat. kenntniffe gilt, ift in dem Art. 154 des Friedensrichterproceffes politiv ausgesprochen. Auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollftreckbar erklärter Erkenntniffe hat der Friedensrichter auf Antrag des Klägers demfelben einen Vollftreckungsbefehl zu ertheilen (Art. 157). Die Vollftreckung felbst erfolgt durch vom örtlichen Polizeibeamten oder von der Gemeinde oder der Friedensrichterverfammlung angestellte Gerichtsvollzieher, welche Perfonen hinfichtlich der Vollftreckung dem Friedensrichter untergeordnet find und fich bei Vollftreckung der Urtheile nach den im II. Buche der Civilprocefsordnung enthaltenen Bestimmungen zu richten haben (Art. 158 und 159).

Bei der Vollftreckung der Urtheile entstehende Streitigkeiten und ebenfo Befchwerden über Säumigkeit unterliegen der Entscheidung des Friedensrichters, in deffen District die Vollftreckung stattfindet (Art. 160). Zweifel über den Sinn des Urtheils werden von dem Friedensrichter entschieden, der das Urtheil erlaffen hat.

unterliegt to leinem Zweifel, dafs der Friedensrichter über

Capitel VIII.

Von den Rechtsmitteln.

- A. Von der Berufung oder Appellationsbeschwerde.
 - I. Von der Erhebung der Berufung.

§ 27.

Die hierüber handelnden Artikel des Friedensrichterproceffes lauten:

- Art. 162. Urtheile der Friedensrichter in Sachen, deren Werth dreifsig Rubel übersteigt oder die keine Schätzung zulassen, können mittelst der Appellationsbeschwerde bei der Friedensrichter-Versammlung angesochten werden. Die Frist zur Einlegung der Appellationsbeschwerde ist eine einmonatliche, gerechnet vom Tage der Urtheilsverkündigung.
- Art. 163. Die Appellationsbeschwerde muß die Gründe angeben, aus welchen der Appellant das Urtheil für ungerechtfertigt hält. Die Geltendmachung neuer Anfprüche in der Appellation ist unzuläffig.
- Art. 164. Die Appellationsbeschwerde wird in zwei Exemplaren bei dem Friedensrichter eingereicht, welcher das Urtheil gefällt hat.
- Art. 165. Das eine Exemplar der Appellationsbeschwerde nebst allen Beilagen und Acten des Processes stellt der Friedensrichter nicht später als drei Tage nach Empfang dem Friedensrichter - Plenum vor, das

andere aber fertigt er mittelft Ladungszettels der Gegenpartei zu.

Art. 166. Befchwerden (частныя жалобы) über Verfügungen (распоряженія) des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation erhoben werden, mit Ausnahme der Befchwerden über Säumigkeit, über Nichtannahme der Klage, des Einfpruchs oder der Appellation, und über Verfügungen, welche die Sicherftellung der Klage oder die vorläufige Urtheilsvollftreckung betreffen; in diefen Fällen kann die Befchwerde gefondert von der Appellation erhoben werden.

Nach dem Vorgange der Hannöverschen, später durch die Procefsordnung des deutschen Reichs auffer Kraft getretenen Processordnung halten die modernen Processordnungen an dem Grundfatze fest, dass alle Entscheidungen und Verfügungen des Richters (Interlocute und Decrete), welche dem Endurtheile oder einem Erkenntniffe über abgesondert verhandelte procefshindernde Einreden vorausgegangen find, durch das Rechtsmittel der Berufung unmittelbar nicht angefochten werden können, daß aber der durch folche Entscheidungen und Verfügungen etwa gekränkten Partei unbenommen fei, diefelben mit der fogenannten vorbehaltenen Berufung d. h. in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil anzugreifen und zwar ohne dass die betreffende Partei genöthigt wäre, fich mit der fie beschwerenden Entscheidung oder Verfügung vor Eröffnung des Endurtheils unzufrieden zu erklären. Diefer Grundfatz ift auch in den Friedensrichterprocess aufgenommen worden, denn der Art. 166 fchreibt vor, dafs partielle Befchwerden über Verfügungen des Richters, d. h. wohl Beschwerden über richterliche Interlocute und Decrete aller Art, von einigen weiter

unten befonders zu betrachtenden Ausnahmen abgefehen, nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil verfolgt werden dürfen. Dadurch find alle im provinziellen Rechte oft fo heikeln Fragen über die Zuläffigkeit der Appellation und Querel gegen Interlocute und ebenfo die großen Mißsftände befeitigt, welche mit den Appellationen und Querelen über bloße Zwifchenfragen verbunden waren.

Zu den Urtheilen, die Gegenstand selbstständiger Berufung sein können, gehören, auffer den über das Wesen der Sache ergangenen Endurtheilen, auch solche Urtheile, durch welche über processhindernde Einreden nach geschlosse ner abgesonderter Verhandlung erkannt worden. Dies ist zwar in dem Friedensrichterprocess nirgends speciell ausgesprochen, erhellt aber aus nachstehenden Gründen.

Die ratio, weshalb der, processhindernde Einreden vorschützende Beklagte die Einlassung auf das Wefen der Sache ablehnen kann, ift offenbar darin zu fuchen, dafs die Verhandlung über das Wefen der Sache im Falle richterlicher Anerkennung jener Einreden zwecklos wäre. Da nun der mit procefshindernden Einreden in erster Instanz abgewiefene Beklagte dann, wenn er gezwungen wäre, feine Abweifung erft in Verbindung mit der Berufung gegen das Urtheil in der Hauptfache in Beschwerde zu stellen, die ganze Verhandlung über die Hauptfache eventuell (nämlich, wenn er aus dem Einredestreit in der Oberinstanz siegreich hervorgegangen wäre) zwecklos durchgemacht hätte, fo redet die oberwähnte ratio auch der Annahme das Wort, dass Entscheidungen über procefshindernde Einreden mit felbftftändiger Berufung angefochten werden können. Aufserdem kommt in Betracht, dafs das provinzielle Recht gegen Entscheidungen über mehrerwähnte Einreden die Appellation vor Schluß der Verhandlungen in der Hauptfache zuläfst, mithin bei dem

Schweigen des Friedensrichterproceffes in diefer Hinficht maßgebend fein muß. Das Gefagte gilt felbftverftändlich nur unter der Bedingung, daß der Werth des Klagegegenftandes 30 Rbl. überfteigt, denn im entgegengefetzten Falle ift jede Berufung ausgefchloffen, die gegen das Endurtheil ebenfo, wie die gegen Zwifchenbefcheide.

Von bedingten Endurtheilen ift in dem Friedensrichterproceffe gleichfalls nirgends die Rede und kann nicht die Rede fein, denn während dergleichen Erkenntniffe doch nur dadurch nothwendig werden, dafs auf einen zugefchobenen oder richterlichen Eid zu erkennen ift, kennt der Friedensrichterprocefs das Inftitut der zugefchobenen und richterlichen Eide überhaupt nicht. In den Oftfeeprovinzen find diefe Inftitute, wie oben erwiefen wurde, in Kraft geblieben und folgt daraus von felbft, dafs die Berufung in den Oftfeeprovinzen auch gegen bedingte Endurtheile zuläffig ift, wobei natürlich das Vorhandenfein der allgemeinen Erforderniffe der Berufung wieder vorausgefetzt wird.

Die zur Erhebung der Berufung feftgefetzte einmonatliche Frift ift nach den in dem Art. 816-831 des II. Buches der Civilprocefsordnung angegebenen Regeln zu berechnen. Sie beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Urtheils und endigt mit dem entfprechenden Tage des nächften Monats. Ift ein folcher Tag in dem nächften Monat nicht vorhanden, fo endigt die Frift mit dem letzten Tage diefes Monats. Wenn das Ende der Frift auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, fo werden diefer und die unmittelbar darauf folgenden Feiertage nicht mit eingerechnet, vielmehr ift der zunächft darauf folgende Sitzungstag als letzter Tag der Frift anzufehen. Am letzten Tage läuft die Frift in der Regel um 3 Uhr Nachmittags ab. Dauert die Sitzung des Friedensrichters, bei welchem die Berufung zu erheben ift, länger, fo läuft die Frift erst mit dem Schluß der Sitzung ab.

Weder in dem Art. 163 noch fonst wo in dem Friedensrichterproceffe und in dem II. Buch der Civilprocefsordnung ift auf die Frage Bedacht genommen, ob der Appellant oder Berufungskläger, wie er jetzt gewöhnlich genannt wird, in der Berufungsinstanz neue, von ihm in der Unterinstanz nicht angeführte Thatfachen geltend machen und zum Beweife derfelben, wie zum Beweife schon in der Unterinstanz behaupteter, dort jedoch nicht genügend nachgewiesener Thatfachen neue Beweismittel in Anwendung bringen dürfe. In dem Art. 174 des Friedensrichterproceffes ift allerdings gefagt, dass die Prüfung der Beweife durch die Friedensrichterversammlung selbst oder in ihrem Auftrage durch eines ihrer Mitglieder zu geschehen habe; allein etwas Gewiffes läfst fich hieraus nicht entnehmen, weil fraglich ift, ob die Prüfung (повърка) der Beweife fich nur auf die in der Unterinstanz beigebrachten Beweisthümer beziehen oder fich auch auf etwa in der Oberinstanz angewandte Beweismittel erstrecken folle - und weil felbst dann, wenn man die Worfe »повърка доказательствъ« mit Beweisaufnahme übersetzen dürfte, wie in der Zwingmann-Oettingenschen Ueberfetzung geschehen, doch völlig unentschieden bliebe, ob die Beweisaufnahme auch neue Thatfachen betreffen könne.

Unter fobewandten Umftänden müßten in der fraglichen Hinficht die bezüglichen Beftimmungen des provinziellen Rechts ergänzend zur Anwendung kommen. Rückfichtlich derfelben findet aber die Schwierigkeit ftatt, daß fie fich mit dem Geifte und der ganzen Anlage des Friedensrichterproceffes nicht in Einklang bringen laffen. Eine Appellation ex capite novorum ift auch nach provinziellem Rechte ftatthaft, fie bezieht fich aber (jedenfalls in den meiften Rechtsgebieten) nur auf die Befugnifs, fchon in der Unterinftanz angeführte Thatfachen durch neue Beweismittel darzuthun, was übrigens nur zuläffig ift, wenn der Appellant vorher zu befchwören fich bereit erklärt, dafs er ohne fein Verfchulden auffer Stande gewefen ift, feine neuen Beweismittel fchon in der Unterinftanz beizubringen.

In allen übrigen Stücken ftellt das provinzielle Recht dem Appellationsgerichte bekanntlich bloß die Aufgabe: zu prüfen, ob der Unterrichter auf Grund des Actenmaterials, welches ihm vorgelegen, richtig geurtheilt habe — und, je nach dem Ergebniß ein bestätigendes oder reformirendes Erkenntniß zu erlaßen.

Von einem durchaus anderen Standpunkte gehen die modernen Procefsordnungen aus. Nach ihnen tritt die Frage: ob der Unterrichter nach Lage der Sache richtig geurtheilt, in den Hintergrund, das Characteriftifche des Rechtsmittels der Berufung befteht vielmehr darin, daß der Rechtsftreit im Intereffe des materiellen Rechts vor einem anderen Richter von Neuem mit allen den Parteien überhaupt zu Gebote ftehenden Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismitteln durchgeführt und dann, je nach dem Ergebnifs, entfchieden wird. In einem folchen judicium novum ift den Parteien unbenommen, fich auf früher nicht angeführte Thatfachen, fie mögen von denfelben Kenntnifs gehabt haben oder nicht, zu berufen und diefe, wie die früher behaupteten Thatfachen, soweit erforderlich, durch neue Beweismittel darzuthun.

Wenn nun der Friedensrichterprocess feiner allgemeinen Anlage nach und in feinen leitenden Prinzipien unzweifelhaft jenen modernen Processordnungen entspricht, so kann als gewiss angesehen werden, dass er als selbstverständlich voraussetze, dass die Parteien sich in der Berufungsinstanz fowohl auf neue Thatsachen stützen, als auch sich neuer Beweis-

mittel bedienen dürfen. Dabei braucht kaum erwähnt zu werden, dafs die Berückfichtigung von Thatfachen, die im Falle ihrer Wahrheit zur Begründung eines anderen als des in der Unterinftanz erhobenen Anfpruchs geeignet find, unftatthaft ift, denn an der Identität des Rechtsftreits muß natürlich, wie auch im Art. 163 ausgefprochen worden, feftgehalten werden.

II. Von dem Verfahren in der Berufungsinftanz.

§ 28.

Die über das Verfahren in der Berufungsinftanz handelnden Artikel lauten:

- Art. 170. Die Partei, welcher die Appellationsbeschwerde zugesertigt ist, kann bis zu dem Tage, der für die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum beftimmt ist, ihre schriftliche Erklärung auf die Beschwerde einreichen.
- Art. 171. Das Ausbleiben einer Partei in der Sitzung des Friedensrichter-Plenums hindert die Verhandlung der Sache nicht, der erschienenen Partei aber ift es gestattet, fich mündlich zu äufsern.
- Art. 172. Bleiben beide Theile aus, fo wird die Verhandlung der Sache bis zur nächften Seffion (до слъдующаго съвзда) vertagt und darüber beiden Theilen Eröffnung gemacht.
- Art. 173. Die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum erfolgt mündlich und öffentlich. Sie beginnt mit der Verlefung des angefochtenen friedensrichterlichen Urtheils und der dawider erhobenen Befchwerde. Hierauf erfolgt die mündliche Verhandlung der Parteien.

- Art. 174. Die Beweisaufnahme geschicht durch das Plenum selbst, oder durch ein damit beauftragtes Glied derselben.
- Art. 175 Der Vorsitzende des Plenums kann zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.
- Art. 176. Findet der Vorfitzende, daß durch die mündlichen Vorträge der Parteien die Sache genügend aufgeklärt ift, fo fchliefst er die Verhandlung.
- Art. 177. Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, die Parteien zum Vergleiche zu bewegen.
- Art. 178. Sind die Parteien bereit fich zu vergleichen, fo wird der Vergleich zu Protokoll genommen und von ihnen unterzeichnet.
- Art. 179. In Sachen Minderjähriger, Taubstummer und Geifteskranker, ferner in Sachen der Kronsverwaltung, der Landschaftsinstitutionen, der Stadt- und Landgemeinden, desgleichen bei Fragen, welche die Zuftändigkeit betreffen, giebt der Gehilfe des Procureurs nach Beendigung der Parteivorträge sein Gutachten ab.
 - An merkung. An den Orten, wo die Friedensrichter-Inftitutionen getrennt von den allgemeinen zur Einführung gelangt find, wird bei den im obigen Art. (179) aufgeführten Sachen, das Gutachten von dem Gehilfen des Gouvernements-Procureurs abgegeben.
- Art. 180. Der Friedensrichter, über deffen Urtheil oder Verfügung Beschwerde erhoben ist, darf weder an der Verhandlung der Sache, noch an der Urtheilställung im Plenum theilnehmen. Falls man Erläuterungen von seiner Seite bedarf, fo wird er von dem Plenum dazu aufgefordert, muß die Sitzung jedoch sogleich nach abgegebener Erklärung verlaffen.

- Art. 181. Das Friedensrichter Plenum tällt das Urtheil nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.
- Art. 182. Die Urtheile des Friedensrichter-Plenums werden vom Vorfitzenden und den bei ihm betheiligten Gliedern unterzeichnet und vom Secretär contrafignirt.
- Art. 183. Der Vorsitzende verkündet den Parteien das Urtheil noch in derselben Sitzung; bei verwickelten Sachen kann er die Verkündung aufschieben, jedoch nicht länger, als bis zur letzten Sitzung in derselben Session.
 - Anmerkung. Die Urtheile der Friedensrichter-Verfammlungen in den Refidenzen (St. Petersburg und Moskau) find nicht später als sieben Tage nach erfolgter Verkündung förmlich auszufertigen.
- Art. 184. Die Entscheidungen des Friedensrichter Plenums gelten als endgiltige und sind nach den in den Art. 156—161 enthaltenen Bestimmungen sofort vollstreckbar.

Die neueren Procefsordnungen pflegen an die Spitze der Vorfchriften über das Verfahren in der Berufungsinftanz die Beftimmung zu fetzen, dafs die für das Verfahren in erfter Inftanz beftehenden Vorfchriften auch auf das Verfahren in der Berufungsinftanz Anwendung finden, fofern diefelben fich ihrer Natur nach-nicht ausfchliefslich auf die erfte Inftanz beziehen oder eine Abweichung von derfelben durch fpeciell für das Berufungsverfahren erlaffene Vorfchriften nicht vorgefehen worden. Das Nichtvorhandenfein eines derartigen allgemeinen Satzes in dem Friedensrichterproceffe muß den Lefer umfomehr ftutzig machen, als dafelbft in dem Abfchnitte über das Berufungsverfahren mehrere, auch für das Verfahren in erfter Inftanz geltende Vorfchriften (z. B. dafs die Verhandlung in der Berufungsinftanz öffentlich und mündlich fei) wiederholt find und daher nicht wohl vermuthet werden darf, dafs jene allgemeine Beftimmung als felbftverftändlich angefehen werden folle. Aber wie dem auch fei, jedenfalls ift der Friedensrichterprocefs über eine Reihe fich von felbft aufdrängender, das Verfahren in der Berufungsinftanz betreffender Fragen mit Stillfchweigen hinweggegangen, deren Beantwortung fchon im Intereffe der Einheit der Procefsleitung und Rechtsfprechung dem fubjectiven Ermeffen der einzelnen Richter nicht anheim geftellt werden kann.

I. Dahin gehört vor Allem die Frage: ob der Berufungsbeklagte zur Anfchliefsung (Adhaefion) berechtigt fei. Die Bejahung fcheint indefs fchon deshalb gerechtfertigt, weil der Art. 764 des II. Buches der Civilprocefsordnung beftimmt, dafs der Berufungsbeklagte mit feiner Erklärung auf die Berufungsbefchwerde die Bitte verbinden dürfe, das Erkenntnifs, welches Gegenftand der Berufung ift, in dem ihm, dem Berufungsbeklagten, nachtheiligen Punkten abzuändern. Auffer diefer ganz allgemeinen Beftimmung findet fich über die Adhäfion in der Civilprocefsordnung nichts und müffen daher die das Recht der Adhäfion regelnden Normen des provinziellen Rechts ergänzend eintreten.

2. Aus dem Umftande, daß die Berufungsinftanz ein judicium novum ift, folgt von felbft, daß der Berufungsbeklagte neue Einreden und gegen die von dem Berufungskläger etwa geltend gemachten Repliken feinerfeits Dupliken vorfchützen kann. Dagegen möchte zu verneinen fein, daß er, wenn er in der Berufungsinftanz eine der im Art. 69 des Friedensrichterproceffes aufgeführten procefshindernden Einreden vorfchützt, dadurch die Befugnifs zur Ablehnung der Verhandlung zur Hauptfache erlange, denn die folcher Befugnifs für die erfte Inftanz das Wort redende ratio fällt

in der Berufungsinftanz weg oder waltet in derfelben doch nur in viel geringerem Mafse ob. Auch die Procefsordnung des deutfchen Reichs verpflichtet den Berufungsbeklagten zur Einlaffung auf die Hauptfache felbft dann, wenn er procefshindernde Einreden vorgefchützt hat — was freilich unter dem Hinzufügen gefchehen ift, dafs das Berufungsgericht in Anlafs procefshindernder Einreden die abgefonderte Verhandlung von Amtswegen befchliefsen könne.

3. Diefelben Gründe, aus denen oben abgeleitet wurde. dass der im Verhandlungstermine in erster Instanz ausbleibende Beklagte fo anzufehen fei, als habe er das hiftorifche Fundament der Klage zugestanden, beweisen auch, dass eine gleiche Fiction hinfichtlich der vom Berufungskläger in der zweiten Inftanz neu angeführten Thatfachen ftatthabe, wenn der Berufungsbeklagte in der vom Berufungsgerichte zur mündlichen Verhandlung anberaumten Frift ausbleibt. Zugleich möchte von felbst einleuchten, dass der Berufungsbeklagte zur Erhebung des Einfpruchs gegen ein wider ihn in der Berufungsinftanz erlaffenes Verfäumungserkenntnifs berechtigt fei. Die Annahme des Gegentheils würde fchlechterdings nicht in Einklang zu bringen fein mit der großen Nachficht, die dem ausbleibenden Beklagten in der Unter instanz nach den Art. 151 und 152 des Friedensrichterproceffes zu Theil werden foll.

In gleicher Weife möchten die vom Berufungsbeklagten vorgebrachten neuen Thatfachen als vom Berufungskläger zugeftanden zu betrachten fein, wenn der erftere im Verhandlungstermine erfcheint, der letztere aber ausbleibt. Auf der anderen Seite wird man das Recht des Berufungsklägers zur Erhebung des Einfpruchs gegen ein in feiner Abwefenheit erlaffenes, ihm nachtheiliges Erkenntnifs ebenfalls nicht in Abrede nehmen können.

4. Die Frage ferner, ob die Folgen der Leiftung, Erlaffung oder Verweigerung eines in erfter Inftanz auferlegten Eides, desgleichen die Folgen der Erklärung über die Zufchiebung und Zurückfchiebung des Eides auch für die Berufungsinftanz wirkfam bleiben, dürfte bejahend zu beantworten fein, da folches dem provinziellen Rechte entfpricht und die bezüglichen Vorfchriften deffelben mit dem veränderten Charakter der Appellation nicht in Collifion gerathen.

5. Streitpunkte, die der Unterrichter nicht entschieden hat, fei es, weil er fie überfah, fei es, weil feiner Anficht nach auf eine Entscheidung derselben nichts ankam, hat das Appellationsgericht unter Umftänden nach provinziellem Rechte an das Untergericht zurückzuweisen, um dem Urtheile des letzteren nicht vorzugreifen. Hat z. B. der Unterrichter fich über die Existenz einer eingeklagten Schuldforderung nicht ausgefprochen, weil er die vom Beklagten vorgeschützte Verjährungseinrede für begründet erachtete, fo darf das Appellationsgericht, wenn es die Verjährungseinrede als grundlos verwirft, nach provinziellem Rechte über das Forderungsrecht des Klägers nicht entscheiden, fondern hat die Entscheidung dem Unterrichter zu überlaffen. Ift es nun aber wahr, dafs das Berufungsgericht in Sachen, die vor die Friedensgerichte gehören, ein neues und volles judicium bilde, welches den Rechtsftreit in feinem ganzen gegenständlichen Umfange innerhalb der durch die Anträge der Parteien gesteckten Grenzen zu entscheiden habe, so dürfte hieraus zu folgern fein, dass die Friedensrichterverfammlung auch über Streitpunkte zu erkennen habe, über welche der Unterrichter fich nicht ausgefprochen. Diefer Standpunkt ift auch in der Procefsordnung des deutschen Reiches festgehalten worden.

Dabei möchte fich indefs von felbst verstehen, dafs dem Unterrichter die Entscheidung derjenigen Streitpunkte

vorbehalten bleiben muß, über welche zu verhandeln und zu urtheilen ihm nach Lage der Sache nicht einmal die Möglichkeit geboten war, wie z. B. wenn der Oberrichter ein vom Unterrichter erlaffenes Verfäumungsurtheil authebt oder wenn in dem angefochtenen Urtheile nur über procefshindernde Einreden erkannt worden ift.

6. Dafs der Oberrichter das Urtheil des Unterrichters dann auch zum Nachtheil des Berufungsklägers abändern könne, wenn diefer von dem Rechte der Adhäfion Gebrauch gemacht hat, liegt in der Natur der Sache. Hat aber eine Adhäfion nicht ftattgefunden oder werden die vom Adhärenten geftellten Anträge vom Oberrichter als unbegründet verworfen, fo erfcheint eine reformatio in pejus unzuläfsig, weil der Richter nach Art. 131 des Friedensrichterproceffes keiner Partei mehr zuerkennen darf, als von ihr gebeten worden und die gemeinrechtliche Theorie, nach welcher eine reformatio in pejus unter gewiffen Vorausfetzungen auch auffer dem Falle einer Adhäfion ftattfinden kann, in den Provinzen (meines Wiffens) nicht Eingang gefunden.

Unter Bezugnahme darauf, was ich in dem Vorhergehenden und in diefem Paragraphen ausgeführt habe, glaube ich, dafs in Betreff der Berufung auffer den Beftimmungen der Art. 162—184 des Friedensrichterproceffes jedenfalls noch folgende Sätze Geltung haben:

a) Durch felbftftändige Berufung können auffer unbedingten auch bedingte Endurtheile über die Hauptfache und Urtheile angefochten werden, durch welche über procefshindernde Einreden erkannt worden ift, wenn der Werth des in der Klage erhobenen Anfpruchs 30 Rbl. überfteigt oder eine Schätzung nicht zuläfst.

b) Die Frift zur Erhebung der Berufung beläuft fich auf einen Monat. Beginn und Ende diefer Frift find nach

1.*.

dem Art 824 und 825 der Civilprocefsordnung zu beurtheilen.

c) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung verhindert das Eintreten der Rechtskraft und die Vollftreckung derjenigen Beftimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ift — es fei denn, dafs das Gefetz eine vorläufige Vollftreckung des Urtheils geftattet.

d) Infoweit die Rechtskraft gehemmt ift, hat der Berufungsbeklagte das Recht, durch Anfchliefsung an die von der Gegenpartei erhobene Berufung feine eigenen Befchwerden gegen das angefochtene Urtheil geltend zu machen*).

e) Die Anfchliefsung (Adhäfion) kann erfolgen, auch wenn die Berufungsfrift bereits verftrichen ift oder der Berufungsbeklagte fich dem Urtheile vor erhobener Berufung freiwillig unterworfen hätte.

f) Durch die Zurücknahme der Berufung wird die bereits erfolgte Anfchliefsung nicht befeitigt, wenn die im Wege der letzteren vorgebrachten Befchwerden mittelft felbftftändiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben verworfen, fo verliert auch die Anfchliefsung ihre Wirkung. Diefe Folge tritt auch dann ein, wenn die Berufung für unftatthaft erklärt wird.

g) Auf das Berufungsverfahren finden die für das Verfahren vor den Friedensrichtern geltenden Vorfchriften Anwendung, fofern nicht diefelben ihrer Natur nach fich ausfchliefslich auf die erste Instanz beziehen oder Abweichendes ausdrücklich verordnet ift oder fonst zu Recht besteht.

^{*)} Anmerkung. Das Institut der Adhäsion ist zwar nicht in allen baltischen Rechtsgebieten recipirt. Da die Adhäsion indess mit der Bedeutung der Berufungsinstanz als ein judicium novum in engem Zusammenhange und, wie bereits erwähnt, wurde, auch von der C. P. Ordnung in allgemeinen Umrissen aufgenommen worden so dürfte ihr in allen baltischen Rechtsgebieten Anwendung zu geben sein.

h) Nach Empfang der Berufungsbeschwerde (Art. 165 des Friedensrichterprocesse) hat die Friedensrichterversammlung einen Tag zur mündlichen Verhandlung festzusetzen und beiden Parteien darüber Eröffnung zu machen.

i) Mit der fchriftlichen Erklärung auf die Appellationsbefchwerde, welche der Berufungsbeklagte bis zu jenem Tage (nach Art. 170 l. c.) einzureichen befugt ift, kann er die Bezeichnung und Begründung der Befchwerden verbinden, mit welchen er fich der erhobenen Berufung anfchliefst.

k) Vor der Friedensrichterverfammlung wird der Rechtsftreit von Neuem verhandelt, foweit die geltend gemachten Befchwerden dazu Veranlaffung geben.

l) Die Parteien können bis zum Schlufs der mündlichen Verhandlung neue Thatfachen und neue Beweismittel vorbringen

m) Das Verbot der Erhebung neuer Rechtsanfprüche (Art. 163) bezieht fich nicht auf Nebenforderungen, die nach der mündlichen Verhandlung über die Klage entstanden oder fällig geworden find.

n) Die Verhandlung zur Hauptfache kann in der Berufungsinftanz auf Grund einer procefshindernden Einrede nicht abgelehnt werden.

o) Bleibt eine Partei in dem Termin zur mündlichen Verhandlung aus, fo wird fie fo angefehen, als habe fie die von der im Termin erfchienenen Partei (zur Unterftützung der Berufungsbefchwerde refp. der Adhäfion etc.) vorgebrachten neuen Thatfachen zugeftanden.

p) Gegen ein Urtheil, welches von der Friedensrichterverfammlung getällt worden, ohne dafs die eine der Parteien an der mündlichen Verhandlung in Perfon oder Vollmacht Theil genommen, kann von diefer Partei Einfpruch erhoben werden. q) Von der Friedensrichterverfammlung unter der an gegebenen Vorausfetzung erlaffene Urtheile erlangen die Bedeutung allendlicher Urtheile (Art. 184) erft, wenn gegen fie in der gefetzlichen Zeit von 14 Tagen (Art. 151) von der im Verhandlungstermine ausgebliebenen Partei Einfpruch nicht erhoben ift.

Anmerkung. Diefer Satz ift eine nothwendige Confequenz der Sätze Lit. o und p.

r) Die Entfcheidung der Friedensrichterverfammlung hat fich auf alle zu ihrer Beurtheilung erwachfenen Streitpunkte zu erftrecken, felbft wenn über diefelben vom Friedensrichter nicht verhandelt oder nicht entfchieden ift. Die Streitfache ift jedoch an den Friedensrichter zur weiteren Verhandlung und Entfcheidung zurückzuweifen:

- wenn das angefochtene Urtheil ein Verfäumungsurtheil ift, oder in der Berufungsinftanz aufgehoben worden;
- wenn ein nur über procefshindernde Einreden entfcheidendes Urtheil in der Berufungsinftanz aufgehoben wird;
- 3. wenn in einem Urtheile nur über die Exiftenz einer Schadensftiftung, nicht aber über den Betrag des zuleiftenden Schadenserfatzes erkannt ift;
- 4. wenn das Urtheil des Friedensrichters wegen Nichtigkeit des Verfahrens aufgehoben wird.

s) Das Urtheil des Friedensrichters darf nur infoweit abgeändert werden, als eine Abänderung von einer der Parteien beantragt ift.

B. Von der einfachen Beschwerde.

§ 29.

-Während des Laufes der Verhandlung und unabhängig von der Berufung gegen das Endurtheil können die Parteien nach Art. 166 des Friedensrichterproceffes Befchwerde führen:

- 1. über Säumigkeit,
- 2. über Nichtannahme eines Klagegefuchs, eines Einfpruchs oder einer Berufungsbefchwerde,
- 3. über Arreftverfügungen und
- 4. über Verfügungen, welche die vorläufige Vollftreckung eines Urtheils betreffen.

Diefe Beschwerden find, mit Ausnahme der Beschwerde über Säumigkeit, für deren Erhebung keine Frist besteht, binnen 7tägiger Frist, gerechnet von Eröffnung der beschwerenden Verfügung, zu erheben (Art. 167).

Die Erhebung erfolgt in der Form eines (chriftlichen Gefuchs, welches, wenn es eine der oben unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Belchwerden enthält, bei der Friedensrichterverfammlung, wenn es dagegen eine der anderen Belchwerden zum Gegenftande hat, bei dem Friedensrichter einzureichen ift, welcher die belchwerende Verfügung getroffen. Der letztere hat das Gefuch in 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges, der Friedensrichterverfammlung vorzuftellen und der letzteren zugleich eine fein Thun und Laffen rechtfertigende Erklärung zu überfenden (Art. 168).

Einfache Beschwerden werden in der Friedensrichterverfammlung ohne Vorladung der Parteien geprüft, wenn die Parteien aber erschienen, so werden sie zu mündlichen Erklärungen zugelassen (Art. 169). Bei der Befchwerde über Säumigkeit kann felbftverftändlich von einem Suspenfiveffecte nicht die Rede fein. Aber auch andere Befchwerden haben offenbar den Suspenfiveffect nicht im Gefolge, da ihnen ein folcher im Gefetze nirgends zugefchrieben worden. Ob die angegangene Friedensrichterverfammlung zum Erlafs von Inhibitorien berechtigt fei, ift bei dem Mangel einer desfallfigen Beftimmung mindeftens zweifelhaft.

and the state and the second state of the second

and the astronomy of the first second with a second s

onigende Fridringe en tiberfenden i Art. 1686 en et

Capitel IX.

withdig went deve Vinter and

Von den Mitteln zur Befeitigung rechtskräftiger Urtheile.

A. Allgemeines.

§ 30.

Der Art. 185 des Friedensrichterproceffes ftatuirt dreierlei Gefuche um Aufhebung von rechtskräftigen Erkenntniffen der Friedensgerichte, nämlich:

- Gefuche um Caffation von Erkenntniffen, die auf dem Wege der Berufung nicht angefochten werden können;
- Gefuche um Reftitution gegen rechtskräftige Erkenntniffe — und
- 3. Gefuche an der Sache nicht betheiligt gewefener Perfonen.

Die über diefe drei Rechtsmittel handelnden Artikel lauten :

Art. 186. Gefuche um Caffation von Erkenntniffen find zuläffig:

- im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gefetzes, oder einer unrichtigen Auslegung deffelben;
- im Falle einer Verletzung von proceffualifchen Formen, welche fo wefentlich find, daß wegen Nichtbeobachtung derfelben dem Erkenntniffe eine Rechtskraft nicht beigemeffen werden kann;

- 3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der gesetzlich den Friedensrichtern oder ihren Versammlungen zustehenden Competenz oder Gewalt.
- Art. 187. Gefuche um Reftitution gegen Erkenntniffe find zuläffig, wenn neue Umftände aufgefunden werden oder eine Fälfchung der Urkunden, auf welche das Erkenntnifs gegründet ift, an den Tag kommt.
- Art. 188. Gefuche von bei der Sache nicht betheiligten Perfonen find in den Fällen zuläffig, wo das rechtskräftig gewordene Erkenntnifs ihre Rechte verletzt.
- Art. 189. Gefuche um Aufhebung friedensrichterlicher Erkenntniffe werden bei der Friedensrichterverfammlung angebracht, Gefuche aber um Aufhebung von Erkenntniffen diefer Letzteren — beim Dirigirenden Senat.
- Art. 190. Dem Gefuche muß eine Abfchrift des Erkenntniffes und fämmtliche Documente, auf welche das Gefuch gegründet ift, beigefügt fein.
- Art 191. Die Frift zur Einreichung eines Gefuches um Aufhebung eines friedensrichterlichen Erkenntniffes ift auf einen Monat, um Aufhebung eines Erkenntniffes der Friedensrichterverfammlung aber auf vier Monate feftgefetzt.
- Art. 192. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Frift wird gerechnet:
 - 1. für Gefuche um Caffation von Erkenntniffen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntniffes;
 - 2. für Gefuche um Reftitution von dem Tage, wo dem Bittfteller ein neuer Umftand bekannt geworden, welcher die Reftitution des Erkenntniffes begründet, im Falle einer Fälfchung aber, von dem Tage, wo

das Erkenntnits des Criminalgerichts darüber, dafs die Urkunde gefälfcht ift, rechtskräftig geworden;

- 3. für Gefuche von bei der Sache nicht betheiligten Perfonen, von der Zeit an, wo das Erkenntnifs dem Bittfteller bekannt geworden.
- Art. 193. Erachtet die Friedensrichterverfammlung das Gefuch um Aufhebung des Erkenntniffes für beachtenswerth, fo hebt es das angefochtene Erkenntnifs auf und übergiebt die Sache einem anderen Friedensrichter zur Verhandlung. Auf gleiche Weife trägt der Dirigirende Senat, bei Aufhebung eines Erkenntniffes der Friedensrichterverfammlung, die Verhandlung der Sache einer anderen Friedensrichterverfammlung auf.
 - Art. 194. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterverfammlung, welchen eine Sache zur Verhandlung übergeben worden, fchreitet zur Entfcheidung derfelben nicht anders, als nach Vorladung beider ftreitenden Theile und mit Beobachtung der in den Artikeln 810----813 enthaltenen Regeln.

Angefichts des überall gültigen Rechtsfatzes: res judicata facit jus inter partes, läfst fich die Beftimmung des Art. 188, nach welchem Gefuche nicht Betheiligter in den Fällen zuläffig find, wo ein rechtskräftiges Urtheil ihre Rechte verletzt, wohl nur daraus erklären, dafs weder dem Friedensrichterproceffe, noch dem zweiten Buche der Civilprocefsordnung das Inftitut der Streitverkündigung bekannt ift, der Auctor mithin (Vergl. Art. 3223 des Privatrechts) in Fällen der Entwährung ohne die Vorfchrift des Art. 188 kein Mittel hätte, fich gegen die Regrefsanfprüche des Erwerbers einer demfelben evincirten Sache zu fchützen. In Folge des oben erwiefenen Fortbeftehens des Inftituts der Streitverkündigung ist in den Oftfeeprovinzen die Lage des Auctors eine durchaus andere.

Geht ihm von Seiten des mit einer Evictionsklage belangten Erwerbers eine Streitverkündigung nicht zu, fo hat er nach Art. 3226 des Privatrechts die Regrefsanfprüche des Erwerbers überhaupt nicht zu fürchten, hat mithin fchlechterdings kein Intereffe ein dem Erwerber nachtheiliges Urtheil anzufechten.

Geht ihm dagegen eine Streitverkündigung rechtzeitig zu und fchliefst er fich in Folge deffen dem Erwerber als Nebenintervenient an, fo ift er Theilnehmer am Rechtsftreite und kann als folcher von allen ordentlichen Rechtsmitteln Gebrauch machen, befindet fich alfo überhaupt nicht in einer exceptionellen Lage.

Betheiligt er fich endlich, ohngeachtet der ihm rechtzeitig zugegangenen Streitverkündigung, an dem Evictionsftreite nicht, fo büfst er den Regrefsanfprüchen des Erwerbers gegenüber den Einwand, dafs diefer den Procefs nicht gehörig geführt habe, ein und wird durch die res judicata hinfichtlich der Rechtmäßigkeit der Eviction gebunden.

Wenn nun der Art. 188 des Friedensrichterproceffes gerade ein rechtskräftiges Urtheil als Angriffsobject vorausfetzt, fo fchliefsen in ungeminderter Kraft fortbeftehende Beftimmungen des provinziellen Rechts die Möglichkeit aus, dafs ein an einem rechtskräftig entfchiedenen Rechtsftreite nicht Betheiligter zur Anfechtung des bezüglichen Urtheils legitimirt fein könnte. Dies wäre auch nicht der Fall, wenn ein Friedensgericht fich hinreifsen liefse, eine am Proceffe nicht betheiligt gewefene Perfon zu condemniren, denn wird diefer Perfon das Urtheil eröffnet, fo fteht ihr das Rechtsmittel der Berufung refp. der Caffation zu, fo dafs fie unter diefer Vorausfetzung des im Art. 188 verordneten Rechtsmittels nicht bedarf -- wird ihr aber das betreffende Urtheil nicht eröffnet, fo kann daffelbe die Rechtskraft überhaupt nicht befchreiten und fomit auch nicht zur Execution gelangen.

In Anbetracht des Vorftehenden fehe ich nicht ein, wie dasjenige, was in dem Friedensrichterproceffe über die Anfechtung rechtskräftiger Urtheile durch Dritte, die an dem Proceffe in keiner Weife Theil genommen, verordnet worden, in den Oftfeeprovinzen in Anwendung kommen foll.

B. Von der Caffation.

§ 31.

Mit der Caffation können nach Art. 185 Punkt 1 nur Urtheile angefochten werden, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung nicht Anwendung findet, alfo alle Urtheile der Friedensrichter, die einen Streitgegenstand von nicht mehr als 30 Rbl. betreffen, und alle Urtheile der Friedensrichterverfammlungen. Urtheile der Friedensrichter dagegen über ein Streitobject von mehr als 30 Rbl. können mit der Caffation nicht angegriffen werden, weil gegen fie nur das Rechtsmittel der Berufung statthast ist. Ein ausdrücklicher Ausfpruch hierüber findet fich freilich in dem Friedensrichterprocefs nicht; allein der Anfechtung der bezeichneten Urtheile durch eine Caffationsbefchwerde fteht, folange fie die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, das Hinderniss im Wege, dals gegen fie die Berufung zuläffig ift, während die Caffation nur gegen in appellabele Erkenntniffe gestättet wird. Haben fie aber die Rechtskraft befchritten, weil keine Partei in der gesetzlichen Zeit eines Monats die Berufung erhoben, fo ift das Rechtsmittel der Caffation gegen die in Rede stehenden Urtheile wieder deshalb unstatthaft, weil die Frift zur Einreichung eines Caffationsgefuchs gleichfalls einen Monat beträgt und, wie bei der Berufung, vom Tage der Urtheilsverkündigung berechnet wird, mithin in demfelben Momente abläuft, in welchem die Befugnifs zur Erhebung der Berufung erlifcht. Vergl. die Art. 185 P. 1, 191, 192 und 162 des Friedensrichterproceffes.

Hiemit ftimmt überein, dafs die Gründe, durch welche die Berufung motivirt werden kann, in keiner Hinficht befchränkt find, und daher auch in dem Nachweis deffen beftehen können, dafs das angegriffene Urtheil an einem derjenigen Mängel leide, welche die Befugnifs zur Erhebung der Caffationsbefchwerde gegen der Berufung nicht unterliegende Erkenntniffe nach Art. 186 begründen.

Diefe Mängel find in dem oben citirten Artikel in drei verschiedenen Punkten aufgeführt. Dass wegen der im ersten Punkte bezeichneten Mängel fast jedes friedensrichterliche Urtheil über einen Streitgegenstand von nicht mehr als 30 Rbl. fich im Caffationswege angreifen laffe, leuchtet ein, weil die condemnirte oder abgewiesene Partei jedem Urtheile gegenüber die billige Behauptung aufzustellen vermag, daß der Friedensrichter, welcher das Urtheil erlaffen, fich einer offenbaren Verletzung des Sinnes der Gefetze oder einer unrichtigen Auslegung derfelben fchuldig gemacht. Ein Gleiches gilt natürlich hinfichtlich aller Erkenntniffe der Friedensrichterverfammlungen, möchte aber weniger Mifsbrauch in Aussicht stellen, weil sich erhoffen läfst, dass die große Entfernung des Dirigirenden Senats und die bei demfelben ausschliefslich herrschende Geschäftssprache auf auftauchende Caffationsgelüfte einen mehr oder weniger abkühlenden Einflufs ausüben werde.

In Betreff des zweiten Punktes liegt die Frage nahe, welche Procefsformen als fo wefentlich anzufehen feien, dafs in Folge ihrer Verletzung oder Aufferachtlaffung dem Urtheile »die Kraft eines gerichtlichen Erkenntniffes« (d. h doch die Fähigkeit zur Beschreitung der Rechtskraft) nicht beigelegt werden kann. Bei dem Schweigen, das der Friedensrichter_ procefs hierüber beobachtet, kann man geneigt fein, die Satzungen des provinziellen Rechts über die Nichtigkeitsbeschwerde ergänzend eintreten zu laffen. Wenn aber erwogen wird, daß die Grenzen der Caffationsbeschwerde viel weiter gesteckt find, als diejenigen der Nichtigkeitsbeschwerde, indem diefe mit Fehlern in judicando nichts zu thun hat, jene aber alle Entscheidungen contra jus clarum in thesi und fogar jede unrichtige Gefetzauslegung in ihr Gebiet gezogen hat - und dafs die Caffation fich von der Nichtigkeitsbeschwerde auch sonst in sehr wesentlichen Stücken unterscheidet, so erscheint es unzulässig, beide Processinstitute mit einander zu confundiren und die für die Nichtigkeitsbeschwerde geltenden Rechtsnormen ohne Weiteres auf die Caffation in fublidium anzuwenden.

Die im zweiten Punkte des Art. 186 ftatuirte Unterfcheidung zwifchen wefentlichen Procefsformen und folchen, denen diefes Prädicat nicht beigelegt werden kann, fcheint mir überhaupt eine praktifch bedeutungslofe zu fein, denn da alle Procefsformen, die wefentlichen ebenfo, wie die unwefentlichen, immer auf einem beftimmten Procefsgefetze beruhen, fo kann ein Caffationsgefuch unter Berufung auf den erften Punkt des Art. 185 auch auf Verletzung unwefentlicher Procefsformen gegründet werden, indem die Verletzung oder Aufferachtlaffung jeder Procefsform fich als offenbare Verletzung eines Procefsgefetzes oder als unrichtige Auslegung deffelben darftellen läfst. Dafs das Wort «offenbar» feiner grofsen Dehnbarkeit wegen hiegegen keinen Schutz gewährt, braucht wohl nicht bemerkt zu werden. Hiernach und bei Berückfichtigung des Umftandes, dafs der Friedensrichterprocels und das zweite Buch der Civilprocefsordnung keine, gefchweige denn eine erkennbare, Grenze zwifchen wefentlichen und unwefentlichen Procefsformen gezogen, ergiebt fich, dafs die Zuläffigkeit der Caffation gegen alle der Berufung nicht unterliegenden friedensrichterlichen Erkenntniffe und gegen alle Erkenntniffe der Friedensrichterverfammlungen in Wahrheit nur durch das freie Ermeffen des zuftändigen Caffationsgerichts befchränkt wird. Der dritte Punkt des Art. 186 fteckt fchon in dem erften Punkte, da eine Ueberfchreitung der den Friedensgerichten zugewiefenen Gerichtsbarkeit oder Amtsgewalt fich ohne Verletzung oder falfche Auslegung eines pofitiven Gefetzes nicht wohl denken läfst.

Demnächft wäre zu bemerken, dafs alle Urtheile, die mit der Caffation angegriffen werden können, vollftreckbar find und die Vollftreckbarkeit dadurch nicht einbüfsen, dafs gegen fie ein Caffationsgefuch erhoben worden, denn dafs die Caffation mit Suspenfiveffect verbunden fei, ift im Friedensrichterprocefs ebenfowenig ausgefprochen, als dafs das Caffationsgericht zum Erlafs eines Inhibitorium berechtigt fei.

Das Verfahren ift durch die Art. 190, 193 und 194 geregelt.

C. Von der Restitutionsklage.

\$ 32.

Die Reftitutionsklage kann nur gegen bereits rechtskräftige und vollftreckbare oder fchon vollftreckte Urtheile gerichtet werden und zwar nur dann, wenn neue, (für Beurtheilung der Sache erhebliche) Thatfachen aufgefunden oder eine Fälfchung der Urkunden, auf welche das Urtheil gegründet ift, aufgefunden worden. Je nachdem das betreffende Urtheil von einem Friedensrichter oder einer Friedensrichter-

verfammlung erlaffen worden, ift das Gefuch um Reftitution bei der übergeordneten Friedensrichterverfammlung refp. bei dem Dirigirenden Senate anzubringen. Die Frift dazu ift eine einmonatliche refp. viermonatliche und wird nach Art. 192 im Falle der Auffindung neuer Thatfachen, von dem Tage, an welchem die auf Restitution klagende Partei davon Kenntnifs erlangt hat, im Falle einer Fälfchung aber von dem Tage an gerechnet, an welchem das die stattgehabte Fälschung aussprechende Urtheil rechtskräftig geworden ift. Schon aus diesen Fristbestimmungen ist ersichtlich, dass die Reftitutionsklage, wie oben behauptet wurde, nur gegen rechtskräftige und vollftreckbare oder bereits vollftreckte Erkenntniffe gerichtet werden kann. Für das nach erhobener Reftitutionsklage zu beobachtende Verfahren gelten diefelben Bestimmungen, welche für das Versahren in Cassationssachen massgebend find.

Wechtsfatz zum Auschzeit, dals feder Smelt über Privarienter

hung ihrer verletzten Rechte bei Gericht Klage erhob

von den zuffändigen Gerichten zu enticheiden ful

the Friedensgerichte, als auch für die

and the second second

§ 33.

Nach dem diefer Arbeit zu Grunde gelegten Plane müßte jetzt auf Unterfuchung der Frage eingegangen werden, in wie weit das bisher in den Oftfeeprovinzen in fummarifchen Sachen beobachtete Verfahren, namentlich das Verfahren in Arreft- und Befitzſtreitigkeiten, durch die Gefetze vom 28. Mai 1880 und den Friedensrichterproceſs modificirt worden. Durch amtliche Obliegenheiten für die Dauer der nächſten Monate gänzlich in Beſchlag genommen, bin ich jedoch an Fortſetzung dieſer Arbeit gehindert und ſchlieſse dieſelbe daher mit einer kurzen Erörterung der in den Art. 1—28 der Civilproceſsordnung enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen. Sie haben im Inneren des Reichs ſowohl ſür die Friedensgerichte, als auch ſür die «allgemeinen Gerichtsbehörden», in den Oſtſeeprovinzen aber nur ſür die Friedensgerichte Geltung.

Die Zuläfsigkeit der Cabinetjustiz ausschliefsend, bringt der erste Artikel an der Spitze jener Bestimmungen den Rechtssatz zum Ausdruck, dass jeder Streit über Privatrechte von den zuständigen Gerichten zu entscheiden sei.

Nach Art. 2 können Privatperfonen oder Gefellfchaften, deren gefetzlich begründete Rechte durch Anordnung der Verwaltungsbehörden verletzt worden, wegen Wiederherftellung ihrer verletzten Rechte bei Gericht Klage erheben; durch folche Klagen werden jedoch die Anordnungen der Verwaltungsbehörde nicht beanftandet, bevor darüber eine gerichtliche Entfcheidung erfolgt ift.

Abgesehen davon, dass auch hier die juriftischen Personen, denen doch in den Oftseeprovinzen gewiss ein gleiches

Klagerecht zuzugestehen wäre, mit Stillschweigen übergangen find, fragt sich, bei welchem Gerichten namentlich die in Rede stehende Klage zu erheben sei.

In diefer Hinficht läfst fich aus der Civilprocefsordnung (Art. 1289 und 1310) nur entnehmen, dafs Civilrechtsftreitigkeiten, in denen Kronsverwaltungen in der Rolle des Klägers oder des Beklagten betheiligt find, nicht vor die Friedensgerichte gehören, während die letzteren auch für Befitzftreitigkeiten der Kronsverwaltungen allerdings zuftändig find. Stofsen Verwaltungsbehörden bei Verhandlung einer Sache auf ftreitige Umftände, die der gerichtlichen Verhandlung unterliegen, fo haben fie über diefelben nicht zu entfcheiden, fondern nur den Perfonen, deren Intereffe durch die ftreitigen Umftände berührt werden, zu eröffnen, dafs fie fich mit ihrer Klage an das zuftändige Gericht wenden können (Art. 3).

Im Art. 4 wird die Verhandlungsmaxime zum Grundfatz erhoben und die Nothwendigkeit betont, den Parteien vor Entscheidung der Sache Gehör zu gewähren. Wie aus den das Verfahren der Friedensgerichte regelnden speciellen Vorschriften des Friedensrichterprocesse ersichtlich, hat letzterer die Verhandlungsmaxime consequent durchgeführt und eine Beschränkung derselben nur durch das der Natur der Sache entsprechende Fragerecht des Richters eintreten lassen.

Ausweislich der Art. 5-7 kann der durch ein Vergehen Verletzte wegen eines Civilanfpruchs auf Entfchädigung fich dem Strafverfahren über das betreffende Vergehen anfchliefsen oder aber den Anfpruch durch befondere Civilklage bei dem zuftändigen Civilgerichte geltend machen; das letztere hat jedoch über den Entfchädigungsanfpruch erft nach Beendigung des Strafverfahrens zu verhandeln und zu entfcheiden. Wird der Angefchuldigte laut Urtheil des Criminalgerichts für nicht fchuldig erklärt, fo verliert der Kläger deshalb nicht das Recht zur Klage bei dem Civilgerichte, fofern ihm durch die Handlungen des Freigefprochenen ein Schaden oder ein Verluft geurfacht worden.

Ob und in wie weit das Civilgericht die in dem Strafverfahren erfolgte Entfcheidung, wenn der Angefchuldigte in demfelben des ihm zur Laft gelegten Vergehens fchuldig erkannt worden, für fich als maßgebend anzufehen habe, ift in den Art. 5-7 nicht ausgefprochen; der Theorie nach dürfte aber nicht zweifelhaft fein, daßs die Entfcheidung des Strafgerichts für das Civilgericht infoweit maßgebend ift, als erfteres die Verübung des fraglichen Vergehens durch den Angefchuldigten als rechtlich gewiß betrachtet hat. Wäre dies nicht richtig, fo läge kaum ein Grund vor, das Civilverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu beanftanden, wie doch im Art. 6 vorgefchrieben worden.

Eine während der Verhandlung einer Civilrechtsfache zu Tage kommende gefetzwidrige Handlung, welche eine strafrechtliche Verhandlung erheifcht, ift durch den Staatsanwalt unter Angabe der fie begründenden Thatumftände, zur Kenntnifs des Strafgerichts zu bringen, die Verhandlung der Civilrechtsfache aber zu beanstanden, »falls deren Entscheidung von der Beprüfung der strafrechtlichen Thatumftände abhängt.« (Art. 8). Im Art. 9 werden die Gerichte verpflichtet, »die Sachen nach dem wahren Sinn der »Gefetze zu entscheiden; im Falle aber einer Unvollständig-»keit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerfpruchs »in demfelben die Entscheidung auf den Geift der Gesetze »im Allgemeinen zu gründen. Wenn es fich bei den Entfcheidungen der provinziellen Friedensgerichte um privatrechtliche Fragen handelt, find felbstverständlich die in den Art, XIII-XXXVI in der Einleitung in das provinzielle Privatrecht enthaltenen Vorschriften zu Rathe zu ziehen und

anzuwenden, fofern fich Mängel der im Art. 9 der C.-P.-Ordnung bezeichneten Art. in dem dritten Theile des Provinzialrechts finden follten. Handelt es fich dagegen um Lücken und Unvollständigkeiten der Civilprocessordnung und der Gesetze vom 28. Mai 1880, so find dieselben demnach, was oben in Betreff der einzelnen Processinstitute dargelegt wurde, aus dem derzeitigen provinziellen Processrechte auszufüllen resp. zu ergänzen.

Art. 10 verbietet die Entfcheidung einer Sache unter dem Vorwande, dafs das Gefetz an einem der im Art. 9 aufgezählten Mängel leide, zu beanftanden — und bedroht die Contravenienten mit der für Juftizverweigerung feftgefetzten Beahndung. Im Art. 11 ift feftgeftellt, dafs Civilrechtfachen nur in zwei gerichtlichen Inftanzen ihrem Wefen n a ch zu entfcheiden find. Die unverkürzte Durchführung diefer allgemeinen Beftimmung kann aus dem Grunde in Abrede geftellt werden, weil das Rechtsmittel der Caffationsbefchwerde auf fo breite Bafis geftellt worden ift, dafs es jedenfalls in fehr vielen Fällen der fachfalligen Partei die Möglichkeit gewährt, eine Rechtsfache, die in zwei Inftanzen bereits entfchieden worden ift, hinfichtlich ihres Wefens auch an die dritte Inftanz zu bringen, wie folches oben bei Erörterung der Caffationsbefchwerde ausführlich gezeigt wurde.

Während der Art. 12 das Ueberfpringen einer gefetzlich angeordneten Inftanz verbietet, fichert der Art. 13 den Parteien und dritten Perfonen das Recht zu, den Gerichtsverhandlungen in allen Fällen, für welche das Gefetz keine Ausnahme angeordnet hat, beizuwohnen. Auch wird den Parteien in demfelben Artikel die Vorftellung mündlicher Erklärungen geftattet.

In den Art. 14 – 16 ift ferner bestimmt, dass die Parteien das Recht haben, fich in Civilrechtsstreitigkeiten durch Bevollmächtigte vor Gericht vertreten zu laffen, dafs mehrere an derfelben Sache betheiligte Kläger oder Beklagte fowohl einzeln vor Gericht auftreten, als fich durch einen gemeinfchaftlichen Bevollmächtigten vertreten laffen können und dafs alle Procefshandlungen, von denen in der Procefsordnung die Rede ift, nicht allein von den Parteien allein, fondern auch von deren Bevollmächtigten vollzogen werden dürfen, fofern nicht im Gefetze ausdrücklich Ausnahmen vorgefehen worden.

Art. 17 enthält die Regel, dafs Jeder fähig fei, feine Rechte vor Gericht in Perfon in Anfpruch zu nehmen und zu vertheidigen. Die Ausnahmen von dieferRegel find in den Art. 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26 und 27 angegeben und haben in den Capiteln II. § 9 und III. § 11 fachgemäße Berückfichtigung gefunden. Die Art 22 und 23 betreffen den Gläubiger-Konkurs und find daher für die Friedensgerichte bedeutungslos.

Der Art. 28 endlich bestimmt, dass in denjenigen Oertlichkeiten, auf welche fich die Gerichtsbarkeit des Commerzgerichts nicht erstreckt, den Handelsgerichten unterliegende Streitfachen in den allgemeinen Civilgerichten auf Grundlage der Civilprocefsordnung zu verhandeln find. Unter den hier erwähnten allgemeinen Civilgerichten können in den Oftfeeprovinzen wohl nur die dafelbst nach Einführung der Friedensrichterinstitutionen auf Grund des Provinzialrechts fortbestehenden Civilgerichte verstanden werden. Dass diefelben bei Verhandlung von Handelsfachen nicht die Civilprocefsordnung, fondern in allen Stücken ausschliefslich provinzielle Procefsnormen zur Richtfchnur zu nehmen haben, versteht fich felbst. Indem der Art. 28 Handelsfachen fpeciell den allgemeinen Gerichten im Gegenfatze zu den Friedensgerichten vorbehält, scheint er festzustellen, dass letztere in Handelsfachen überhaupt nicht und daher auch

dann nicht zuftändig feien, wenn es fich um einen Streitgegenftand handelt, deffen Werth die Summe von 500 Rbl. nicht überfteigt. Demnach würden auch Wechfelklagen ohne Rückficht auf den Belauf des Streitgegenftandes der Gerichtsbarkeit der provinziellen Friedensgerichte entzogen fein.

Bei der Neuheit des Gegenstandes, bei dem Mangel einer authentischen Uebersetzung der C.-P.-Ordnung und bei den großen Schwierigkeiten, die der Application des Friedensrichterproceffes auf die Oftfeeprovinzen daraus erwachfen, dass derselbe, ursprünglich nur für das Innere des Reichs bestimmt, ohne Rücksicht auf das provinzielle Privatrecht ausgearbeitet worden ift, wird es gewifs nicht fchwer fein, diefer unter fehr ungünstigen Verhältniffen verfassten Schrift, eine vielleicht recht lange Reihe von Fehlgriffen, schiefen Auffassungen und Mängeln anderer Art im Einzelnen nachzuweifen. Ein folcher Nachweis würde indefs die Behauptung nicht widerlegen, dass der Friedensrichterprocess und die Gefetze vom 28. Mai 1880 fich in den Oftfeeprovinzen ohne weitgehende Zuhilfenahme des in den Provinzen gegenwärtig geltenden Procefsrechts nicht anwenden laffen und dafs es nothwendig fei, die Beftimmungen des Friedensrichterproceffes mit den fie ergänzenden, auch für die friedensrichterliche Rechtspflege in Kraft verbliebenen provinziellen Procefsfatzungen zu einem fystematisch geordneten Ganzen zu verschmelzen. Vornehmlich auf Begründung diefes allgemeinen Gedankens kam es bei Abfaffung der vorliegenden Schrift an. Erwirkt fie in diefer Hinficht die Ueberzeugung der Lefer, fo hat fie ihren Zweck ohngeachtet der ihr fonft anhaftenden Mängel, erreicht.

BERICHTIGUNGEN.

Rindmehr and den Beisinfrass Straffyreinnfrædus der Gerichts

Seite	29	Zeile 5 v. o. lies jedenfalls
,,	29	, 13 v. u lies begründet statt übegrudet. 40 u. 41 statt Abschnitt C, D, E lies D, E, F.
. 17	-35,	40 u. 41 statt Abschnitt C, D, E lies D, E, F.
,,		Zeile 5 und 16 v. o lies Prorogation statt Provocation.
,,	41	,, 1 v. u. lies dass statt tass.
**	47	" 10 v. o. lies dürften statt dürfen.
11	50	
"	52	, 3 v. o. lies zum Erscheinen und zur statt zum Erscheinen zur
11	73 82	, 10 v. o. lies anerkennt statt anerkannt. , 14 v. o. lies Amtsgerichten statt Amtsgerichte.
.,,	109	, 13 v u lies aufweisen statt an sich tragen.
	143	, 13 v. u. lies Gründe statt Gründen.
- 11	1.20	,, 19 v. a. nes drande state dranden.

refebre wan 26. Mar 1880 feh in den Giffeeproeinven ohne

folmolzon : Voinebrahebe auf Depuinding dieles alle entenden

Fruitly for in dieler Minnels, die Verenzume der Lefen

Verlag von E. J. Karow in Dorpat.

- Ueber nationale Erziehung von Fr. Hollmann, Seminardirector. 1882. Preis 60 Pfg.
- Ueber das Leben nach dem Tode. Ein Vortrag von Prof. Dr. Leo Meyer. 1882. Preis 80 Pfg.
- Ueber die Poesie des indischen Mittelalters. Ein Vortrag von Dr. L. von Schroeder. 1882. Preis 1 M.
- Der Tod im Recht. Ein Vortrag von Prof. Erdmann. 1881. Preis 60 Pfg.
- Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Ein Zeitbild von Alex. von Oettingen. 1881. Preis 2 M.
- Ueber Menschenblut und Froschblut. Ein Vortrag von Alexander von Schmidt 1881. Preis 80 Pfg.
- Zur Vivisectionsfrage. Vier offene Briefe von Prof. Alex. von Schmidt. 1881. Preis 1 M.
- Ueber Gustav Freytag. Ein Vortrag von F. Sintenis. 1881. 2 Aufl. Preis 80 Pfg.
- Predigten gehalten in der Universitätskirche zu Dorpat von M. von Engelhardt Prof. der Theologie. 1880. Preis broch. 2 M. 25 Pfg.
- Zur Erinnerung an M. v. Engelhardt weil. Dr. und Prof. der Theologie an der Universität zu Dorpat. 1881. Preis 1 M.
- Predigten für alle Sonn- und Festfage des Kirchenjahres von Valentin v. Holst. II. Sammlung 1880. Preis broch, 8 M.

-6N+KO-